JURISTISCHE FAKULTÄT ZU MARBURG

Die Auflösung der Familienfideikommisse in Preußen

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
EINER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER
PHILIPPS-UNIVERSITÄT ZU MARBURG

vorgelegt von
GUSTAV BÖHM
Referendar bei der Staatsanwaltschaft
am Landgericht in Hanau.

MARBURG 1927.

Druck von F. W. Kalbfleisch, Gelnhausen.

Meinen lieben Eltern.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Berichterstatter: Prof. D. Dr. Dr. Bredt.

Von der Fakultät angenommen im Mai 1927.

Ergebensten und wärmsten Dank

Herrn Kammerdirektor B r ä u n i g und

Herrn Kammerdirektor K ö h l e r

für liebenswürdige Ueberlassung reichen Materials und zahlreiche sachliche und juristische Auskünfte, meinem Vater herzlichen Dank für vielfache Anregungen und Angaben tatsächlichen Inhaltes.

Der Verfasser.

Verzeichnis der benutzten Schriften außer den in den Ausführungen angegebenen Gesetzen, Verordnungen und Gesetzessammlungen.

Arndts: Denkschrift. Die Familienfideikommisse betr. Pr. Justiz-Ministerialbl. 1850, S. 45. —

— „ —: Lehrbuch der Pandekten 13. Aufl. Stuttgart 1886.

Beseler: System des Gemeinen Deutschen Privatrechts. Berlin 1885. —

— „ —: Die Familien des Hohen Adels als korporative Genossenschaft. Ztschr. f. d. priv. u. öffentl. Recht, Bd. 5. —

Bluntschli: Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., München 1864.

Borcke-Stargordt: Die Erhaltung des Fideikommißwaldes. Diss. Greifswald 1921.

Bräunig: Die Auflösung der Fideikommisse, in Wirtschaftsfragen; herausgg. v. Reichgrundbesitzerverband. Heft 2, Berlin 1922.—

Breme: Das Waldrecht der Auflösungsgesetze, insbesondere Schutzforst, Waldgut und Waldstiftung. Berl. 1922.

— „ —: Das Waldgut der Zwangsauflösung, in Gruch. 65 N. F., 2. Jahrg. —

— „ —: Der Schutz des Waldes bei der freiwilligen Auflösung von gebundenen Gütern. In Gruch. 65 NF. 2. Jahrgang.

Dieze: Fideikommisse, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. —

Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. —

— „ —: Einleitung in das deutsche Privatrecht. —

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 11. Aufl. 1873.

— „ —: Beiträge zur Lehre vom deutschen Familienfideikommiß in Jherings Jahrb., Bd. 1, S. 53 ff. —

Gierke: Fideikommisse. Art. im Handwbch. d. Staatswissenschaften. Bd. 4, S. 104 ff. —
— „ —: Die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses. Jn: Ztschr. f. d. priv. u. öffentl. Recht der Gegenwart. 5. Bd., S. 557 ff. —
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1923.
Hillebrand: Lehrb. d. heut. Gemeinen dt. Privatrechts. 2. Aufl., Zürich 1864. —
Hoffmann u. Pfaff: Zur Geschichte der Fideikommisse. Wien 1884. —
Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1913.
Kniepschildt: Tractatus de fideikommissis. 1654. —
Kohler: Handbuch des deutschen Privat-Fürstenrechts. Sulzbach. 1832. —
— „ —: Die staatsrechtlichen Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzbach 1844. —
Kübler: Die Auflösung der Familienfideikommisse in Preußen. Berlin 1921.
Lewis: Das Recht der Familienfideikommisse. Berlin 1868. —
Loening: Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands nach dem Recht der Gegenwart. Halle 1905.
Mejer: Zur Lehre von der Geschlechtsgenossenschaft des Hohen Adels. Ztschr. f. d. priv. u. öffentl. Recht. Bd. 5, S. 229 ff. —
Merk: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts.
Modersohn: Die Auflösung der Familienfideikommisse und anderen Familiengüter in Preußen. Berlin 21. —
Müller: Standesvorrechte und Adelsnamen in geltendem Recht, zugleich ein Beitrag zur Systematik des Namensrechts. Leipzig 1926. —
Niemann: Ueber römisch-rechtliche und gemeinrechtliche Fideikommisse unter Berücksichtigung der Frankfurter Verhältnisse. Diss. Marburg 1920. —
Pfeiffer: Vermischte Aufsätze des deutschen und römischen Privatrechts. Marburg 1803.

Polenske: Beiträge zur Lehre vom deutschen Fideikommißrecht. Berlin 04. —

Pöllnitz: Das deutsche Familienfideikommiß, die bürgschaftliche und sozialpolitische Bedeutung seiner Auflösung. 1919. Diss. Frankfurt a. M. 1922-23. —

Puchta: Pandekten. 6. Aufl. Leipzig 1852.

Pütter, Joh. Steph.: Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechtes. Gött. 1777. —

Rehm: Die juristische Persönlichkeit der standesherrlichen Familien. Straßburg 1911. —

— „ —: Modernes Fürstenrecht. München 1904.

Rieve: Ueber die Aufhebung der Familienfideikommisse als Folge der französischen Zivilgesetzgebung. Köln 1832.

Rosin: Revokatorische Klage bei Familienfideikommissen, in: Jherings Jahrbb. Bd. 32, S. 323 ff. —

Seelmann und Klässel: Das Recht der Familienfideikommisse und anderen Familiengütern. Berlin 1920. —

Schlickmann: Die Auflösung der Fid. Komm. in Preußen. Halle 1921. —

Schreiber: Zur Geschichte der Gesetzgebung über die Auflösung von Fideikommissen. Frkfrt. Diss. 1921. —

Sintenis: Das praktische Zivilrecht. 3. Aufl., Leipzig 1868.

Sparr: Auflösung der Familiengüter in Preußen. Berl. 1921.

Sohm: Institutionen des Römischen Rechtes.

Wedel: Das Fideikommißproblem in Preußen. Diss. Königsberg 1922. —

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. Frankfurt 1901. —

Wolff: Fideikommisse in Wörterbuch des deutsch. Staats- und Verwaltungsrechtes. 2. Aufl. 1910. —

— „ —, Martin: Lehrb. d. bürgerlichen Rechtes. Sachenrecht, Marburg 1921. —

Insbesondere sind die von Bräunig, Breme, Modersohn, Seelmann u. Klässel und Sparr zitierten Schriften und Abhandlungen der Bearbeitung des Stoffes zu Grunde gelegt worden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554424_0140

Inhalts-Angabe.

Einleitung:

§ 1. Geschichtlicher Ursprung der Fideikommisse und Herkunft des Namens.
§ 2. Die Entstehung der deutschen Fideikommisse.
§ 3. Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen des vor dem Umsturz 1918 geltenden Fideikommißrechtes.

1. Hauptteil:

§ 4. Die Auflösungsbestrebungen in der Napoleonischen Zeit.
§ 5. Die Auflösung der Fideikommisse im Jahre 1848.
§ 6. Die reformatorischen Bestrebungen zur Umgestaltung des Fideikommißwesens und die Auflösung in der Gegenwart.
§ 7. Das Fideikommißrecht der Uebergangszeit und die erlassenen Gesetze und Verordnungen zur Auflösung.

II. Hauptteil:

1. Abschnitt: Die freiwillige Auflösung.

§ 8. Das Familienschlußverfahren nach altem Fideikomißrecht.
§ 9. Das Familienschlußverfahren nach der Familiengüterverordnung.
§ 10. Die freiwillige sofortige Auflösung.
§ 11. Die freiwillige allmähliche Auflösung.
§ 12. Die Schuldenhaftung nach der Auflösung.
§ 13. Die Rechte der Familienmitglieder.
§ 14. Die Erhaltung des Waldes.
1. Schaffung eines Sonderrechtes.
2. Die staatliche Aufsicht.
3. Gegenstand des Schutzforstes.
4. Das Verfahren zur Bildung des Schutzforstes.

2. Abschnitt: Die Zwangsauflösung.

§ 15. Die allmähliche Auflösung als „Zwangs"-Auflösung.

§ 16. Die Abfindung der nächsten Angehörigen.

§ 17. Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten.

§ 18. Die Schulden, das Sicherungs- und das Schuldentilgungsverfahren.

§ 19. Die Erhaltung des Waldes.

1. Gegenstand des Waldgutes.
2. Das Anerbenrecht und die Gutsfolge bei den Waldgütern.
3. Die Auseinandersetzung des Gutserben mit den übrigen Erben und die Berechnung des Gutswertes.
4. Gegenüberstellung der wichtigsten Unterschiede von Fideikommiß- und Anerbenrecht und Verteidigung der Anerbenform als die beste für das Waldgut.
5. Weitere Sicherungsformen für Wälder, Güter andere wichtige Gegenstände.

§ 20. Die Auflösungsbehörden, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Tätigkeit.

§ 21. Die Umwandlung der Fideikommisse in andere Rechtsinstitute.

§ 22. Rückblick und Ausblick.

§ 1.

Als Familienfideikommiß bezeichnen wir ein Gut, das auf Grund eines Rechtsgeschäftes grundsätzlich unveräußerlich und in einer Familie in bestimmter Folge vererblich ist. Es ist ein mit Landwirtschaft oder Kapital verbundener Vermögensbegriff, dessen Unteilbarkeit und Unverschuldbarkeit durch private Willenserklärung des Stifters ausgesondert ist, und in seiner Familie zur Erhaltung ihres Ansehens und Wohlstandes auf Grund einer Sondererbfolge von Geschlecht zu Geschlecht vererbt wird.

Die Fideikommisse unterlagen in der Geschichte manchen Anfeindungen, und da es in der akuten Auflösungsfrage für unser seitheriges Institut von außerordentlicher Bedeutung ist, welchen Ursprung es hat, so erscheint ein kurzer Streifzug in die Geschichte der Fideikommisse am Platze, schon deshalb, weil es sich zeigte, daß die Gegner der Fideikommisse, die mit diesem alten Rechtsgebilde so plötzlich aufräumten, sich zum großen Teil der Herkunft dieses Instituts garnicht bewußt waren.

Der Name stammt von einem römischen Rechtsinstitut, dem „fidei-commissum“ ; es war eine formlose, nur bittweise angeordnete, letztwillige Verfügung, in der der Erblasser es in das Gewissen (fides) des Beschwerten stellte (commissum), dem Bedachten das vom Erblasser formlos Zugewandte zu leisten.

Bis zum Aufkommen dieses Rechtsinstitutes war nach römischem Recht ein Vermächtnis nur möglich in der gebundenen, feierlichen und befehlsweisen Wortform des Legats, das dazu bestimmt war, auf Kosten der Erbschaft einzelne Vorteile dritten Personen zuzuwenden.

Schon in der Republik kamen formlose, letztwillige Bitten und Wünsche vor ; die Auflage erzeugte aber hier keine Rechtspflicht für den Belasteten, sondern hing allein von dessen fides, Dankbarkeit und Pietätsgefühl ab ; auf Seiten des Bedachten entstand demzufolge nur ein Forderungsrecht, niemals aber direktes Eigentum, was durch das Fideikommiß

erworben wurde. Wenngleich für den Belasteten keine Pflicht zur Erfüllung bestand, so wirkte doch die Scheu vor einer Diskreditierung und der öffentlichen Meinung regelmäßig eine Leistung an den Bedachten. Infolge der einfachen Handhabung wurde es eine häufige und beliebte Form, einem Dritten etwas zu vermachen und wurde mehr und mehr üblich neben der starren Form des Legates.

Im Laufe der Zeit sehen wir das „fidei commissum", das ursprünglich kraft kaiserlichen Amtsrechtes außerhalb des Zivilrechtes stand, dem zivilrechtlichen Rechtskreis angegliedert. Hatte Kaiser Hadrian diesen ersten Schritt zur Gleichsetzung der Fideikommisse mit dem Legat getan, so erklärte Kaiser Augustus von nun an auch die Fideikommisse für rechtsverbindlich. Die Annäherung beider Institute vollzog sich im weiteren Verlauf derart, daß Kaiser Konstantin das Legat von der überlieferten starren Form befreite und gleichzeitig dem fidei commissum eine bestimmte Form auferlegte.

Die Versuche, dem neuen Rechtsinstitut eine gleiche Stellung einzuräumen wie dem Legat, erreichten ihren Höhepunkt, als Justinian beide Begriffe verschmolz und den Unterschied zwischen Legat und fidei commissium gänzlich aufhob.

Von dieser Zeit an haben wir nun noch e i n Vermächtnis mit den beiden gleichbedeutenden Namen legatum und fidei commissum, beide dazu bestimmt, Dritten aus der Erbschaft Vermögensvorteile zuzuwenden.

Da nun der Grundsatz des römischen Rechts „semel heres semper heres" nicht für die Vermächtnisse galt, so konnte der Erblasser an das „fidei commissum" nicht nur gewisse Bedingungen knüpfen, sondern sogar bestimmen, daß der Vermächtnisnehmer das vermachte Objekt innerhalb einer bestimmten Zeit an einen Zweiten, dieser seinerseits wieder an einen Dritten usw. herauszugeben, zu „restituieren" hatte. Infolge dieser Möglichkeit lag die Bedeutung des Fideikommisses darin, daß der Erblasser einer bestimmten Kette von Personen Vermögensrechte gewähren konnte. Wir finden einen Anwendungsfall dieses sukzessiven Vermächtnisses in dem „fidei commissum familiae relictum", wonach das ver-

machte Objekt dauernd in der Familie des Erblassers, der Erben oder des Bedachten verbleiben sollte. Eine bestimmte Erbfolgeordnung bildete sich beim römischen Fideikommiß jedoch nicht aus. Es bestand nur die Bestimmung, daß es an ein jedes Familienmitglied vermacht werden konnte. Hierdurch war aber auch die Möglichkeit versagt, das Fideikommiß außerhalb der Familie stehenden Personen zukommen zu lassen, sei es durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen.

Was die Dauer des Fideikommisses angeht, so schreibt die Novelle 159 vor, daß es nach vier Generationen erlöschen soll, wenn der vorletzte Inhaber vor Erlangung der Pubertät stirbt.

Der Inhalt dieser Novelle gab Anlaß zu Streit darüber, welche Dauer man den Fideikommissen gewähren könnte. Puchta[1]) und Windscheid[2]) stehen auf dem Standpunkte, daß der Gegenstand nur unter der bezeichneten Voraussetzung freies Gut wird ; die h. M.[3]) hingegen hält sich nicht an den starren Wortlaut der Bestimmung, sondern legt den Sinn dahingehend aus, daß das römische Fideikommiß die Dauer von vier Generationen nicht überschreite und danach freies Eigentum werde.

Diese Meinung erscheint als die richtige. Wenn auch die Möglichkeit bestand, das Fideikommiß durch vorherige Bestimmung innerhalb eines bestimmten Personenkreises zu halten, so spricht doch ein Hauptgrund dagegen, ihm eine längere Dauer als die von vier Generationen zu gewähren. Aus der Entwicklung des Instituts geht hervor, daß es einzig und allein aus dem Erbrecht entstanden ist, daß der Gedanke, der Familie ein Vermögen zu erhalten, erst bedeutend später aufgetaucht ist und vorerst nur sekundäre Bedeutung hatte. Dies zeigt sich besonders in der späteren Entwicklung, die das Fideikommiß genommen hat. Wenn auch der Einfluß des römischen Rechts in Deutschland bedeutend war,

1) Pand. 9. Aufl. S. 527.

2) Lehrb. d. Pandektenrechts. Bd. III § 367.

3) Arndts, Lehrb. d. Pand. 13. Aufl. Stuttgart 1886 S. 549 Anm. 3 ; Pfeiffer, Vermischte Aufsätze über Gegenstände des teutschen und römischen Privatrechts, Marburg 1803. Prakt. Ausführungen III Nr. 2 ; Sintenis, Das prakt. Zivilrecht Bd. III § 209 Anm. 37.

so blieben die Bestrebungen, das römische Fideikommiß auf deutsche Verhältnisse anzuwenden, nur bei einem Versuch. Es war vor allem dem deutschen Rechtsempfinden zu fremd, die Bestimmungen der Novelle 159 zu gebrauchen, und die römischen Juristen vermochten sich hier nicht durchzusetzen, wie sie ja auf das Werden und den Inhalt des Institutes in Deutschland nur wenig Einfluß ausüben konnten.

Welcher Meinung man auch über die inhaltliche Bedeutung der Novelle sei, der Kernpunkt des römischrechtlichen Fideikommisses ist deshalb doch nicht zu verkennen: es ist aus dem Erbrecht hervorgegangen und ein Auswuchs erbrechtlicher Normen.

Hiermit sei auch der Gegensatz zu dem deutschrechtlichen Fideikommiß angedeutet, auf das wir jetzt zu sprechen kommen.

§ 2.

Bei der dem germanischen Rechtsempfinden eigenen Anschauung, Grund und Boden eng mit der Familie zu verknüpfen, waren Bestimmungen, die eine solche Gebundenheit bei Verfügungen über das Grundeigentum hätten herbeiführen können, nicht nötig. In allen deutschen Rechten entsprach es der Volkssitte, dem Erbrecht der Söhne vor dem der Töchter den Vorrang zu geben.

So finden wir in der zu Chlodwigs Zeiten verfaßten Lex Salica, dem Recht der von den Merowingern beherrschten salischen Franken, die wichtige Bestimmung, daß an salischer Erde die Weiber nicht erbberechtigt sein sollen, vielmehr die männliche Linie an ihre Stelle treten soll. Waren keine erbberechtigten Söhne vorhanden, so fiel der Besitz wieder an die Dorfgenossen zurück.

Wurde während dieser Zeit das Vorzugsrecht des Mannesstammes in der Erbfolge betont, so machte sich die Gleichstellung von Söhnen und Töchtern hier und dort bemerkbar. Diese Gleichberechtigung, die durch die Rezeption des römischen Rechts vollendet wurde, hatte ihre Vorboten im 12. und 13. Jahrhundert. Der Schwabenspiegel begrenzt das Vorzugsrecht der Söhne auf das väterliche Stammgut, läßt im übrigen aber Söhnen wie Töchtern ein gleiches Erbrecht zukommen.

Gegenüber dieser gewohnheitsmäßig eingeräumten Gleichstellung der Agnaten mit den weiblichen Deszendenten, sowie den durch Frauen mit dem Erblasse verwandter weiblichen und männlichen Nachkommen, den Kognaten, macht sich das Bedürfnis geltend, der wachsenden Zersplitterung von Grund und Boden entgegenzutreten. Macht und Stellung des Einzelnen, das gesamte Familienansehen, wurde nicht nur geschmälert, sondern zog sogar den Verlust nach sich, wenn die Berechtigten, ohne sich dem Gesamtwohl der Familie zu opfern, ihre Sonderinteressen verfolgten.

In diesen Einheitsbestrebungen nahm vor allem der Hochadel eine führende Stellung ein. Er hatte nach der deutschen Verfassung den Vorzug, daß er keine andere gesetzgebende Gewalt über sich hatte als die von Kaiser und Reich ausgeübte. Zudem hatte die Staatsgewalt neben der Kirche und den Städten auch dem hohen Adel die Befugnis überlassen, sich selbst für seine Rechtsverhältnisse Satzungen zu geben, und so ein auf autonomer Rechtserzeugung ruhendes Sonderrecht zu schaffen.

Die Goldene Bulle hatte zwar für die Kurlande die Unteilbarkeit und die Nachfolge nach dem Erstgeburtsrecht festgesetzt, aber da sich diese Bestimmung nur auf die kurfürstlichen Territorien bezog, so bestand die Gefahr der Auflösung für die übrigen Länder weiter.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts versuchten daher die Landesherren der Zersplitterung ihrer Lande und der damit verbundenen Schwächung ihrer Territorialmacht Einhalt zu gebieten.

Sie erkannten, daß mit der Verteilung ihres Vermögens ihre politische und staatsrechtliche Stellung gefährdet war, und daß die Vorbedingungen für die Unabhängigkeit in Politik und Leben nur in einem angestammten Grund und Boden mit einheitlicher Familie bestehen konnte, in der eine gesetzlich festgelegte Vererbung das Vermögen zusammenhielt.

So regelten sie ihre Familienverhältnisse insbesondere nach dem Grundsatz der Vererbung im Mannesstamm nach der Primogeniturordnung unter Ausschaltung der Kognaten

und Abfindung der jüngeren Söhne und Töchter mit Apanagen und Ausstattungen.[4])

Auf diese Weise vermochte der Hochadel die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit seiner Familienerb- und Stammgüter herbeizuführen, und sich durch das Erstgeburtsrecht gegen die schädlichen Folgen einer Gleichstellung von Söhnen und Töchtern zu schützen. Hiermit war auch das Ansehen der Familie, die Macht und Geschlossenheit des Hauses als Gesamtheit der Familienmitglieder in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Beziehung gesichert.

Diesem Beispiel folgten nun auch der niedere und der landsässige Adel. Die Möglichkeit, die Grundsätze der Unveräußerlichkeit und der alleinigen Berechtigung der Agnaten mit Hilfe der Autonomie durchzuführen, war dem niederen Adel allerdings nicht geboten. Denn dieser unterstand in allen Rechtsverhältnissen dem allgemeinen Recht. Er mußte daher durch Bestimmungen unter Lebenden und von Todeswegen versuchen, eine Teilung der Güter unter den Erben zu verhindern. Ein Mittel, dieses Ziel zu erreichen, bot sich in den Erbverträgen, die sowohl zwischen Deszendenten untereinander, als auch zwischen Deszendenten und deren Seitenverwandten geschlossen wurden.

Die vollfreien Bauern, die ebenfalls die Gefahren der Gleichstellung von Söhnen und Töchtern frühzeitig erkannten, traten der Vernichtung der Unabhängigkeit durch die Parzellierung des Gutslandes entgegen und schufen das „Anerbenrecht", das geeignet war, den strengen Familiensinn zu fördern und Familie und Boden enger aneinander zu schmieden.

Als dann das römische Recht in seinem Siegeszug auch die Gleichstellung von Söhnen und Töchtern in der Erbfolge durchgesetzt hatte, fanden die römisch-rechtlichen Juristen Güterverhältnisse vor, die eine Beschränkung der Veräußerlichkeit und eine ganz bestimmte Erbfolge zeigten.

Was der Hochadel durch seine Autonomie, die Bauernschaft größtenteils einfach durch trotziges Festhalten an der bei ihnen üblichen Beschränkung der Verfügungsfreiheit über ihre Besitzungen zu erreichen wußten, sicherte sich der

[4]) Löning a. a. O. S. 23/24.

niedere Adel durch rechtsgeschäftliche Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen.

Die germanische Anschauung des Sichgebundenfühlens an die heimatliche Scholle hatte sich zu einem Rechtsbegriff entwickelt, der in krassestem Gegensatz zu dem rezipierten Recht stand und trotz der immer wachsenden Macht desselben den Kampf um sein Fortbestehen mutig aufnahm.

Die Bestrebungen zur Erhaltung des Vermögens in der Familie machten, wenn auch partikularisch verschieden, gleichmäßige Fortschritte, sodaß schließlich auch die römisch rechtlich gebildeten Juristen Interesse an dem Institut fanden und versuchten, es mit dem rezipierten Recht in Einklang zu bringen, und es zu legalisieren.

Wie schon ausgeführt, konnte sich das adelige Stammgut in den Familien des hohen Adels auf Grund autonomer Satzungen entwickeln und fernerhin auch gewohnheitsrechtlich in den Familien, die die Befugnis autonomer Selbstgesetzgebung nicht hatten. Diese Familien bewahrten gegenüber den Versuchen der Juristen, die mittelalterlichen Sonderrechte mit den Bestimmungen des rezipierten Rechts in Einklang zu bringen, auch weiterhin ihre Autonomie, die gegenüber dem gemeinen Recht Geltung hatte, sodaß die Gebundenheit der Güter bei den genannten Familien auch weiterhin erhalten blieb.

Dort aber, wo weder autonome Hausverfassung noch Gewohnheitsrecht die Bildung eines Stammgutes ermöglichten, war jede Anordnung einer von dem gemeinen Recht abweichenden Erbfolgeordnung ungültig. Wollten sich die Familien des niederen Adels ihre Stammgutstiftungen gegenüber dem rezipierten Recht erhalten, so mußten dieselben sich diesem anpassen und auch bei Errichtung von Erbverträgen und Stammgütern die gemeinrechtlichen Formen anwenden. Die Juristen fanden bald, daß das römischrechtliche Fideikommiß sich mit der Natur der Stammgüter und den Gewohnheiten und Wünschen der betreffenden Familien vereinigen ließ. Durch Vermischung der Lehre von dem römischen fidei commissum mit lehnsrechtlichen Gedanken wurden die Familienstiftungen des niederen Adels römischrechtlich als „fideikommissarische Substitutionen“ ausgelegt

und von nun an als „beständige Familienfideikommisse des gemeinen Rechts“ festgesetzt.[5]) Das ist das Neue und die Umänderung, die das frühere Recht jetzt erfährt und ein neues Rechtsinstitut erstehen läßt: die Familienfideikommisse des deutschen Rechts.

Die bedeutendste Schrift über die neue Lehre ist der von dem Eßlinger Syndikus Philipp Kniepschildt im Jahre 1654 herausgegebene „Tractatus de fidei commissis familiarum nobilium, von Stammgütern, sive de bonis quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur.“ Kniepschildt lehnt sich in seiner Schrift an das römische fidei commissum quod familiae relinquitur an, ließ jedoch die Begrenzung der Bildung auf vier Generationen fallen und zog den dem langobardischen Lehnsrecht eigentümlichen Begriff einer successio ex pacto et providentia maiorum heran, um den Uebergang des Gutes von einem Besitzer auf den anderen zu erklären.[6])

So bürgerte sich das Fideikommiß als Institut des gemeinen Rechts in Deutschland bald ein, doch zunächst wiederum ohne irgendwelche bestimmte Nachfolgeordnung. Erst nach dem 30jährigen Krieg, als die politische Verbindung Spaniens mit Deutschland durch das spanisch-habsburgische Kaiserhaus einen maßgebenden Einfluß ausübte, und in Deutschland die spanischen Majorate bekannt wurden, entschied man sich, diesem Vorbilde zu folgen, und auch bei den Familienfideikommissen dem Recht der Primogeniturordnung den Vorrang zu geben.

Nicht angängig ist es aber, diese von Flandern und Oesterreich eingedrungenen spanischen Majorate als die Quelle der deutschen Familienfideikommisse anzusehen.[7]) Diesen Standpunkt einzunehmen bietet die Geschichte und die Entwicklung, die das deutsche Fideikommiß genommen hat, keinen Anlaß. Die Erbfolge eines Einzelnen ist einheimische Grundidee gewesen, ist, wie wir es in allen ihren Anfängen sehen, deutschen Ursprungs.

---

[5]) Die ersten Fideikommisse, die von nicht reichsständigen Familien gestiftet wurden, datieren aus der Wende des 16. Jahrhunderts, so: Der Spiegel von Desenberg in Westfalen 1588; Prinz zu Schönaich Carolath Amtitz, Krs. Greben in der Mark 1601.

[6]) Niemann S. 30.

[7]) Wie Pfaff und Hoffmann es tun.

Ebensowenig berechtigte Grundlagen bietet die Anschauung, in den Fideikommissen eine Fortsetzung der römischrechtlichen zu sehen. Denn wie diese letzteren speziell vom Erbrecht ausgegangen sind, so nimmt das deutschrechtliche Fideikommiß, deutschem Fühlen entsprechend, den Besitz von Land enger an die Familie zu knüpfen, seinen Ausgang vom Familienrecht. Fremd ist dem römischen Fideikommiß die ewige Bindung und ein solches Unternehmen unter Lebenden. Was es mit dem römischrechtlichen Fideikommiß gemeinsam hat, ist nur allein der Name und allenfalls noch eine bestimmte Reihenfolge, nach der der Besitz in die Hände der Berechtigten kommen soll. Dem W e s e n nach aber entspricht das deutsche Fideikommiß mittelalterlichen, feudalen und deutschen Anschauungen und hat nichts mit denen fremder Völker zu tun.

So entstand aus der Dienstbarmachung der römischen Form für die deutschen Verhältnisse das deutsche Familienfideikommiß. Der Gedanke des Fideikommisses war also in Deutschland nichts Neues, als man das Institut als solches einführte, und so sagt auch Gierke[8]) von der neuen Lehre mit Recht: „ . . . Während sie dem niederen Adel ein wichtiges und praktisches Rechtsinstitut zuführte, brachte sie dem längst fertigen Hausrecht des hohen Adels nichts als einige neue Worte und Formen.“ Die Grundideen zu diesem letzt legalisierten Institut sind schon früher in anderen deutschrechtlichen Formen vorhanden gewesen; wenn deshalb die Gedankengänge während mehrerer Jahrhunderte auf das jetzt fertige, nur in eine neue Rechtsform gekleidete Rechtsinstitut gestrebt haben, so kann man nicht sagen, daß die deutschen Fideikommisse ihren U r s p r u n g im 17. Jahrhundert haben. Hier zeigt sich vielmehr der Abschluß einer in steter Entwicklung begriffenen Anschauung, die im Kampf mit neu auftauchendem, einheimischem Recht und dem fremden rezipierten um die Oberhand gerungen hat und aus diesem, besonders in der Rezeptionszeit ungleichen, Kampf als Sieger hervorgegangen ist.

So hat der Adel durch zähes Festhalten an dem Althergebrachten deutsche Gedanken durch stürmische Zeiten in

[8]) a. a. O. S. 584.

unsere Rechtsgeschichte hinübergetragen und fest verankert. Es ist deshalb ein nicht zu unterschätzendes Verdienst des Adels, das Sprichwort des alten deutschen Rechts: „Gemeiner Nutz geht vor sonderlichen Nutz" in die Tat umgesetzt und zu Nutz und Frommen der Familie und der Allgemeinheit Jahrhunderte hindurch gewahrt zu haben.

Das deutsche Fideikommiß war dann bis zur Revolution 1918 ein anerkanntes selbständiges Institut, das, von besonderem Charakter, weniger von politischen Motiven als von einem hohen idealen Familiensinn getragen, eine hervorragende Stellung in wirtschaftlicher und politischer Beziehung hatte.

Mit diesen Ausführungen soll gezeigt sein, daß die eingangs erwähnten Anfeindungen, denen die Fideikommisse nach dieser Seite ausgesetzt waren, jeder Grundlage entbehren. Ein Institut, das auf eine jahrhundertealte Geschichte zurückschauen kann, und seinen Ausgangs- und Kernpunkt im deutschen Recht hat, kann nicht als eine fremde Erfindung und als welscher Importartikel angesehen werden, der keinen Platz in unserem Rechtsleben haben könnte. Es als ein solches deshalb anzusehen, weil es mit dem römischen Institut den Namen gemeinsam hat, ist kurzsichtig, und sowohl unlogisch als auch unrichtig. Daß es unrichtig ist, haben uns die Ausführungen gezeigt. Unlogisch aber ist es deshalb, weil die Vertreter der Ansicht, das Fideikommiß könne sich deutschen Verhältnissen nicht anpassen und stünde als Fremdkörper im deutschen Recht, doch bedenken mögen, daß viele heutige Rechtsbegriffe dem präzisen und unvergleichlich logischen römischen Recht entnommen und den Rechtsanschauungen des modernen Staates angepaßt worden sind.

§ 3.

Wenn im folgenden ein Ueberblick über das bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 geltende Fideikommiß gegeben werden soll, so soll sich dieser nur darauf beschränken, die wichtigsten Punkte aus dem bisherigen Recht herauszuschälen, um dem Leser einen Einblick in diese Materie gewinnen zu lassen. Diese Kenntnis ist zum Verständnis des

gesamten Themas von Wichtigkeit, denn einmal gab das Fideikommißrecht in Preußen je nach der Art der Fideikommisse und der Struktur der Länder ein vielfarbiges buntes Bild ab, zum andern ist das Kennen des alten Rechts für einen Vergleich mit dem Auflösungsrecht von einiger Bedeutung. Trotz verschiedener Abweichungen unter dem Recht der einzelnen Gebietsteile sind gemeinsame Punkte vorhanden, die der Wichtigkeit halber im folgenden kurz dargelegt werden sollen.

Als Objekt eines Familienfideikommisses können solche Vermögensteile gelten, die von Dauer und fortwährender Fruchtbarkeit sind, ohne daß sie dadurch wirtschaftlich aufgebraucht würden — sei es nun ein Grundstück, ein zinsbares Kapital oder eine bewegliche Sache.[9]) Für Preußen besteht bezüglich des Fideikommißobjektes eine Einschränkung, denn nach § 48 II 4 des ALR dürfen zu Fideikommissen nur solche Grundstücke gewählt werden, mit denen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß nach preußischem ALR eine Bindung von Wald nur möglich ist, wenn der Forstwirtschaft ein landwirtschaftlicher Betrieb angegliedert ist, sei es nun zur Erhaltung des Waldes oder zur Unterhaltung der zum Wald gehörigen Beamten und Angestellten.

Was die Größe des Fideikommisses angeht, so ist diese durch Gesetz nach unten eingeschränkt und erst von einem bestimmten Maße an möglich. Während das gemeine Recht nicht eine Angabe des Minimums oder Maximums des Ertrages enthielt, wird nach preußischem ALR ein schuldenfreier Grundbesitz mit einem jährlichen Reinertrag von 7500 Mark gefordert, für Geldfideikommisse[10]) ein Kapital von 30 000 M.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses konnte erfolgen durch landesherrliche Schenkung oder durch einen Willensakt des Stifters, sei es durch eine Erklärung unter

---

[9]) Wolff, Sachenrecht S. 289.
Gegenstände des Fideikommisses können nach Kniepschildt VII n 7/94 sein: Grundstücke, Häuser, Schlösser, Mühlen, Herzogtum, Grafschaft, Zölle, Steuern, Regalien, Zehnten, Einkünfte, jährliche Renten.

[10]) In Bayern, Baden, Braunschweig, Hessen und Sachsen sind Geldfideikommisse unbekannt.

Lebenden oder von Todeswegen ; eine bestimmte Form hat sich nicht herausgebildet.

Der Willensakt mußte enthalten :

1. die Bestimmung, daß das Gut Gegenstand sukzessiver Nachfolge in der Familie (Geschlechtsgemeinschaft) sein soll, um dadurch der Familie einen gewissen Wohlstand zu sichern, Ansehen und Macht derselben aufrecht zu erhalten.

2. Die Erklärung, daß das Gut unveräußerlich sei.

War nach gemeinem Recht weder eine landesherrliche noch obrigkeitliche Bestätigung zur Perfektion erforderlich,[11]) so bedurfte das Stiftungsgeschäft nach preußischem ALR der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde,[12]) die jedoch nicht verweigert werden konnte, wenn alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt waren. Ein Fideikommiß, dessen Reinertrag die Höhe von 30 000 Mark überstieg, bedurfte außerdem noch der landesherrlichen Genehmigung.[13])

Eine Eintragung in das Grundbuchblatt ist für die Fideikommißeigenschaft nicht erforderlich, hingegen machte z. B. das braunschweigische, hessische und badische Recht die Eigenschaft eines Gegenstandes als Fideikommiß von der Eintragung im Grundbuch abhängig.

Ueber die Frage, wem das Fideikommißgut gehören soll, herrscht in Wissenschaft und Praxis lebhafter Streit. Man scheute sich, das Fideikommißrecht E i g e n t u m zu nennen, und den jeweiligen Besitzer als E i g e n t ü m e r des F i d e i k o m m i s s e s anzusehen.

Kennzeichnen sich die älteren Theorien und die des 17. Jahrhunderts dadurch, daß man der Familie als solcher ein Gesamteigentum beilegte und den jeweiligen Besitzer als Ausüber dieses Rechtes ansah, so dominierte im 18. Jahrhundert die Ansicht vom geteilten Eigentum am Fideikommiß.

---

11) Bluntschli, Privatrecht § 68 ; Hildebrand Lehrb. § 70.

12) §§ 62, 29 ff. II 4 ALR, außerdem § 1 zu Ges. vom 5. 3. 1855: die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betreffend.

13) §§ 56, 57 II 4 ALR.

Teils ließen die einzelnen Konstruktionen ein geteiltes Gesamteigentum zwischen Anwärter und Inhaber gelten, teils wurde die Familie als juristische Person angesehen und ihr das Obereigentum zugesprochen, während man dem Besitzer nutzbares Eigentum als sog. Untereigentum zusprach. Dieses war der Standpunkt des preußischen ALR.[14]) Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, in ausführlicher Weise zu dem Für und Wider dieser Theorie Stellung zu nehmen, es sei nur darauf hingewiesen, daß der Verfasser diese Ansicht nicht für die richtige hält.

Das Obereigentum, das einer oder mehreren Familien zugesprochen wird, läßt sich nur als eine Fiktion bezeichnen. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß aus dieser Familien- und Geschlechtsgemeinschaft die jeweiligen Besitzer des Fideikommißgutes hervorgehen, und der zur Nachfolge gelangt, der nach der in der Stiftungsurkunde angegebenen Erbfolgeordnung als Anwärter in Betracht kommt. Es ist aber m. E. zu weitgehend, diesem Obereigentum der Familie eine Machtstellung einzuräumen, die das Recht des jeweiligen Besitzers zu einem Nichts herabdrückt. Das ist ein Widerspruch zu der Wirklichkeit, denn der Fideikommißbesitzer ist, wie jeder andere Eigentümer in der Verwaltung und Nutznießung im allgemeinen frei nur mit der Einschränkung, daß er das Gut mit unzerstörter Substanz den Nachkommen überläßt.

Auch bei den Reform- und Auflösungsbestrebungen des Fideikommißwesens hat man in Anbetracht der tatsächlichen Lage den Begriff des Obereigentums nicht berücksichtigt. In dem Gutachten zur Frage der Auflösung der Fideikommisse hat sich Justizrat Arndts[15]) in folgendem Sinne geäußert: „Darauf, daß das ALR Teil II Titel 4 § 73 in Uebereinstimmung mehrerer Rechtslehrer der Familie ein Obereigentum beilegt, ist allerdings kein Gewicht zu legen. Das unfruchtbare Obereigentum ist schon in anderen Verhältnissen ohne Entschädigung aufgehoben, und das kann auch hier geschehen, da das Obereigentum als solches keinerlei Nutzen abwirft, und nichts weiter ist als ein juristischer Begriff oder die juristische Form, worin die aus den eventuellen Sukzessions-

[14]) §§ 72—74 II 4 u. §§ 1—12 I 18 ALR.
[15]) Preuß. Justizministerialbl. von 1850 S. 49.

rechten der einzelnen, jetzigen und zukünftigen Familienmitglieder herzuleitenden Dispositionsbeschränkungen des Besitzers zusammengefaßt werden."

Auch die Begründung zur Zwangsauflösungsverordnung vom 19. 11. 20[16]) sagt, daß das Obereigentum der Familie, wirtschaftlich betrachtet, sich erschöpft „in dem Nachfolgerecht der Anwärter und den zu dessen Sicherung getroffenen Rechten der Anwärter auf Kontrolle und Mitwirkung bei wichtigen Rechtsakten."

Dem Zweck des Fideikommisses und dem Willen des Errichters entsprechend ist dem Inhaber eine Veräußerung untersagt. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist nur möglich, wenn bei vorzunehmenden Teilveräußerungen größeren Umfangs eine allgemein übereinstimmende Willenserklärung aller Anwärter und der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen vorliegt. Dies erreichte man durch den sog. „Familienschluß", eines nach Ladung bekannter und unbekannter Anwärter einmütig gefaßten Beschlusses. Bei weniger wichtigen Fällen genügte die Zustimmung zweier Anwärter.[17])

Im Gegensatz zu der eben geschilderten Lehre des ALR war im gemeinen Recht jede Veräußerung von Fideikommißgut untersagt, auch bei Zustimmung aller Anwärter. Hier konnte auch nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Errichter in der Stiftungsurkunde bestimmt aufgeführte Veräußerungen zugelassen hatte. Wollten die Anwärter eine für das Fideikommiß günstige Veräußerung machen, so war ihnen im allgemeinen die Durchführung dieses Beschlusses nicht möglich.

Handelt nun der Fideikommißbesitzer den Bestimmungen der Stiftungsurkunde entgegen, so ist jeder Anwärter zur Revokationsklage befugt, die auf Herausgabe des Veräußerten zwecks Wiedervereinigung mit dem Fideikommißgut geht.

Ebenso wie die Veräußerung untersteht die Schuldenbelastung von Fideikommißgut ziemlich den eben geschilderten Normen ; auch hier ist die Verfügungsfreiheit des

[16]) Pr. J. M. Bl. 1920 S. 681.
[17]) gemäß § 80 ff. II 4 ALR.

jeweiligen Eigentümers beschränkt, sodaß er nur unter gewissen Kautelen eine Belastung eintreten lassen kann.

Hinsichtlich der Schulden besteht parallel mit dem Vermögen eine Trennung von Fideikommißschulden und Allodialschulden. Als Fideikommißschulden bezeichnet man diejenigen persönlichen Schulden, die, weil sie in Beziehung auf das Fideikommißvermögen entstanden sind, den Fideikommißbesitzer als solchen treffen, und der deshalb mit diesem Vermögen haftet[18]). Man unterscheidet hier wieder Schulden auf die Substanz und Schulden auf die Einkünfte ; der Klarheit halber bezeichnet der Verfasser die ersteren als Schulden 1. Klasse, diese als solche 2. Klasse.

Als Schulden 1. Klasse, für die auch der Stamm des Fideikommißvermögens haftet, bezeichnet man die zur Vergrößerung für Meliorationen, Einrichtungen und Bauten auf dem Gut gemachten Aufwendungen. Ferner Schulden des Stifters, die bereits vor der Fideikommißerrichtung bestanden haben, oder die zur Ablösung von Lasten und Tilgung vorheriger Substanzschulden eingegangen sind. Für diese Schulden haftet das Fideikommiß sowohl mit der Substanz als auch mit den Früchten. Die Befriedigung kann demnach Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung sein.

Zu den Schulden 2. Klasse rechnet man Aufwendungen für Unfälle im Betrieb für Ausstattung, Versorgung, Erziehung, Unterhalt, Krankheit usw. Es sind die, für die weder das Allodialvermögen des Inhabers noch das Stammgut haftet. Als besondere Art fideikommißrechtlicher Schuldenbelastung sind die sog. Revenuenhypotheken hervorzuheben. Hierbei dürfen sich die Gläubiger nur aus den Einkünften des Vermögens, nicht aber aus der Substanz befriedigen. Der Hypothekar kann das nutzbare Eigentum des Inhabers also in der Weise belasten, daß er zwar Zwangsverwaltung aber nicht Zwangsversteigerung begehren kann. Er darf Befriedigung seiner Ansprüche suchen, indem er „die Einkünfte durch den Weg der gerichtlichen Sequestration“[19]) für sich in Anspruch nimmt. Für die vom Fideikommißinhaber für seine eigene Person kontrahierenden Schulden haftet das Fidei-

18) Seelmann und Klässel, S. 42.
19) § 109 II 4 ALR.

kommiß im allgemeinen nicht. Die Schulden 1. Klasse gehen denen 2. Klasse im Range vor, untereinander ist für die Ranghaftung das Datum der Aufnahme entscheidend.

Die Belastung des Fideikommißvermögens kann grundsätzlich nur auf Grund eines Familienschlusses erfolgen.[22]) Ausnahmen bestehen insofern, als der Inhaber für die Dauer seiner Besitzzeit das Fideikommiß mit Revenuenhypotheken ohne Zustimmung von Anwärtern belasten kann; mit Zubilligung der beiden nächsten Anwärter kann er auf die Einkünfte des Gutes ein notwendiges Darlehen aufnehmen;[23]) auch ist ihm durch besondere Verordnungen und Gesetze in Verbindung mit dem Familienschlußgesetz von 1840 die Verfügung über Fideikommißgut in solchen Fällen erleichtert, die keine Nachteile oder Schädigungen für das Fideikommißgut nach sich ziehen.

Für die Sukzession in den Besitz ist der Wille des Stifters maßgebend. In den Stiftungsurkunden trifft er die Dispositionen, aus denen sich für alle Nachkommen die Rechte ableiten, im Wege der Erbfolge die betreffenden Güter zu erwerben. Fehlt eine Sukzessionsordnung, so tritt die gesetzliche Intestaterbfolge hinter dem letzten Besitzer ein, jedoch mit der Modifikation, daß der Mannesstamm die Weiber von der Erbfolge ausschließt.

Der Stifter kann allerdings in beliebigem Maße Frauen und Kognaten zur Nachfolge berufen, wie es in den

22) Durch das Edikt von 1807 wurde das in einer Stiftungsurkunde niedergelegte Verbot einer willkürlichen Abänderung oder Auflösung der Stiftung aufgehoben; hiernach kann die Familie also entgegen den Satzungen durch Familienschluß völlig selbständig über das Fideikommißvermögen verfügen. Das Familienschlußgesetz vom 14. 2. 1840 hält in § 12 das in einer landesherrlich bestätigten Stiftungsurkunde enthaltene Verbot aufrecht, erleichtert aber dem Fideikommißinhaber die Herbeiführung eines Familienschlusses dadurch, daß für einige Rechtsgeschäfte die Zustimmung nur der beiden nächsten Anwärter vorgeschrieben ist. Auch in anderen Gesetzen ist die Verfügungsfreiheit des Inhabers noch gefördert worden: Gesetz wegen Sicherstellung dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen vom 29. Juni 1835, Ges. betr. Auflösung der Reallasten vom 2. 3. 50; Ges. über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. 3. 50; ferner Ges. betr. Errichtung von Landeskulturbanken 13. 5. 79 (Aufnahme eines Darlehens zu Drainierungsanlagen §§ 10 u. 22. ff.)

23) § 80 II 4 ALR.

Frauenfideikommissen der Fall ist, oder hinsichtlich der Erbtochter, wenn die Deszendenz im Mannesstamme erlischt. Die Erbfolge unter den weiblichen Abkömmlingen vollzieht sich dann in derselben Weise wie bei den Agnaten, bis durch einen von der Erbtochter abstammenden männlichen Anwärter die Erbfolge wieder eine agnatische wird.

Der Sukzessionsfall ist dann gegeben, wenn der jeweilige Besitzer seines Rechtes auf den Besitz verlustig geht, sei es durch Tod, Verzicht oder Nichtbefolgung der Stiftungsvorschriften. Der Stifter kann aber auch den Eintritt in den Besitz in beliebiger Weise an bestimmte Klauseln und Bedingungen knüpfen, als da sind Rechtsfähigkeit, eheliche Abstammung, bestimmtes Religionsbekenntnis, oder was unter den Hausfideikommissen des Hochadels besonders vorkam: Eingehung einer ebenbürtigen Ehe.

Um manchen Verwechselungen, die der Begriff Fideikommiß in Verbindung mit der Erbfolgeordnung verursacht hat, entgegenzutreten, sei auch ein kurzer Ueberblick über die verschiedenen Sukzessionsmöglichkeiten gegeben.

Zunächst ist zu scheiden zwischen Gesamt- und Einzelnachfolge. Letztere Gattung ist wohl am häufigsten in den Fideikommissen zu finden. Seltener trifft man Fideikommisse mit Gesamtnachfolge, die sogenannten Kondominate.[24]) Diese kann sowohl nach Stämmen als auch nach Köpfen erfolgen, wobei immer eine Mehrzahl von Personen zu gleicher Zeit als Nachfolger in das Fideikommiß berufen ist. Die mehreren Erben können ebenfalls die Substanz nicht teilen, aber sie führen gemeinschaftlich die Verwaltung und teilen sich auch die Nutznießung und Früchte ihres gemeinsamen Erbes.

Wie der Name schon sagt, ist bei der Einzelnachfolge stets nur e i n Anwärter berechtigt, doch kann die Berufung dieses Anwärters je nach der Disposition des Stifters verschieden sein.

24) Diese sind zu finden in den ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaften, ferner in Hessen und in der Rheingegend.

Da ist zunächst das Seniorat[25]) zu nennen; hier ist die Sukzession unabhängig von der Linie oder dem Verwandtschaftsgrade, in dem der Anwärter zum Vorbesitzer steht; es gelangt somit das augenblicklich älteste Familienmitglied des ganzen Geschlechtes zur Nachfolge.

Beim Majorat dagegen ist stets der älteste und dem Grade nach nächste Verwandte des Vorbesitzers zur Erbfolge berufen, bei gleicher Gradesnähe ist das jeweils höhere Alter ausschlaggebend. So geht im allgemeinen der Sohn des verstorbenen Vorbesitzers, dessen Bruder, vor, aber beispielsweise ist es auch möglich, daß der Sohn des vorverstorbenen Erstgeborenen dem zweitgeborenen Sohn des Vorbesitzers im Range nachsteht.[25]a)

Aber bei weitem am gebräuchlichsten ist die Primogeniturordnung; hier herrscht das Erstgeburtsrecht, das der Linie des Erstgeborenen und in dieser Linie wieder dem ältesten den Vorrang in der Sukzession gewährt.[26])

Ist der Mannesstamm einer Linie erloschen, so ist auch das Fideikommiß erloschen, doch wurde vorher schon in Erwähnung gebracht, daß auch stiftungsgemäß die Frauen zur Nachfolge gelangen können, bis dann ein männlicher Anwärter vorhanden ist oder aber, daß eine Familie einer anderen Linie zur Nachfolge substituiert werden kann.

Bei all den genannten Möglichkeiten einer Sukzession tritt diese automatisch ein. Der Anwärter erwirbt das Recht mit der Geburt. Sein Verhältnis zum Vorbesitzer ist ohne alle Bedeutung, denn der Nachfolger leitet sein Recht nicht von der Person des früheren Fideikommißbesitzers ab, sondern sein Anwärterrecht geht auf das ursprüngliche Stiftungs-

[25]) Lt. Partikulargesetz ist aber der Stifter in der Auswahl der Nachfolgeordnung nicht gänzlich frei, so hat Preußen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus das Seniorat verboten. Trotz dieser Einschränkung kann man aber sagen, daß dem Willen des Stifters weitester Spielraum verblieben ist. — [25]a) Vgl. die anschauliche Darstellung bei Pöllnitz S. 57.

[26]) Außer den genannten Fällen findet man, wenn auch selten, das Minorat und neben der Primogenitur- eine Sekundo- und Tertiogenitur-ordnung, wonach die 2. und 3. Linie sukzessieren kann. Der Verf. hat aber davon Abstand genommen, sowohl diese als auch die Gesamtnachfolge näher darzulegen, da diese Fälle äußerst selten sind und zum anderen auch die Gefahr für den Leser besteht, das klargegebene Bild eines Ueberblickes zu verwischen.

geschäft zurück, wodurch es der Stifter für ihn, wie für alle seine Nachfolger geschaffen hat. Er tritt zwar in das gleiche Recht ein, das sein Vorbesitzer inne hatte, aber dieses Eintreten ist nicht ein Vorgang erbrechtlicher Natur, sondern es ist eine eigentümliche Nachfolge in einen Komplex von Rechten und Verbindlichkeiten, das man heute als eine deutschrechtliche Sondernachfolge kennzeichnet.[27])

Dieses ihm von Geburt gegebene Recht ist dem Anwärter eigen; der Fideikommißbesitzer kann es weder schmälern noch auf eine gewisse Zeit beschränken, viel weniger aber entziehen — „sein Recht ist nur insofern durch das seines Vorgängers bedingt, als der für den Erwerb des Eigentums an den Fideikommißgütern ihm gesetzte Anfangstermin der Todestag jenes ist.[28])

Wenngleich die Anwärter auf Grund ihrer Mitwirkung bei den Familienschlüssen gegebenenfalls in die Verwaltung des Fideikommißgutes eingreifen können, so hat der Staat auch ein großes Interesse daran, die Bewirtschaftung des Vermögens in den richtigen Bahnen zu sehen, und die Erhaltung eines auch für den Staat so wichtigen Gutes zu fördern und zu unterstützen. Dies zeigt sich darin, daß die Gesetzgebung die Fideikommisse staatlichen Einrichtungen unterstellt und diese „Aufsichtsbehörden“ mit bestimmten Befugnissen ausgestattet hat.

Als Aufsichtsbehörde ist das zuständige Oberlandesgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Fideikommiß gelegen ist. Das Fideikommißgericht hat vor allem die Aufgabe, für eine dem Wesen des Fideikommisses entsprechende Verwaltung Sorge zu tragen und ist zu diesem Zweck berechtigt, bei schlechter Bewirtschaftung von Amtswegen oder auf Anruf der Anwärter gegen den Besitzer einzuschreiten. Ferner steht dem Gericht Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung der Stiftungsurkunden und der Familienschlüsse zu.

Wir sehen also, daß das Eigentumsrecht des Fideikommißinhabers in bedeutend weitergehendem Maße in der Aus-

27) So Gierke.
28) Lewis, § 29.

übung beschränkt ist, als es z. B. beim sonstigen Eigentum der Fall ist. Besonders ist die Aufsicht über die meist großen Vermögen und die damit verbundenen Wäldern und Gütern bei schwerwiegenden Regelungen und Ausnahmeerscheinungen in der Person des augenblicklichen Inhabers schon im Interesse des Staatswohls geradezu erforderlich.

Hiermit kann die Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Fideikommißrechts abgeschlossen werden. Einzelne untergeordnete Rechtssätze sind nicht berücksichtigt worden, da der Verfasser nur die herausgreifen wollte, die zum Verständnis der ganzen Materie notwendig und für einen Vergleich mit der Auflösungsgesetzgebung von Interesse sind.

§ 4.

In dem stetigen Wechsel der Zeiten ist es eine Tatsache, daß ein Zustand nur von gewisser Dauer sowohl im Staatsleben als auch im Privatleben ist, daß Gedankengänge, die sich seither in ruhigen Bahnen bewegten, plötzlich aus diesen durch irgendwelche Ereignisse herausgeworfen werden und eine Richtung einnehmen, die in einer völligen Negation der seitherigen endigt. Ebenso zeigt es sich, daß nach wirren direktionslosen Zeiten der Augenblick kommt, da sich das Volk nach Ruhe und Ordnung sehnt und die sonst so verschmähte kräftige Hand einer Staatsgewalt herbeiwünscht. Der Wendepunkt gleicht immer einem Prozesse aus der Natur, in der verschiedene Körper und Elemente um die Oberhand kämpfen und den Besiegten als Fremdling ausstoßen.

So ähnlich auch beide Vorgänge sind, so verschieden sind die Ursachen und Wirkungen. Vollzieht sich in der Natur ein solcher Prozeß immer als ein Gesundungsprozeß, so sind im menschlichen Leben und besonders im Staatsleben die Beweggründe, die zu einer Umwälzung führen, nicht immer die gleichen, und in ihren Wirkungen führen sie nur teilweise zu einer Besserung oder Gesundung.

So soll im folgenden gezeigt werden, von welchem Gesichtspunkt man sich bei den Angriffen auf die Fideikommisse leiten ließ, wie die Beweggründe zu verschiedenen Zeitpunkten in der Geschichte verschieden waren, und wie dieselben Gesichtspunkte in anderen Perioden wiederkehren.

In der französischen Revolution, die sich gegen jede Gebundenheit des Eigentums und gegen jede Ungleichheit im Erbrecht richtete, kam der erste Angriff auf das Fideikommiß zum Durchbruch.

Der Code Napoléon bestimmte in Art. 896: „Les substitutions sont prohibées. Toute disposition par laquelle le donataire, l'héritier institué ou le legataire sera chargé de conserver et de vendre à un tiers sera nulle."

Da die in Frankreich bestehenden Fideikommisse bereits durch die Gesetze vom 25. Oktober und 14. November 1793 beseitigt waren, kam das Verbot des Art. 896 für französische Verhältnisse nicht mehr in Betracht. Es war deshalb zweifelhaft, welche Wirkungen das Verbot in Deutschland des Code Napoléon noch bestanden. Bei der weitreichenden zeitigen würde, wo die Familienfideikommisse bei Einführung Machtherrschaft Frankreichs war es erklärlich, daß die Bestimmungen des Code Napoléon sich überall dort Geltung verschaffen sollten, wo es sich um französisches Machtgebiet handelte.

So griff man in die Fideikommißverhältnisse des Königreichs Westfalen, wo der Code Napoléon am 1. 1. 1808 in Kraft trat, dahingehend ein, daß kraft des Art. 896 die fideikommissarischen Substitionen nicht weiter bestehen können, daß demnach der nächste Fideikommißerbe, der vor dem 1. 1. 1808 geboren ist, noch zur Sukzession gelangen soll, jedoch nur er allein und dergestalt, daß ihm die völlig freie Verfügung über die Güter zusteht.[29])

Fast überall, wo die Fideikommisse in Deutschland der französischen Gesetzgebung unterstanden, hat man ihre allmähliche oder gar sofortige Auflösung angeordnet. Für die hanseatischen Departements war das Dekret vom 4. Juli 1811, für Ostfriesland das vom 24. Januar 1812 maßgebend. Ebenso wurden in dem Rheinbundstaat Bayern mit Ausnahme der adeligen Majorate die Fideikommisse als gebundene Güter in der Hand des jeweiligen Besitzers für freies Eigentum erklärt.

So verfuhr fremde Gesetzgebung zur napoleonischen Zeit in deutschen Landen.

---

[29]) Lewis S. 463, Das Recht der Familienfideikommisse.

Die Gründe, die zu Napoleons Zeiten eine Auflösung der Fideikommisse herbeiführten, sind in den sog. Ideen von 1789 zu suchen: Freiheit und Gleichheit für alle! Rieve[30]) charakterisiert die Gesetzgebung der französischen Revolution mit den Worten: „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Herstellung eines freien unbeschränkten Eigentums und eines freien Verkehrs mit allen Gütern und eine völlig gleiche allgemeine Erbfähigkeit lagen in der Tendenz, in dem Geiste und in der Absicht der französischen Revolution."

In welcher Art sich diese Ideen von 1789 ausgewirkt haben, ist zur Genüge bekannt.

Sicherung der persönlichen Freiheit des Bürgers gegenüber der Staatsgewalt, die Beteiligung des Volkes an Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung wiegen aufbauend das nicht auf, was die französischen Revolutionsmänner zersetzend und niederreißend aus Haß gegen das Althergebrachte mit ihren Ideen von 1789 auf dem europäischen Festlande angerichtet haben.

So war der Grund der unauslöschliche Haß gegen alles, was besondere Vorzüge genoß — — gegen Kirche, Staat und die Feudalrechte, geschürt durch die immer in Revolutionen wiederkehrende Illusion: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit! — — Der Adel wurde abgeschafft, Titel und Wappen verboten. Möglichste Befreiung des einzelnen Menschen, möglichste Vernichtung allen Zwanges auf den Gebieten des Staates, der Gesellschaft, des Glaubens und Denkens war das, worin ein Marrat, Danton und Robespierre allein das Heil der menschlichen Gesellschaft erblickten.

Wir sehen also, daß einzig und allein politische Beweggründe es waren, die zur Aufhebung der Fideikommisse führten. Wirtschaftliche Gründe waren nicht vorhanden, die Anlaß zu einer Beseitigung der Fideikommisse gegeben hätten, denn der Grund und Boden wurde damals noch nicht einer solch intensiven Bewirtschaftung unterzogen, daß man aus Gründen einer besseren Bodenverteilung oder aus sonstigen wirtschaftspolitischen Leitgedanken heraus eine Beseitigung der Fideikommisse verlangte.

[30]) Ueber die Aufhebung der Fideikommisse S. 21.

Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Fremdherrschaft führte die heimische Gesetzgebung die Familienfideikommisse dann wieder durch die Kabinettsorder vom 14. 2. 1826 ein.

§ 5.

Der zweite Ansturm gegen die Fideikommisse erhob sich in Deutschland im Jahre 1848. In der Frankfurter Paulskirche, wo eine Menge geistig und sittlich hervorragender Männer sich versammelt hatten, um dem deutschen Volke eine Verfassung zu geben, und es zu einer Einheit zusammenzuschmelzen, wurde auch die Frage der Fideikommißauflösung und die weitere Stellung der Fideikommisse in unserem Staatsleben in die Debatte geworfen.

Aus der schon bei der Verfassungsfrage hervortretenden Zweiteilung des Parlaments schieden sich auch bei den Debatten über die Fideikommisse die Ansichten in rechts und links. Daß nach diesem Gesichtspunkt betrachtet, die Erörterungen rein politischer Art waren, ist erklärlich, aber schon spielten Fragen wirtschaftlicher Art eine ganz bedeutende Rolle.

Politischen Einschlags waren die Debatten insofern, als die Vertreter der Linken die Fideikommisse als ein morsches Gebäude aus dem Mittelalter betrachteten, das in den freien Stil der Neuzeit nicht hineinpaßte und als Weghindernis ausgemerzt werden müßte.

So forderte der Abgeordnete Loewe die Beseitigung der Fideikommisse mit den Worten: „Man müsse so gründlich wie möglich mit der Vergangenheit abbrechen, man müsse den Sargdeckel auf den Leichnam legen und dürfe mit dem Toten, der er nun doch einmal ist, keine galvanischen Experimente anstellen“.[31])

Die Vertreter der Rechten traten auch für eine Reformation des Fideikommißwesens ein, indem sie die politischen Vorrechte, die auf manchen Fideikommißbesitzen ruhten, beseitigt wissen wollten, jedoch verwahrten sie sich auf das entschiedenste gegen einen Angriff und einen Eingriff in das Fideikommiß als solches. Wolle man eine Aenderung an dem

31) Konstituierende Nationalversammlung v. 1848 Bd. IV S. 3548/49.

Institut vornehmen, so sei dies eine schwere Verletzung des Eigentumsrechtes und ein unberechtigter Eingriff in private Rechtsverhältnisse. Man solle auch nicht die Befugnis, Fideikommisse zu errichten, als exzellentes Standesvorrecht, als ein Feudalrecht betrachten, denn den besten Beweis habe man in den Anerbengütern und ähnlichen, den Besitz zusammenhaltenden, Einrichtungen der Bauern[32]).

Mehr aber noch als politische Gedanken und Beweggründe beanspruchten wirtschaftliche Gesichtspunkte eine große Beachtung in den Verhandlungen der Paulskirche.

Die zunehmende Bevölkerung erforderte Ausdehnungsmöglichkeiten und eine größere Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Bodens zu Siedlungszwecken usw. Hinzu kam, daß in den damaligen Zeiten die intensive Bewirtschaftung des Bodens mehr und mehr vernachlässigt wurde und einem extensiven Betriebe Platz machte. Diese Gedanken brachte Abgeordneter Mölling[33]) vor, der das Fortbestehen der Fideikommisse als eine große Gefahr für die Landbevölkerung betrachtete. Er zeigte es an den Beispielen Mecklenburgs und Schleswig-Holsteins, wo Fideikommißgüter meilenweite Striche schönsten und fruchtbarsten Landes verschlängen ; ganze Dörfer und Kirchspiele seien den Fideikommißgütern zugehörig, die Bevölkerung, dort nur geduldet, habe keinen Anteil an dem eigentlich ihr gehörigen Grund und Boden und müsse unter der oft grausamen Willkür der von den Besitzern eingesetzten Beamten leiden. Die Ausmaße, die der Großgrundbesitz angenommen habe, ließen nicht nur allmählich die kleineren Besitzer verschwinden, sondern führten auch zur Niederdrückung der Volksseele.

Abg. Loewe forderte von jedem Einzelnen, sich zu bemühen, durch tatkräftiges Arbeiten sich ein Auskommen zu erschaffen, hierdurch helfe er sich, und das durch Selbstarbeit errungene Selbstvertrauen käme auch der Allgemeinheit zugute. Er wünsche niemandem das Gefühl des materiellen Geborgenseins ; der Gedanke „dir geht es gut, du hast für nichts zu sorgen, du bist im Besitze, andere sorgen für dich“ bedeute eine Gefahr für den Betreffenden, die Unlust

32) Vgl. Anm. 31.

33) Konst. Nat.-Vers. Bd. IV S. 2544.

zur Arbeit herbeizuführen und das Ausruhen auf den nicht selbst erkämpften Lorbeeren zu fördern. „Ich wünsche deshalb, daß der Besitz nicht bloß festgehalten würde in der Hand des einzelnen, nein, daß er so leicht beweglich als möglich so sehr dem Wechsel unterworfen sei, wie es das Interesse des Besitzes überhaupt fordert.“[34])

So anschaulich die Methode von Loewe ist, einen ebenso anschaulichen und stichhaltigen Gegenbeweis führt sein Gegner Vincke,[35]) der die Bestrebungen der damaligen Zeit einer scharfen Kritik unterzieht, sie nur für den Augenblick bezeichnet, den Blick für das Dauernde und für die Zukunft ihr aber gänzlich abspricht. Die applanierenden und oberflächlichen Bestrebungen der Zeit stünden in vollem Gegensatz zu dem kernigen Wesen der Fideikommisse, in der von der Demokratie gepredigten und dem Fideikommißbesitzer von jeher eigenen Selbstverleugnung, dem Bestreben, Eichen zu pflanzen, die erst der Nachwelt Früchte tragen würden. Und in markig schönen Worten ruft er den Versammelten und seinem Gegner zu: „Wenn Sie überhaupt einen Staat bauen, wenn Sie einen neuen Rechtsboden schaffen wollen, so bauen Sie ihn nicht auf die vorübergehende Gunst und Laune des Tages, die wetterwendisch ist wie die Luft, sondern bauen Sie ihn auf das Ewige, was in der Menschenseele gepflanzt ist — denn ohne alle Elemente der Stabilität kann einmal kein Staat bestehen, bauen Sie ihn auf Sitte und Recht und dann beschwören Sie die Stürme des Himmels, sie werden Ihren Bau nicht zerstören.“

Da man dem historisch gewordenen Institut den Prozeß gemacht hatte und es eine beim weitaus größeren Teil unseres Volkes, vorhandene Ansicht war, daß Einrichtungen, die auf Bevorzugung eines gewissen Standes hinzielen, ein in sich gerichteter Nonsens seien, so konnte der „Zug der Zeit“ auch nicht von den leidenschaftlich geführten Debatten der Verfechter des Fideikommißwesens zurückgedämmt werden.

Das Ergebnis der Verhandlungen voraussehend, mußte man nun versuchen, dem restlosen Ausmerzen der Fidei-

34) Konst. Nat.-Vers. von 1848 Bd. IV S. 2549.
35) ebenda Bd. IV S. 4286/87.

kommisse entgegenzusteuern. Hier setzt nun das Verdienst der Juristen ein, die seither infolge der nach der rein wirtschaftlichen Seite behandelten Frage ihre Tätigkeit nicht entfalten konnten. Lette und Langerfeldt, die sich im Prinzip wohl für eine Reform des Fideikommißwesens aussprachen, warnten aber davor, die Auflösung mit rücksichtsloser Schärfe durchzuführen, da man mit dem Eingriff in private Rechtsverhältnisse nicht die Rechte der Anwärter ohne weiteres beseitigen könne[36]) und die in der Stiftungsurkunde niedergeschriebenen Rechte wahren müsse. Die beiden Redner setzten sich mit allem Nachdruck dafür ein, Recht über Zweckmäßigkeit zu stellen. „Achtung zu haben vor dem Rechtsgefühl, vor der Sitte, vor den Gewohnheiten des Volkes".[37])

So mögen die Ausführungen dieser erfahrenen Juristen ein großes Stück dazu beigetragen haben, daß der Antrag auf sofortige Aufhebung der Fideikommisse mit einer, allerdings nicht großen, Mehrheit nicht zur Annahme kam.

Das Ergebnis der langwährenden und mit Leidenschaft geführten Verhandlung in der Paulskirche war, daß die Aufhebung der Fideikommisse beschlossen, und die Durchführung derselben an die Landesgesetzgebung verwiesen wurde.

§ 38 der Grundrechte des deutschen Volkes erhielt die Fassung:

„Die Fideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Die Bestimmungen über die Fideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Dieser Paragraph, der nur ein Programm war und für die Länder nur Richtlinie bedeutete, andererseits auch wieder Gesetzgebungsbefehl war, wurde von den einzelnen Staaten nur zögernd ausgeführt. Braunschweig und Oldenburg waren es allein, die in den Gesetzen vom 19. 3. 1850 und vom 28. 3. 1852 die Aufhebung der Fideikommisse anordneten.

Die Ursache, daß die meisten Länder dem Gesetzgebungsbefehl keine Folge leisteten, ist wohl in dem immer

[36]) Konst. Nat.-Vers. von 1848 Bd. IV S. 2544.
[37]) ebenda Bd. IV S. 2563.

mehr schwindenden Ansehen des Paulskirchen-Parlaments zu sehen, das schließlich in Stuttgart als Rumpfparlament ein klägliches Ende fand. Einem Parlament, von dem man sich die Einheit Deutschlands versprach, in das jeder Deutsche die größten Hoffnungen setzte, konnte man als traurigem Reststück nicht mehr die Achtung entgegenbringen, die man der Autorität eines Gesetzgebungsorgans zu zollen verpflichtet war. So unterblieb die Durchführung der Auflösung in den meisten Ländern Deutschlands.

Als sich am 31. Januar 1850 Preußen eine Verfassung gab, hat man den Gedanken des § 38 der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 in die Verfassungsurkunde mit den Worten übernommen:

„Die bestehenden Lehen und Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden."

Den recht zahlreich begonnenen Vorarbeiten zum Erlasse eines Gesetzes war aber ein erfolgreicher Abschluß nicht beschieden, denn durch das Gesetz vom 5. Juli 1852 wurde der Art. 40 der preuß. Verfassung wieder aufgehoben.

§ 6.

In der Folgezeit ist es zu keinem nennenswerten Angriff der Gesetzgebung auf das Bestehen der Fideikommisse gekommen. Da man aber eingesehen hatte, daß die starre Form der Fideikommisse besonders für eine größere Nutzbarmachung des Betriebes nachteilige Folgen zeitigte, so waren die Familiengüter in Preußen Gegenstand eingehendster und sorgfältigster reformatorischer Bestrebungen.

In den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts machte man in Preußen den Versuch, dem Fideikommißrecht eine einheitliche Regelung zu geben. Die verschiedenen Gebietsteile ließen eine umfassende und übersichtliche Rechtsprechung nicht zu. Denn in den alten preußischen Provinzen galt das ALR, in den neueren Provinzen die Bestimmungen des gemeinen Rechts. Außerdem trugen bayrisches, hessisches, nassauisches, Frankfurter und hannoversches Recht dazu bei, die Zersplitterung des Rechtszustandes zu vergrößern.

Zwei Entwürfe wurden ausgearbeitet, die auf Grund einer umfassenden Kodifikation eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und eine Reform des Fideikommißwesens herbeiführen und dieser Zersplitterung ein Ende machen sollten. Aber beide Entwürfe wurden nicht veröffentlicht.[38])

Auch das BGB unterließ es, mit Rücksicht auf die verschiedene Gestaltung der sozialen und politischen Verhältnisse der einzelnen Länder eine einheitliche Gesetzgebung zu schaffen und bestimmte in dem Art. 57 des EG BGB die Regelung des Stammguts und Fideikommißwesens der Landesgesetzgebung zu überlassen.

So wurde in Preußen im Jahre 1903 ein „vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse" mit einer eingehenden Begründung veröffentlicht. Nach Begutachtung durch Behörden und sonstige Stellen[39]) wurde er einer umfassenden Durch- und Umarbeitung unterzogen und auf Grund der kgl. Ermächtigung vom 22. 12. 13, im Jahre 1914 als „Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse und Familienstiftungen" dem preußischen Landtage vorgelegt. Vom Herrenhause schon angenommen und einer Kommission im Abgeordnetenhause überwiesen, konnte der Entwurf durch den Kriegsausbruch und die Schließung des Landtags im Juni 1915 nicht als Gesetz veröffentlicht werden.

Mit Rücksicht auf die jüngste Gesetzgebung ist eine Stellungnahme zu den Entwürfen nicht am Platze. Es muß aber hervorgehoben werden, daß diese Entwürfe auf Grund langjähriger Vorarbeiten[40]) mit ihrem volkswirtschaftlichen und geschichtlichen Material eine wissenschaftliche Fundgrube des preußischen Fideikommißrechts bieten und für die weitere Behandlung und die Praxis bahnbrechend gewesen sind und wegweisend bleiben werden.[41])

Beide Entwürfe erstreben eine Reform des Fideikommißwesens, suchen die Fideikommisse aus wirtschaftlichen wie politischen Gründen zu rechtfertigen, sich aber auch die Ab-

[38]) Vgl. hierzu Wolff, a. a. O.

[39]) Niedergelegt in der Zusammenstellung der Berichte und sonstigen Aeußerungen zu dem vorläufigen Gesetz über Familienfideikommisse.

[40]) Bes. die von Jusitzrat Arndts.

[41]) Seelmann u. Klässel S. 30.

stellung der Mißstände zur Aufgabe zu machen, und die Existenzberechtigung der Fideikommisse mit den berechtigten Forderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet in Einklang zu bringen.

Im Jahre 1916 wurde nun ein weiterer „Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse, Stammgüter, Familienstiftungen" dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Dieser Entwurf gründete sich in den Hauptgesichtspunkten auf den nicht durchberatenen von 1913. Er wurde, abgesehen von den Aenderungen, die er bei der Beratung von 1913 erfahren und in sich aufgenommen hatte, erneut dem Landtage vorgelegt. Aber auch dieser Entwurf, der mit der starren Form der Fideikommisse zum Wohl der Allgemeinheit aufräumte, konnte nicht als Gesetz verabschiedet werden. Die fortschrittliche Volkspartei und die Sozialdemokraten sahen in der Neueinbringung des Entwurfes einen Bruch des „Burgfriedens" und erklärten, die Lösung der Fideikommißfrage stünde für sie über der Parteifrage.

So prallten die Parteigegensätze aufeinander, und die reformatorischen Bestrebungen des Fideikommißrechts wurden in Mißdeutung ihres Zweckes zum Mittelpunkt politischer Kämpfe. In Verkennung und Entstellung der die Entwürfe begleitenden Motive behauptete man, sie gingen nur darauf hinaus, die Macht gewisser Klassen zu fördern und eine Junkerherrschaft aufzurichten. Es muß festgestellt werden, daß dies unrichtig und irreführend ist. Die Entwürfe hatten den lauteren Zweck, eine bessere Besitzverteilung zwischen großem, mittlerem und kleinerem Besitz zu ermöglichen, durch Erleichterung der Verfügungsbefugnisse des Besitzers und einer schnelleren Möglichkeit der Kreditgewährung die Produktion auf den Gütern zu steigern. Man kann wirklich nicht behaupten, daß mit der Erreichung dieser Ziele nur die Interessen eines bestimmten Standes oder Personenkreises gewahrt worden wären. Die Nachteile des überholten und starren Fideikommißrechts erkennend, wollte man dieses zum Wohle der Allgemeinheit beweglicher gestalten, indem man vor allem eine größere Ausnutzung des gebundenen Besitzes ermöglichen wollte.

Vom Standpunkt einer von Parteipolitik unbeeinflußten Beurteilung hätten diese Bestrebungen allseitig Unterstützung verdient. Aber man bemühte sich bei den Linksparteien recht wenig, die Entwürfe mit objektiven Augen zu betrachten. Die Parteiansichten standen sich zu schroff gegenüber, um Mittel zu finden, den in den Entwürfen gezeigten Weg einzuschlagen. Die Regierung sah dies ein, und da die Ausfechtung der Parteigegensätze schlimme Folgen für die Einigkeit des mit einer Welt von Feinden kämpfenden Deutschland haben mußte, verschob man die Verabschiedung des Gesetzes auf eine spätere Zeit.

Nachdem auf diese Weise die reformatorischen Bestrebungen des Fideikommißrechts durch Parteihader zum Scheitern gebracht waren, wurden die Familiengüter statt von der gesunden Reform von dem Wirbelsturm der Revolution erfaßt, die sie ihrer Auflösung entgegenführte.[42])

Die neue Zeit, die mit 1918 anbrach, brachte auf dem Gebiete des Fideikommißrechts einen völligen Umschwung. War es klar, daß das Fideikommißwesen nach den vielen Reformversuchen vor einer Umwälzung stand, so überraschte doch die Hast und die ängstliche Eile, mit der die Verordnung über die Auflösung der Familiengüter erlassen worden ist.

Schon am 10. März 1919 ist sie von den Männern, die „kraft Revolutionsrechtes" die preußische Regierung ausübten, verkündet worden. Es war nur allzu verständlich, daß mit dem großen Aufräumen an dem Punkte begonnen wurde, in dem sich seit Jahrzehnten der ganze Haß gegen alles Althergebrachte vereinigte. Und wenn die Anhänger dieser Richtung diese „Reform" mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten begründen, so ist dies nur ein Deckmantel für die rein politischen Beweggründe, die zum Eingriff in das Privateigentum führten. So nahe wirtschaftliche und soziale Gründe lagen, eine Umgestaltung herbeizuführen, so wenig traten diese in den Vordergrund. Bei der Fülle außen- und innenpolitischer Probleme war zwar nicht zu umgehen, daß die Lösung der Fideikommißfrage eine relativ untergeordnete Rolle spielte; aber das ist gerade ein Beweis dafür, daß, wenn man in dem Revolutionstaumel den in dieser Zeit

[42]) Kübler. a. a. O. S. 1.

wirtschaftlich sicherlich leistungsfähigsten Betrieben den Todesstoß versetzte, man sich bei der Auflösung wahrhaft nicht von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließ. Die vermeintlich politische Machtstellung der Fideikommißbesitzer war mit der Revolution schon gebrochen, und wenn man in den Familienfideikommissen und dem mit ihnen vielfach identischen Großgrundbesitz eine Gefahr für die Landwirtschaft sah, so hätte man dieses Problem besser lösen können als durch ein glattes Vernichten der Fideikommisse. Aber der Anschein läßt sich nicht wegdeuten, daß die Fideikommißgegner nach dem Brechen der Staatsgewalt besonders den Fideikommissen den Stempel ihrer neuerrungenen Macht aufdrücken wollten.

Die unfreundliche Stimmung, die gegen die Fideikommisse in der Bevölkerung herrschte, machte man sich außerdem noch zu Nutzen, um das alte Rechtsgebilde auszumerzen. Nicht zuletzt, um dem Volke die Erfolge der Revolution zu sichern, und die bisher geleistete Arbeit der neuen Regierung dem hörigen Volke zu zeigen, war es ein Anlaß dafür, daß die Revolutionsregierung gerade noch zwei Tage vor dem Zusammentritt der preußischen Landesversammlung die Verordnung erließ und am Tage ihres Zusammentretens in der preußischen Gesetzessammlung veröffentlichte.

Der Streit darüber, ob die von dieser Regierung erlassenen Bestimmungen überhaupt rechtsgültig seien, ist inzwischen gegenstandslos geworden, denn nach § 9 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. 3. 1919 wird die genannte Verordnung aufrechterhalten. Auf Grund von § 2 des angeführten Gesetzes ist die Verordnung in das „Verzeichnis der von der Staatsregierung seit dem 9. November 1918 erlassenen und verkündeten Verordnungen“ aufgenommen und von der preußischen Landesversammlung am 3. Oktober 1919 genehmigt worden.

„Die Familiengüter sind aufzulösen“, so bestimmt die Reichsverfassung vom 11. August 1919 und überläßt die Auflösung der Landesgesetzgebung. „Die Familiengüter sind aufzulösen“, so bestimmt auch die Verordnung vom 10. März 1919, deren Ausführung weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten ist.

Der Kampf, der seit vielen Jahren in Preußen um die Fideikommisse gekämpft wurde, ist nun zu Ende. Die Fideikommisse, die ehedem aus dem Kampfe mit einem fremden Recht als Sieger hervorgegangen sind, haben auch in den weiteren Jahrhunderten dem stetig nagenden und zersetzenden Wurm standgehalten, bis dann schließlich einheimische Gesetzgebung ihrem Dasein ein Ende gemacht hat.

§ 7.

Da also noch mit dem Fortbestehen der Fideikommisse auf einige Jahre gerechnet werden mußte, sah sich die Gesetzgebung vor die Aufgabe gestellt, während der Uebergangszeit eine Reform in dem Fideikommißrecht eintreten zu lassen, die die seither angefeindeten Mängel wenigstens für die verhältnismäßig kurze Zeit beseitigte. Diese Bestimmungen mußten sofort eintreten, und sollten nicht etwa erst Geltung haben vom Tage der Auflösung der Fideikommisse ab. Damit ist auch gesagt, daß während der Uebergangszeit die Fideikommisse noch unverändert fortbestehen, und die bisher für sie geltenden gesetzlichen und stiftungsmäßigen Bestimmungen grundsätzlich noch weiter gelten. Die Reform, die wir in der Familiengüterverordnung finden, war in ihren Grundgedanken schon in den früheren Gesetzesentwürfen enthalten — nur mit dem Unterschied, daß man an die jetzt angedrohte und auch eingetroffene Zwangsauflösungsverordnung damals noch nicht dachte.

Die Verordnung hat das bestehende Recht nur insofern aufgehoben, als die Errichtung neuer Fideikommisse und die entgeltliche Vergrößerung der bestehenden verboten werden; ferner sollte die Bewegungsfreiheit der Besitzer und die Leistungsfähigkeit ihrer Güter erhöht werden, um für die restliche Zeit ihres Bestandes eine bessere Bodenausnützung im Interesse der Volkswirtschaft zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke ist besonders in der Stellung des Inhabers eine Erleichterung eingetreten. Die Verfügungsbeschränkungen, die sich nach gemeinem Recht, wenn stiftungsgemäß nichts bestimmt war, bis zu einem völligen Verfügungsverbot steigerten, sind geschwunden. Die Familie kann auf Grund eines Familienschlusses die stiftungsgemäßen Be-

stimmungen abändern, selbst da, wo die Veränderung bisher verboten war. Es genügt hierzu eine beschränkte Teilnehmerzahl. In einzelnen Fällen ist für wirtschaftlich notwendige und im öffentlichen Interesse liegende Verfügungen (Zahlung von Stammgutschulden, Regelung von Dienst-, Pacht- und Mietverträgen usw.) der seither umständliche Apparat des Familienschlusses nicht mehr erforderlich, vielmehr genügt die Zustimmung der Familienvertretung, und wenn stiftungsgemäß eine solche nicht vorgesehen ist, die der beiden nächsten Anwärter. Mit deren Zustimmung kann der Inhaber fast alle für die Bewirtschaftung eines Gutes erforderlichen Verfügungen treffen, Verträge schließen mit Wirkung gegen seinen Nachfolger, über Kapitalien für wirtschaftliche Bedürfnisse und öffentliche Zwecke verfügen, Mittel für Meliorationen anlegen, Kreditanstalten in Anspruch nehmen und — nicht zuletzt ein wichtiges Moment — Grundstücke der Siedelung zur Verfügung stellen.

Wie in dieser Beziehung die Stellung und Verfügungsmacht des Besitzers sehr erleichtert worden ist, so ist auch wieder dafür Sorge getragen, daß durch diese Verfügungsfreiheit des Besitzers Handlungen vermieden werden, die der Allgemeinheit große Nachteile und Schäden zufügen können.

So hat man an erster Stelle an die Erhaltung unserer Wälder gedacht und diese auch schon in der Uebergangszeit gegen eine Verschleuderung geschützt.

Ist mit einem Familienfideikommiß ein nach Beschaffenheit und Umfang zu einer nachhaltigen, forstmäßigen Bewirtschaftung geeigneter Wald verbunden (§ 10 FGVO und § 7 u. 25 Adelsgesetz), so ist der Inhaber im Hinblick auf diesen Wald der staatlichen Aufsicht unterstellt. Die Aufsichtsbehörde kann den Besitzer zur Aufstellung eines Forstbetriebsplanes anhalten und nötigenfalls aus forstwirtschaftlichen Gründen dessen Genehmigung versagen oder einen neuen aufstellen. Ebenso kann sie die Bindung beim schlechten Wirt verhindern, indem sie die Verwaltung verschuldeten und unfähigen Personen entziehen und auf einen Pfleger übertragen kann. Durch diese Maßnahmen wird die ordnungsmäßige Bewirtschaftung eines zum Fideikommiß gehörigen Waldes solange gewährleistet, als die Fidei-

kommisse selbst noch bestehen. Werden sie dann aufgelöst, sei es durch zwangsweise Durchführung seitens der Behörden oder durch Selbstauflösung von der Familie, dann tritt, wie wir noch sehen werden, bezüglich der Wälder ein Sonderrecht in Kraft, das verschieden ist je nachdem die Auflösung in der erwähnten Weise vor sich geht.

Der Aufsicht über die Wälder, sozusagen als spezielle Aufsicht, gliedert sich die allgemeine Aufsicht über die Fideikommisse an. Die Ausführungen an früheren Stellen zeigten uns, daß nur bei den Fideikommissen des ALR eine staatliche Aufsicht bestand. Da man in diesem für Staats- und Volkswirtschaft so wichtigen Punkt eine verschiedene Regelung des Rechts für untunlich hielt, zum andern die staatliche Aufsicht doch über das weitere Bestehen der Fideikommißvermögen, besonders der Wälder vorgesehen war, so unterstellte man jetzt sämtliche Fideikommisse einer Aufsichtsbehörde.

Wo bisher eine solche bestand, bleibt diese mit den ihr von der FGVO angewiesenen Befugnissen weiter als solche maßgebend. Dort, wo eine Aufsichtsbehörde überhaupt nicht bestand, also in den Gebieten des gemeinen Rechts, wird das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Fideikommißvermögen ganz oder zum größten Teil gelegen ist, als Aufsichtsbehörde mit der Ueberwachung betraut. Die einzelnen Befugnisse werden uns noch bei der Auflösung selbst begegnen; sie kennzeichnen sich im wesentlichen dadurch, daß sie bei dem Familienschlußverfahren, dem Aufnahmetermin der Bestätigung des Familienschlusses und der Einleitung des Verfahrens mitzuwirken haben.

Die Funktionen der Auflösungsbehörden sind natürlich andere und die Behörden selbst ebenfalls nicht identisch mit Ausnahme der Hausvermögen, für welche die mit der Aufsicht betrauten Behörden zugleich als Auflösungsbehörden bezeichnet werden.

Durch diese der Wichtigkeit nach angedeuteten Reformen ist mit der Verfügungsfreiheit des Inhabers, der grundsätzlichen Mitwirkung der Familie und der straffen Aufsicht durch die staatlichen Behörden der allmähliche Uebergang geschaffen worden von der früheren starren Form des Fidei-

kommißeigentums zu dem nach der Auflösung freiwerdenden Eigentum.

Als der Gesetzgeber sich in Art. 155 RV auf die allgemeine Anordnung beschränkte, „die Fideikommisse sind aufzuheben", hat er die Durchführung der Auflösung den einzelnen Ländern überlassen. Diese vollzog sich nun sehr verschieden und dauerte auch verschieden lange. Am ehesten war Bayern mit der Gesetzgebung fertig, als durch das schon am 28. 3. 19 erlassene Gesetz sämtliche Familiengüter aufgehoben wurden. Doch suchte man ebenso wie nachher in Bayern durch weitere Gesetze auch in Baden durch Ausführungsvorschriften zu Art. 66 der badischen Verfassung die übereilte Regelung der Auflösung rückgängig zu machen, und einen Zustand zu konstruieren, der eine allmähliche Ueberführung des Vermögens in freies Eigentum ermöglichte und zugleich wirtschaftlich befriedigte. Auch in Hessen ist der erste Entwurf nicht Gesetz geworden, nachdem gleichzeitig ein Ausnahmegesetz gegen die Fideikommisse zustandegekommen war.

Im Vergleich zu den angeführten Beispielen hat Preußen die weitaus intensivste Tätigkeit in der Auflösungsgesetzgebung entfaltet. Mit der Familiengüterverordnung (FGVO) vom 10. 3. 1919 ihren Anfang nehmend, hat sie seitdem in weiteren 3 Gesetzen, 5 Verordnungen, einer Bekanntmachung, 8 Allgemeinverfügungen und zwei Rundverfügungen sich betätigt. Von diesen aufgezählten Gesetzeserlassen interessieren uns für die Auflösung der Familienfideikommisse hauptsächlich folgende :

1. VO über Familiengüter vom 10. 3. 19 (GS 39 (F. G. V. O.),
2. VO zur Ergänzung der FGVO vom 10. 3. 1919 vom 22. Sept. 1920 (GS 431),
3. VO über Familiengüter in der für Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen geltenden Neufassung vom 30. 12. 1920 (GS 1921 S. 77),
4. VO über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. 11. 20 (GS 463) (Z. V. O.).

Als allgemeine Verfügung kommt die vom 31. Dezember 1920 betr. den Waldschutz bei der freiwilligen Auflösung ge-

bundener Güter (Waldverfügung)[43]) in Betracht, weiterhin die Gebührenordnung und die einzelnen Verfügungen über die Tätigkeit der Behörden usw.

Man wird schon allein angesichts der Fülle dieses Gesetzesmaterials eingestehen müssen, daß die preußische Gesetzgebung sich bemüht hat, die ihr gestellte schwierige Aufgabe auf das sorgfältigste zu lösen.

Gerade in Preußen, wo das Recht der Fideikommisse zersplittert und ungleichmäßig war, ist durch die FGVO zunächst einmal eine gewisse Gleichmäßigkeit in die früher so ungleiche Materie gebracht worden. Allerdings ist die Auflösungsgesetzgebung der Fideikommisse nicht einheitlich zusammengefaßt, sie ist vielmehr allmählich entstanden und langsam ihrem endgültigen Abschluß entgegengegangen — es ist ein Fühlen und tastendes Vorwärtsschreiten. Das konnte von vornherein auch garnicht anders erwartet werden. Die Regelung der Auflösung in einem einzigen Entwurf zu treffen, hätte bei der Eile und dem gerade für die Auflösungsfrage bestehenden Mangel an Vorarbeiten die größten wirtschaftlichen Schäden zur Folge haben müssen. Es war deshalb angebrachter, daß der Gesetzgeber den schrittweisen Weg einschlug und aus den primitiven Anfangsstadien in der über 3 Jahre sich erstreckenden Entwicklung der Gesetzgebung die Mängel früherer Gesetze ausschaltete und wesentliche Verbesserungen brachte. Damit wurde ein Recht geschaffen, das die Lösung schwieriger Probleme nach Recht und Billigkeit erstrebte und im Hinblick auf die Bedeutung der gebundenen Flächen für den Staat und die Volkswirtschaft deren Schutz sicherstellte.

§ 8.

Es erhebt sich nun die Frage, in welcher Weise die Auflösung vor sich geht. Soll die Zwangsauflösung vermieden werden, dann kann die Familie im Familienschlußverfahren die freiwillige Auflösung herbeiführen.

Zunächst ist das bisher gesetzlich geregelte Familien-

[43]) Justizministerialbl. 1921 S. 30.
Weiterhin Gesetz vom 7. I. 1922 betreffend Ergänzung der drei genannten V. O. (Ges. S. S. 9).
Allgem. Verfügung vom 17. Jan. 1922 zur Ausführung des Gesetzes vom 7. I. 1922 (Ges. S. S. 23).

schlußverfahren dort, wo es bestand, auch weiterhin zulässig. Das Verfahren wurde damit eingeleitet, daß der Besitzer einen Entwurf des Familienschlusses und das Verzeichnis der in Frage kommenden Anwärter der Aufsichtsbehörde einreichte. Da nun für das Zustandekommen die Einstimmigkeit aller Anwärter erforderlich war, und der Nachweis über die Vollzähligkeit der aufgeführten Anwärter durch eidesstattliche Versicherung erfolgen mußte, war das Verfahren ein äußerst schwieriges, da bekannte und unbekannte, inländische und ausländische Anwärter um ihre Zustimmung gefragt werden mußten. Waren sämtliche Anwärter von dem bevorstehenden Familienschluß in Kenntnis gesetzt, so wurde ein Termin anberaumt, in dem mündlich oder schriftlich durch öffentlich beglaubigte Erklärung jeder Anwärter seine Stimme abgeben konnte, Schweigen galt als Zustimmung. Lagen dann sämtliche für einen Familienschluß erforderlichen Voraussetzungen vor, dann wurde er durch die Aufsichtsbehörde bestätigt und ausgefertigt.

Dies recht umständliche und zeitraubende Verfahren ist auch heute noch möglich, allerdings mit der Einschränkung, daß die Zustimmung sämtlicher Anwärter dann nicht erforderlich ist, wenn, für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes die Frauen zur Nachfolge gelangen sollen, noch genügend männliche Anwärter vorhanden sind.[44])

Gehören zu dem Fideikommiß Waldungen, dann bedarf der Familienschluß zu seinem Wirksamwerden außerdem der Genehmigung durch den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (§ 12, 10a, 10b, 3 der Neufassung der FGVO). Dieser Weg zur Auflösung des Fideikommisses kann also auch jetzt beschritten werden, und zwar bleiben die Vorschriften des bisherigen Rechtes auf Grund von § 12 FGVO neben der Verordnung bestehen. Wollen nun der Inhaber oder die anderen Beteiligten eine Verfügung über das Fideikommiß vornehmen, also auch die Auflösung, so haben sie die Wahl, die Regelung entweder nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes zu treffen, oder die Bestimmungen der neuen VO eintreten zu lassen. Ziehen es die Beteiligten vor, einen Familienschluß nach den bisher

[44]) Sparr S. 29, 12 vgl. F. G. V. O. § 3.

geltenden Bestimmungen herbeizuführen, so haben nur diese Geltung. Nicht zulässig ist es, aus dem alten und dem noch näher zu erörternden neuen Verfahren die bequemsten und einfachsten Bestimmungen herauszunehmen, um so eine Kombination zwischen altem und neuem Recht vorzunehmen; dem steht der Grundsatz des § 12 FGVO entgegen.

§ 9.

Die neue Art des Familienschlußverfahrens ist in § 2—6 der neugefaßten FGVO enthalten.

Das Verfahren wird nach seiner Bestimmung als „freiwillige Auflösung" nur auf Antrag in Gang gebracht. Als antragsberechtigt wird von dem Gesetzgeber der Inhaber, oder die stiftungsgemäß eingesetzte Familienvertretung angesehen. Ein Anwärter kann den Antrag nicht stellen.

Der Antragsteller muß dem Antrag einen Entwurf beifügen, in welcher Weise der Familienschluß die Auflösung des Fideikommißgutes herbeiführen soll. Fernerhin müssen darin die einzelnen Anträge festgelegt sein, die Versorgung der Familienmitglieder berücksichtigt und für die Erhaltung gemeinnütziger Werte Sorge getragen werden. Weiterhin ist ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Anwärter (das sog. Familienverzeichnis) einzureichen, und ein Verzeichnis der Anfallberechtigten, die für den Fall der gesetzlichen Auflösung zur Nachfolge berufen sind (§ 4 Abs. 1 u. 2 der neuen FGVO).

Bevor nun von der Aufsichtsbehörde aus die Ladung zu dem Aufnahmetermin an die Mitglieder ergeht, ist der eingereichte Entwurf des Familienschlusses von der Behörde einer Prüfung zu unterziehen. Zunächst kann sie die Richtigkeit der Verzeichnisse feststellen, indem sie von dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung verlangt. Auch kann sie durch Einholung von behördlichen Auskünften und Anforderung öffentlicher Urkunden sich über die Vorlage des Familienschlusses ein klares Bild verschaffen. Die Prüfung der Behörde hat sich hauptsächlich aber darauf zu erstrecken, ob der Entwurf sachgemäß ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Aufsichtsbehörde hat also von

Amtswegen ohne Veranlassung eines Dritten die Prüfung vorzunehmen, und wenn Bedenken vorliegen, dann hat die Behörde die Beteiligten darauf hinzuweisen, ihnen mit geeigneten Anregungen und Vorschlägen zur Hand zu gehen, u. U. eine nähere Erörterung zwischen ihnen herbeizuführen und eine sachgemäße Vereinbarung anzubahnen, vorkommendenfalls aber auch zu prüfen, ob nicht eine Gesetzesverletzung vorliegt und daher die Bestätigung versagt werden muß.[45])

Gehören zu dem Fideikommiß Waldungen oder sonstige Gegenstände von volkswirtschaftlichem oder kulturellem Wert, so hat die Aufsichtsbehörde den Entwurf des Familienschlusses dem Justizministerium, dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zwecks Genehmigung einzureichen. Nachdem die verschiedenen Behörden den Entwurf einer Prüfung unterzogen haben und keine Bedenken mehr gegen die Fassung bestehen, hat die Behörde einen Termin anzusetzen, in dem die Familienmitglieder bezw. die vom Gesetz bestimmten Personen den Familienschluß vorzunehmen haben.

Zu dem Aufnahmetermin sind unter Bekanntgabe des Entwurfes die Familienvertretung und die zuzuziehenden Anwärter zu laden. Wo eine stiftungsgemäß eingesetzte Familienvertretung fehlt, oder eine solche aus irgendwelchen Gründen nicht in Tätigkeit treten kann, erfolgt die Bestimmung von Amtswegen (§ 6 Abs. 3). Die Behörde kann den Wirkungskreis der neuen Familienvertretung auf alle die Befugnisse und Funktionen ausdehnen, die einer stiftungsmäßig bestellten zukommen. In der Ladung zum Aufnahmetermin muß die Behörde darauf hinweisen, daß zuzuziehende Anwärter (§ 3) als zustimmend angesehen werden, wenn sie weder vor dem Termin durch Einreichung einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde noch im Termin eine Erklärung zu dem vorgelegten Familienschlußentwurf abgegeben haben. An dem Aufnahmetermin des Familienschlusses sind teilnahmeberechtigt die Inhaber und die Anwärter im Mannesstamme. Die Anwärter des Frauenstammes sind zur Teilnahme nur dann berechtigt, wenn nicht drei

[45]) Begr. zur Erg. VO JMBL. S. 675.

besser berechtigte Familienmitglieder zwischen ihnen und dem Inhaber des Fideikommißgutes stehen, es sei denn, daß stiftungsgemäß die Zustimmung des ganzen Frauenstammes ausdrücklich gefordert wird (§ 3 Abs. 1 und 2 FGVO). Diese Personen, die als teilnahmeberechtigt gelten, brauchen aber zu dem Aufnahmetermin nicht alle hinzugezogen zu werden. Aus diesem Kreis werden nicht hinzugezogen die Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, sofern sie nicht zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Aufsichtsbehörde nachgewiesen haben (§ 3 Abs. 2). Da sie aber teilnahmeberechtigt bleiben, so können sie doch bei Kenntnis des Aufnahmetermins an dem Familienschluß teilnehmen.

In dem angesetzten Aufnahmetermin erfolgt dann die Verhandlung über die eingereichte Vorlage des Familienschlusses. In diesem Termin m u ß der Antragsteller erscheinen, denn seine Mitwirkung ist erforderlich zur Beurkundung des Familienschlusses, die Teilnahmeberechtigten können in dem Termin erscheinen.

Bei der Abstimmung über den Entwurf ist grundsätzlich einstimmige Beschlußfassung erforderlich ; ist dies nicht der Fall, dann genügt die Zustimmung des Inhabers und der Hälfte aller Anwärter, d. h. der hinzuzuziehenden und der teilnahmeberechtigten, die sich an der Abstimmung beteiligt haben. Unter diesen müssen sich aber die Stimmen der beiden nächsten Anwärter befinden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei der Begriff der „beiden nächsten Anwärter“ kurz erörtert ; bei oberflächlicher Betrachtungsweise könnte man an die Abkömmlinge des Besitzers denken. Die Bezeichnung stammt aus dem ALR, der Begriff ist nach dem heutigen Recht jedoch ein anderer. Nach dem ALR rechnet man als nächsten Anwärter den dem Fideikommißbesitzer nächsten, nicht zu seinen Kindern gehörigen Anwärter und als zweitnächsten den ältesten aus der dem Besitzer am nächsten stehenden Linie. Während man also nach dem ALR bei der Bestimmung des zweitnächsten Anwärters auf den Stifter zurückgehen mußte, wird nach der FGVO auch der zweitnächste aus der Linie des jeweiligen

Besitzers entnommen.[46]) Die Stimme der beiden nächsten Anwärter ist deshalb so hoch zu rechnen, weil diese, wenn sie sich unter der Hälfte der Abstimmenden befinden, zusammen mit der Familienvertretung die Zustimmung der widersprechenden übrigen Anwärter ersetzen können.

Bei der Abstimmung sind die zu zählen, die schriftlich oder mündlich zugestimmt haben, ferner die im Aufnahmetermin nicht erschienen sind und auch keine Erklärung abgegeben haben und so auf Grund des ausdrücklichen Hinweises in der Ladung zum Termin sich mit dem eingereichten Entwurf einverstanden erklären. Als nicht zustimmend gelten nur die, die ausdrücklich dem Entwurfe widersprechen. Ausdrückliche Zustimmung des Inhabers und der nächsten Folgeberechtigten sind aber in jedem Falle notwendig, also z. B. auch dann, wenn der nächste Folgeberechtigte sich nicht in Deutschland aufhält. Ist eine Dreiviertelmehrheit für den Familienschluß vorhanden, dann bedarf es der Zustimmung der beiden nächsten Anwärter und der Familienvertretung nicht.

Ist der Familienschluß zustandegekommen und von den Beteiligten aufgenommen, so bedarf er noch der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; gehören zu dem Familiengut Waldungen oder sonstige Gegenstände von großer Bedeutung, die im öffentlichen Interesse oder aus anderen Gründen erhalten bleiben müssen, so ist außer der Bestätigung noch die Genehmigung der beiden Minister erforderlich.

Erst mit der Bestätigung bezw. Genehmigung wird der Familienschluß rechtskräftig. Die Folge davon ist, daß danach alle gestellten Ansprüche, oder eine Bemängelung des Verfahrens ohne irgendwelche Bedeutung sind.

Welche der hier angeführten Arten des Familienschlusses man anwenden will, läßt sich im allgemeinen nicht sagen. Jedoch dürfte es klar sein, daß der Familienschluß nach dem ALR nur noch selten Anklang finden wird, denn er ist äußerst umständlich und schwerfällig, und wenn man einen Vergleich zu dem Familienschluß der FGVO zieht, so sind die Nachteile, die dem Verfahren das ALR anhaften, recht erheblich.

[46]) s. Beispiele bei Seelmann und Klässel S. 166.

§ 10.

Die Familienschlüsse können nun das Fideikommiß entweder sofort auflösen, d. h. aufheben, sodaß der Uebergang vom gebundenen zum freien Vermögen ein plötzlicher, schlagartiger ist, oder die Auflösung kann auch allmählich in der Weise erfolgen, daß das Fideikommiß in der bisherigen Art weiterbesteht, und die starre Form der Bindung allmählich gelockert wird, bis schließlich in einem gewissen Zeitpunkte die Ueberleitung des Fideikommißvermögens in freies Eigentum vollendet ist.

Bei der sofortigen Aufhebung wird das Fideikommißvermögen in der Hand des jeweiligen Besitzers völlig freies Eigentum. Die Beschränkungen, denen er nach dem seitherigen Recht in der Bewirtschaftung des Gutes und in der Verfügung über einzelne Teile unterworfen war, fallen in diesem Augenblick weg, denn das Sonderrecht des Fideikommisses hört mit diesem Augenblick auf, seine Geltung zu behalten, und an seine Stelle treten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Solche Familienschlüsse, die die Umwandlung des Fideikommißvermögens in freies Eigentum zu Händen des augenblicklichen Inhabers zum Gegenstand haben, sind aber nach den bisherigen Erfahrungen selten. Da zur Auflösung die ausdrückliche Zustimmung des nächsten Folgeberechtigten vorgeschrieben ist, wird dieser in Anbetracht der Möglichkeit, daß auch er noch einmal bei allmählicher Auflösung in den Besitz des Fideikommißgutes gelangen kann, seine Zustimmung aus berechtigten und verständlichen Gründen versagen. Außer diesem Grunde ist eine sofortige Auflösung auch deshalb nicht ratsam, weil sich die wirtschaftliche Lage eines Gutes u. U. sehr verschlechtern kann, denn der Erwerber wird steuerlich einmal sehr hoch belastet, zum andern hat das Ableben des Besitzers, in dessen Hand die Allodifizierung erfolgt, die Entstehung von Pflichtteilsansprüchen zur Folge.

Man dachte deshalb daran, im Hinblick auf diese Momente den Uebergang zum völlig freien Eigentum in der Weise erfolgen zu lassen, daß man entsprechend dem bürgerlichen Recht die Bestandteile des Familienfideikommißgutes bürgerlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unter-

stellt. Trotz der Aufhebung verhindert man die sofortige Auseinanderreißung des Gutes, indem man als neue Eigentümer mehrere Personen nacheinander zur Erbfolge gelangen läßt und den zuerst berufenen durch seine eingesetzten Nachmänner nach Art eines Vorerben gegenüber den Nacherben beschränkt. Diese Konstruktion ist nach § 2 der Erg. VO i. V. mit § 19 Adelsgesetz erlaubt, ist aber, wie wir noch sehen werden, allerdings nur bei der sofortigen freiwilligen Auflösung von der Rechtsprechung anerkannt worden. Diese Sukzessionsberufung mehrerer Anfallberechtigter nach Art einer fideikommissarischen Substitution kann also jetzt durch den Familienschluß eine Handhabe geben, die Gebundenheit des Vermögens auf eine gewisse Zeit hinaus zu erhalten.

§ 11.

Im Gegensatz zu der eben geschilderten sofortigen Aufhebung bleibt bei der allmählichen freiwilligen Auflösung des Fideikommiß als solches weiter bestehen, sodaß erst nach einer gewissen Zeit das Vermögen freies Eigentum wird. Bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes finden die bisherigen Bestimmungen — mit Ausnahme z. B. der Verfügungsbeschränkungen des Besitzes — Anwendung; auch behält, wie bisher, die in der Stiftungsurkunde festgesetzte Nachfolgeordnung ihre Gültigkeit, sodaß sich nach dieser die einzelnen Sukzessionsfälle vollziehen.

Dem Sinn des Art. 155 RV und dem ganzen Zweck der Auflösung hätte es aber widersprochen, wenn man den Familien die Anordnung der allmählichen Auflösung gänzlich frei und ohne Einschränkung überlassen hätte. Um ein unbegrenztes Weiterbestehen der Fideikommisse zu verhüten, mußte der Gesetzgeber einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem die allmähliche Selbstauflösung beendet sein mußte.

Nach § 38 der ZVO sind nur soviel Nachfolgefälle bei der Selbstauflösung für zulässig erachtet, als bei einer Zwangsauflösung gemäß § 1 der ZVO im gegebenen Falle eintreten würden. Hiernach kann das weitere Fortbestehen eines Fideikommisses von einem, höchstens zwei Nachfolgefällen nach dem 1. April 1921 abhängig gemacht werden. Wenn nämlich der am 1. April 1921 lebende Besitzer wegfällt und der erb-

folgeberechtigte Abkömmling ein Sohn des Besitzers ist, so wird das Gut mit dem Uebergang auf diesen Sohn freies Eigentum. Ist der nächste Folgeberechtigte zwar kein Abkömmling des Besitzers, hat er aber seinerseits einen erbfolgeberechtigten Abkömmling, so wird das Gut in der Hand des nächstberufenen ebenfalls frei; hat dieser beim Uebergang des Vermögens zwar noch keinen Abkömmling, erhält er aber später einen folgeberechtigten, so wird das Fideikommiß bei dessen Geburt frei.

Dies ist die äußerste Grenze, die der Gesetzgeber den einzelnen Familien gezogen hat, innerhalb der das Fideikommiß in seinem bisherigen Bestande bleiben kann. Darüber hinaus kann das Fideikommiß nicht länger bestehen, denn sonst würde das Weiterbestehen, auch unter dem Namen der allmählichen Auflösung, keine Auflösung im Sinne der Reichsverfassung mehr sein.

Es entstand nun die Frage, ob bei der freiwilligen allmählichen Auflösung die Beschränkung des zunächst Berufenen nach Art eines Vorerben zulässig sei. § 2 der Erg. VO und § 19 des Adelsgesetzes ließen einen solche Möglichkeit zu, und man hatte auch in Rechtsprechung und Praxis die Konstruktion der Nacherbfolge bei der allmählichen Selbstauflösung anerkannt.

Als dann die Zwangsauflösungsverordnung erschien, erhoben sich gegen diese Regelung Bedenken, und das Landesamt für Familiengüter in Berlin — die oberste Spruchbehörde in Auflösungssachen — hat einen früheren Rechtsentscheid, in dem sie die Einsetzung eines Vorerben zuließ, wieder aufgehoben.

Sie ist hierzu aus folgenden Erwägungen gekommen:[47]) Der Inhalt der allmählichen Auflösung ist in § 38 Abs. 1 Satz 2 der ZVO geregelt; zum ersten Mal erwähnt wird sie in der Ergänzungsverordnung § 2 Abs. 2; diese Bestimmung ist bei der Neufassung der FGVO in den § 9c als Abs. 3 aus der Erg-VO entsprechend übernommen worden. Der § 9c Abs. 1 lautet: „Mit der rechtskräftigen Bestätigung und der Genehmigung des Familienschlusses ist das Familiengut aufgelöst.

[47]) vgl. zu folgendem Entscheidung No. 2 und 10 des Landesamtes für Familiengüter.

Dies gilt auch dann, wenn der nach dem Familienschlusse zunächst Berufene in der Verfügung über das frühere Familiengut noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist."

Abs. 3 lautet: „Ist . . . angeordnet, daß sich die Auflösung allmählich vollziehen soll, so tritt die Wirkung der vorstehenden Bestimmung mit dem Zeitpunkte ein, in dem das Vermögen . . . . freies Eigentum wird."

Es drängt sich die Frage auf, ob die Bestimmung des § 9c nur auf die sofortige Auflösung Anwendung finden soll, insbesondere ob der über die allmähliche Auflösung handelnde Abs. 3 nur eine Regelung der Wirkung des Zeitpunktes enthält und eine Anwendung des Abs. 1 Satz 2 zuläßt.

Bei der Untersuchung dieser Frage ist es erforderlich, auf die Entstehungsgeschichte der allmählichen Auflösung einzugehen.

Bei der Beschlußfassung über die Zwangsauflösungsverordnung bildete die Frage der Begrenzung der Nachfolgefälle den wichtigsten Punkt. Der Jusitzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die die ZVO beim Staatsministerium einbrachten, hatten sich dahingehend verständigt, daß grundsätzlich nur noch ein Nachfolgefall zugelassen werden sollte, und die in § 1 ZVO vorgesehene zweite Nachfolge als eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Anwärter anzusehen wäre. Es konnte somit auch darüber kein Zweifel herrschen, daß die Einsetzung eines Vorerben in diesem Sinne als „Nachfolgefall" anzusehen war. Aus der grundsätzlichen Stellungnahme des Gesetzgebers mußte aber entnommen werden, daß die zunächst bestehenbleibende Bindung fideikommißrechtlicher Natur über den erlaubten „einen" Nachfolgefall hinaus sich nicht erstrecken konnte. Insbesondere ergab sich die Stellungnahme aus der Gesetzgebung der französischen Revolution, die man zum Vergleich herangezogen hatte, und die gewissermaßen als Beispiel diente. Die in der französischen Revolution ergangenen Gesetze und Vorschriften hatten aber, wie wir schon früher festgestellt haben, bei der Auflösung der Fideikommisse nur noch einen Nachfolgefall gestattet. Das Gesetz vom 25. Oktober 1792 und der Code Napoléon verboten und untersagten alle Substitutionen schlechthin für die Zukunft, nur die Organisa-

tionsdekrete erlaubten noch einen Nachfolgefall; darüber hinaus blieben aber weitere Substitionen verboten. Diesen Standpunkt machte sich das Staatsministerium als Gesetzgeber zu eigen und wollte mit der Begrenzung der allmählichen Auflösung den Sinn in die Vorschrift hineinlegen, daß nur noch eine Nachfolge, sei es in fideikommißrechtlicher Form der allmählichen Auflösung, sei es in der abgeschwächten der vorerbenartigen Bindung zuzulassen sei. Die Gesetze boten allerdings Anlaß, eine Regelung der allmählichen Auflösung in anderem Sinne aufzufassen, besonders verstand man damals unter sofortiger Auflösung die in § 19 des Adelsgesetzes mit dem Bestehenlassen einer Bindung nach Vor- und Nacherbenrecht zugelassenen Auflösung.

Die Zwangsauflösungsverordnung (ZVO) brachte dann in diese bisher unübersichtlichen und unscharfen Bestimmungen Klarheit. In § 38 heißt es, als „freiwillige Auflösung gilt nur eine solche . . . ., die entweder das Fideikommiß mit sofortiger Wirkung auflöst (sofortige Auflösung) oder andernfalls den Erfordernissen der §§ 1, 5 und 6 dieser VO nicht widerspricht (allmähliche Auflösung)". Wenn nun § 38 die sofortige Auflösung, also auch die mit Zulassung eines Folgefalles nach Art eines Vor- und Nacherben, der allmählichen Auflösung im Sinne des § 1 der ZVO gegenüberstellt, so kann im Hinblick hierauf und nach dem Willen des Gesetzgebers das Freiwerden eines Vermögens bei der allmählichen Auflösung nicht anders verstanden werden, als eine Freiheit von jeder Bindung auf fideikommißrechtlicher Grundlage, auch von der nach Art eines vor- oder nacherbrechtlichen Verhältnisses. Der Begriff der allmählichen Auflösung ist mit dieser Begründung auch dahin festgelegt, daß hinter dem in § 1 ZVO zugelassenen Folgefall kein weiterer — welcher Art er auch sein mag — eintreten kann.[47a])

Zu dieser wohl richtigen Auslegung des Gesetzes ist man allerdings, wie die Erörterungen ergeben haben, nach langsamem Vorwärtsschreiten gekommen. Es wäre unberechtigt, der Rechtsprechung aus ihrem — allerdings viele in der Auflösung begriffene Familien störenden — Mißgriff einen Vor-

[47a]) vgl. zu diesen Ausführungen die Entscheidungen No. 2 und 10 des Landesamtes für Familiengüter.

wurf zu machen, denn es ist erklärlich, daß die Auflösungsbehörden mit freiwilligen Auflösungen in außerordentlicher Weise belastet waren, und es bei der Fülle der zu erledigenden, neu auftauchenden Fragen äußerst schwierig war, in jedem Einzelfall ein richtiges Urteil zu fällen; dazu war man durch die teils unübersichtlichen und ineinandergreifenden Gesetze, zum andern auch infolge der noch im Werden begriffenen neuen Materie garnicht in der Lage. Die Bedenken, die gegen den vom 21. Juli 1921 erlassenen Rechtsentscheid des Landesamtes erhoben wurden, veranlaßten dann auch die oberste Spruchbehörde, in einem neuen Entscheid vom 25. Oktober 21 den früheren zu korrigieren und ihre endgültige Stellungnahme dahingehend festzulegen, daß in dem Familienschluß entweder die allmähliche Auflösung im Sinne der ZVO ohne Beschränkung oder bei sofortiger Aufhebung die Beschränkung des zunächst Berufenen nach Art eines Vorerben angeordnet werden kann.[48])

Welche Art der freiwilligen Auflösung, ob sofortige oder allmähliche, die Familie wählen will, steht in ihrem freien Belieben. Auch hier läßt sich ein allgemein zutreffender Vorschlag nicht geben, denn es kommt in Einzelfall darauf an, was für die Familie am zweckdienlichsten ist. Sind keine Anwärter vorhanden, so wird eine sofortige Auflösung am Platze sein; im allgmeinen wird jedoch mit Rücksicht auf vorhandene Anwärter die allmähliche Auflösung eingeschlagen werden, um das Fideikommißvermögen solange wie möglich zusammenzuhalten. Wenn sich beide Arten in wirtschaftlicher Beziehung nicht viel voneinander unterscheiden, so ist der Unterschied doch von Bedeutung für die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der eine oder andere Weg eingeschlagen werden kann. Die freiwillige Auflösung muß bis zum 1. April 1921 eingeleitet und bis zum 1. April 22 durchgeführt sein. Sind diese Termine verflossen, ohne daß ein Auflösungsverfahren eingeleitet ist, dann tritt automatisch die Zwangsauflösung von Staatswegen ein; allerdings ist auch hier den Fideikommißfamilien die Möglichkeit einer sofortigen Aufhebung offen gelassen.

48) Für diese Lösung Sparr S. 56; Modersohn S. 48 Anm. 3. Schlittmann S. 6, 7 erörtert an einer Stelle die Zulässigkeit, gibt aber kein klares Bild von seiner Stellungnahme zur Lösung dieses Problems.

Der Augenblick, in dem die Bestimmung des bürgerlichen Rechts über das Fideikommißvermögen Geltung bekommt,[49]) ist bei der sofortigen Aufhebung durch den im Familienschluß angegebenen Zeitpunkt bestimmt, bei der allmählichen endigt das Fideikommiß dann, wenn gemäß dem Familienschluß das Vermögen freies Eigentum wird (§ 9c FGVO).

In beiden Fällen hört der Charakter des Fideikommißvermögens als Sondervermögen auf, und es tritt hier der umgekehrte Vorgang ein wie bei Errichtung eines Fideikommisses. Während bei dieser aus dem Allod des Stifters eine bestimmte Vermögensmasse ausgeschieden und zu einem Sondervermögen zusammengefaßt wird, erlischt bei der Auflösung das Fideikommißvermögen und wird wieder freies Eigentum, die seitherigen Verfügungsbeschränkungen fallen weg, und das seither beschränkte Eigentum verwandelt sich in den Händen des Besitzers zu einem Volleigentum.

§ 12.

Aus der Auflösung ergeben sich für das Vermögen als Sondervermögen und den Uebergang auf den neuen Eigentümer folgende wichtige Schlußfolgerungen:

Der Uebergang der Aktiven auf den letzten Besitzer oder den durch den Familienschluß bestimmten Anfallberechtigten vollzieht sich ohne besondere Uebertragung. Es bedarf daher zur Uebertragung von Grundstücken auf den neuen Eigentümer nicht der Auflassung, vielmehr ist in dem Falle, wo nicht der letzte Besitzer das Gut erwirbt, das Grundbuch durch Eintragung des Berechtigten zu berichtigen, und die Fideikommißeigenschaft in Abteilung 2 zu löschen. Geht das Fideikommiß auf den letzten Besitzer über, so ist, da dieser schon als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen ist, nur die Fideikommißeigenschaft zu löschen.

Die Auflösung des Fideikommisses äußert ihre Wirkung in Bezug auf die Verbindlichkeiten des Gutes insofern, als mit der Auflösung ein Schuldnerwechsel eintritt.

An Stelle des Familiengutes als bisherigem Schuldner tritt von jetzt an der letzte Besitzer als Allodeigentümer,

[49]) Sparr S. 43.

oder, falls ein Anfallberechtigter das Gut übernimmt, dieser Dritte. Das gilt natürlich nur für die Verbindlichkeiten, für die das Fideikommißvermögen haftet, im übrigen wird das Recht der Gläubiger durch die Auflösung aber nicht beeinträchtigt, für die persönlichen Schulden des letzten Besitzers haftet dieser persönlich weiter. Da aber die meisten Schulden, insbesondere die bei der Verwaltung des Fideikommißgutes durch den bisherigen Besitzer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte nach geltendem Recht als Allodschulden angesehen wurden, und somit nur den Besitzer verpflichteten, so haften für diese Verbindlichkeiten auch nach der Auflösung das Allod des letzten Besitzers. Für den Fall, daß ein anfallberechtigter Dritter das Gut erhält, können die Gläubiger für solche Verbindlichkeiten diesen nicht in Anspruch nehmen, wenn der Familienschluß keine anderweitige Bestimmung trifft. Konsolidiert sich das Vermögen in den Händen des letzten Besitzers, so ist ein praktischer Unterschied für die Schuldenhaftung also nicht vorhanden, denn sowohl für die Fideikommißschulden als auch für die Allodschulden haftet der Besitzer persönlich mit dem ganzen Vermögen.[50])

Ebenso fällt mit der Auflösung die seither gemachte Unterscheidung von Stamm- und Fruchtschulden weg, da dem bürgerlichen Recht der Begriff der Fruchtschulden unbekannt ist. Infolgedessen verwandeln sich die Fideikommißschulden, die seither nur auf den Einkünften lasteten, in Stammschulden, sodaß sich die Gläubiger von Fruchtschulden aus dem Stamm des Vermögens befriedigen können. Die dingliche Sicherung von Fruchtschulden, die Revenueenhypotheken, für die nur die Einkünfte des Grundstücks hafteten und wegen deren nur die Zwangsverwaltung, nicht aber die Zwangsversteigerung zulässig war, bleiben dagegen in der alten Form weiter bestehen, in der sie gestellt waren. Denn wenn sie auch nur dem Fideikommißrecht eigentümlich waren, so kann sich die dingliche Sicherheit, wenn sie einmal rechtskräftig begründet ist, nicht deshalb auf den Stamm ausdehnen, weil die Bindung des belasteten Grundstücks nachträglich aufgehoben wird ; auch würde die Umwandlung

50) Vgl. bes. Sparr S. 44.

einer Revenuenhypothek in eine Substanzhypothek eine Beeinträchtigung der nachstehenden Realberechtigten bedeuten.

Da die bisherigen Unterschiede von Stamm- und Allodschulden wegfallen und mit der Auflösung Aktiva und Passiva des Sondervermögens sich mit dem Vermögen des neuen Eigentümers vermischen, so können die Gläubiger die Forderungen an das seitherige Fideikommißgut und die, die eine persönliche Forderung an den Eigentümer haben, sich aus dem Vermögen des Eigentümers einschließlich des Fideikommißvermögens befriedigen.

Bei der Konkurrenz der seitherigen Allod- und Fideikommißgläubiger können nun Komplikationen eintreten insofern, als sich bei Ueberschuldung des Fideikommißvermögens dessen Gläubiger an das persönliche Vermögen des Eigentümers halten können und umgekehrt die persönlichen Gläubiger des Eigentümers bei dessen Ueberschuldung Befriedigung aus dem Fidei-Kommißvermögen zu erhalten versuchen.

Welchen Gläubigern man nun bei der Befriedigung ihrer Ansprüche den Vorrang geben soll, erscheint zweifelhaft und ist auch vom Gesetz nicht klar angeordnet. Die FGVO bestimmt in § 9d, daß für die bestehenden Familiengutsverbindlichkeiten, soweit eine bestellte dingliche Sicherheit nicht reicht, nacheinander haften der bisherige Inhaber sowie derjenige persönlich, dem das Familiengut aus Grund des Familienschlusses angefallen ist. Es haftet also an erster Stelle die dem Gläubiger bestellte Sicherheit, danach der Fideikommißinhaber und dann derjenige, der das Gut erhält — letztere Fälle werden allerdings meistens zusammentreffen — persönlich mit ihrem Allod. Es geht aber aus der Bestimmung nicht klar hervor, auf welches Vermögen und auf welche Schulden sich die Ranghaftung bezieht.

Modersohn[51]) entnimmt aus der Bestimmung, daß diese neubegründete Ranghaftung nur hinsichtlich des bisherigen Allodvermögens, nicht aber bezüglich der bestehenden Haftung des Fideikommißvermögens Geltung habe, sodaß also die Stammgläubiger das ihnen haftende Substanzvermögen uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, aber nicht auf

[51]) a. a. O. S. 50.

das Allod des bisherigen Inhabers zurückzugreifen berechtigt sind. Bei dieser Auslegung entspricht es der Billigkeit, daß man auf der anderen Seite den Allodgläubigern den Eingriff in das Fideikommißvermögen verwehrt, und daß sie sich nur an das Allod halten können ; wäre jedem Allodgläubiger die Möglichkeit gegeben, sich aus dem Stammvermögen zu befriedigen, so müßte dies notwendigerweise im Interesse beider Arten Gläubiger zu einer ungerechten und unbefriedigenden Auseinanderreißung der Fideikommißgüter führen.

Es scheint deshalb im Hinblick auf die seitherige Trennung von Stamm- und Allodschulden geboten, daß auch nach der Auflösung die Gläubiger aus dem ihnen bisher haftenden Vermögen Befriedigung verlangen können. Man setzt sich zwar in Widerspruch mit dem Grundsatze, daß mit der Auflösung die Unterscheidung von Fideikommiß- und Allodvermögen aufhört, aber im Hinblick darauf, daß die Stammgutsgläubiger früher eine größere Sicherheit besaßen, wäre es jetzt eine Unbilligkeit, diese einzuschränken. Auch der Entwurf von 1920 § 20,2 ließ eine entsprechende Anwendung der Bestimmung über die Erbfolge dahin zu, daß die Fideikommißgläubiger vor den Allodgläubigern des letzten Besitzers oder Anfallberechtigten abgesonderte Befriedigung verlangen können.[52])

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, ist zum Schutze des Erben und der Gläubiger durch die Vorschriften des BGB § 1967—2017 Vorsorge getroffen, daß der Erbe zwar mit seinem ganzen Vermögen unbeschränkbar haftet, daß er aber eine Beschränkung seiner Haftung durch Nachlaßverwaltung und Konkurs-Gläubigeraufgebot und Preisgabe des Nachlasses herbeiführen kann. Schließlich kommt ihm auch noch die Bestimmung zugute, daß er die Berichtigung von Nachlaßschulden solange verweigern kann, als er noch kein klares Bild über das ererbte Vermögen gewonnen hat.

Im allgemeinen werden aber die Familien dafür Sorge tragen, daß vor der Auflösung des Fideikommißgutes sämtliche Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind. Gerade die allmähliche Auflösung gibt die Möglichkeit, die auf einem Fideikommißgut ruhenden Schulden zu beseitigen, und auch

52) Seelmann u. Klässel S. 139 Anm. 12.

die Auflösungsbehörde wird der Schuldenregelung die größte Beachtung schenken, indem sie den Familienschluß genau daraufhin prüft, ob die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind; sie wird deshalb nicht eher einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses anberaumen, bis diese Bedenken beseitigt sind.

§ 13.

Ebenso wie die Gläubigerrechte durch die Auflösung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, so hat das Gesetz Maßnahmen getroffen, daß auch sonstige Rechte Dritter durch die Auflösung des Fideikommisses nicht berührt werden.[52a]) Dies gilt vor allem für die Sonderrechte einzelner Familienmitglieder, die Ansprüche der Versorgungsberechtigten, der Witwe auf das Wittum, der Kinder auf Aussteuer und Apanagen. Der Familienschluß kann den Kreis der Berechtigten zwar erweitern, indem er die Ansprüche erhöht, er kann aber nicht in Rechte Dritter, soweit es sich um erworbene Rechte handelt, eingreifen und diese entziehen. Diese bleiben vielmehr trotz der Aufhebung weiter bestehen; soweit es sich aber um bloße Anwartschaften und Hoffnungen einzelner Mitglieder handelt, fallen diese mit dem Außerkrafttreten der Stiftungsurkunde oder sonstiger stiftungsgemäßer Bestimmungen, auf die sie sich stützen, fort, denn die Aussicht auf irgendwelche späteren Bezüge aus dem Fideikommißgut kann nicht als ein Recht angesehen werden und braucht daher auch keine Berücksichtigung zu finden. Es verdienen somit nur die Rechte der Anwärter Beachtung, die unmittelbar zur Nachfolge in das Fideikommiß hinter dem jetzigen Anwärter berufen sind, dagegen sind die entfernteren Anwärter, deren Aussicht, jemals in den Besitz zu gelangen, äußerst gering ist, gegenstandslos geworden.

Wir sehen also, daß keinesfalls alle Anwärterrechte einen Wert haben, denn sie sind keine reinen Individualrechte, sondern stützen sich auf die Familiengemeinschaft, innerhalb deren sie durch die Bindung des Vermögens entstanden sind und sich befinden. Fällt dieses Familienband mit der Auflösung weg, dann haben die Ansprüche, die seither familienüblicher Art waren, auch keine Geltung mehr. Die Unterschei-

[52a]) vgl. zu diesem Paragraph die Ausführungen bei Sparr a. a. O.

dung von erworbenen Rechten und bloßen Anwartschaften wird oft Schwierigkeiten bereiten wie z. B. in dem Falle, wo der Versorgungsberechtigte lebt, aber die Berechtigung selbst noch nicht eingetreten ist. Eine allgemeine Regelung wird man in diesen Fällen dahingehend treffen können, daß die Ansprüche, die als bedingte oder befristete gelten, auch weiterhin bestehen ; ist dies nicht der Fall, so werden solche Rechte ebenso wie die noch nicht geborener Mitglieder keine Berücksichtigung finden.

Wenn auch eine formelle Unterscheidung zwischen Anwartschaft und Recht besteht, so werden doch auch hier wieder die Familienverhältnisse und die Anschauungen der Familie bei der Festsetzung der einzelnen Ansprüche von großem Ausschlag sein. Zumeist wird die Familie ihrem Traditionsgefühl, ihrem ethischen und sozialen Empfinden entsprechend gerade den Mitgliedern, die durch die Auflösung des Fideikommisses und das Zerschneiden des Familienbandes in wirtschaftliche Not und Gefahr kommen können, die Berücksichtigung ihrer Ansprüche zubilligen, soweit dies angemessen erscheint und der Bestand und die Existenzfähigkeit des Gutes hierdurch nicht gefährdet und in Mitleidenschaft gezogen wird.

So ist bei der Abwägung der Interessen beider Parteien eine gesetzliche Regelung getroffen, die der Billigkeit entspricht, zum anderen ist aber auch den Familien durch die Selbstbestimmung im Familienschluß die Möglichkeit offen gelassen, der zweckmäßigen Versorgung der nächsten Angehörigen Rechnung zu tragen.

§ 14.

1.

Bei der Auflösung der Fideikommisse hat der Gesetzgeber ganz besonderen Wert darauf gelegt, die im Staatsinteresse und für die Volkswirtschaft so wichtigen Fideikommißwälder in ihrem Bestand zu erhalten, und vor Zersplitterung zu schützen. Mit dem Augenblick, wo sie aus der gebundenen Form in freies Eigentum übergehen, wäre dem Besitzer die Möglichkeit geboten, Teilungen und Veräußerungen

vorzunehmen, und es konnte, wie die Begründung zum Adelsgesetz sagt, leicht der Fall eintreten, „daß den nachstehenden Anwärtern schon für den Verzicht auf ihre Ansprüche hohe Abfindungen geboten würden, die im Verein mit den schon im Inlande ins Ungemessene gestiegenen und noch vom Ausland überbotenen Holzpreisen zur Folge haben würden, daß der bisher in bester Ertragsfähigkeit erhaltene Wald in großen Mengen an kapitalkräftige Händler zur Abholzung und wie bereits einzelne Erfahrungen lehren, zum Teil sogar an reiche Ausländer zur Begründung von Jagdgütern verkauft wurde.“ In Voraussicht dessen hat die preußische Regierung in der 1. Verordnung, noch bevor die Reichsverfassung die Auflösung der Fideikommisse ausgesprochen hatte, in § 10 FGVO die Bestimmung getroffen, daß zur Aufhebung von Familiengütern, zu denen Wald gehört, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich sei.

Durch diese Bestimmungen wurde zunächst einmal die Verschleuderung der größeren Fideikommißwaldungen verhindert. Es ist aber aus der Bestimmung nicht etwa herauszulesen, daß im Interesse der Walderhaltung die Auflösung des ganzen Familienfideikommisses unterbleiben soll. Dies hätte dem durch die Auflösung verfolgten Zweck widersprochen. Denn wenn auch die Erhaltung der gebundenen Waldgüter im allgemeinen Interesse eine Notwendigkeit ist, so rechtfertigt der Umstand, daß zum Fideikommiß auch Waldungen von beträchtlichem Umfang gehören, nur die Erhaltung des Waldes, nicht aber ohne weiteres die des ganzen Fideikommisses.

Da die Inhaber von Waldgütern durch die aus § 10 der Märzverordnung sich ergebenden Rechtslage auf Schwierigkeiten stießen und sehr oft nicht in der Lage waren, das Fideikommiß aufzulösen, suchte man Abhilfe zu schaffen.

Die Vorschriften über Waldgüter wurden weiter ausgebaut durch das „Adelsgesetz“, das in § 7 Bestimmungen über den Waldschutz enthält. Diese Bestimmung des Gesetzes „über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen“ vom 23. Juni 1920 ist gleichlau-

tend mit dem § 10a der FGVO in der neuen Fassung vom 30. 12. 20, zu dessen Ausführung später die Verordnung vom 31. 12. 20 betr. den Waldschutz bei der freiwilligen Auflösung gebundener Güter erging, und die Mittel und Wege gibt, eine Erhaltung der Fideikommißwälder unabhängig von dem weiteren Bestand des Fideikommißgutes als solchem zu ermöglichen.

Der § 7 des Adelsgesetzes enthält eine auf den ersten Blick nicht erkennbare eigenartige Regelung.[52b]) Es wird zunächst bestimmt, daß der die Auflösung enthaltende Familienschluß außer der Bestätigung der Auflösungsbehörde auch noch der Genehmigung des Justiz- und Landwirtschaftsministers bedarf, wenn zum Fideikommiß Waldungen bezeichneter Art gehören. Es heißt dann weiter, daß die Genehmigung zu erteilen sei, wenn in dem Familienschluß Vorsorge getroffen ist, „daß der Wald vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung geschützt wird, und der Verfügungsberechtigte sich der Beschränkung unterwirft, daß das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung durch einen behördlich genehmigten Wirtschaftsplan nach den anerkannten Grundsätzen einer forstmäßigen Wirtschaft festgestellt werden. Die Erfüllung der Verpflichtung ist durch Eintrag in das Grundbuch zu sichern."

Der Zwang zur Einführung dieser Waldbindungen ist also nur ein mittelbarer, er besteht in der Versagung der Genehmigung.[53]) Unterwirft sich der Besitzer nicht dieser Bindung, so ist die freiwillige Auflösung nicht mehr durchführbar, und es tritt die Zwangsauflösung ein mit der Folge, daß von Amtswegen die Bildung eines „Waldgutes" vorgenommen wird.

Aus der Vorschrift des § 7 Adelsgesetz ist weiter zu folgern, daß diese Bindung nur eines der Mittel zur Herbeiführung der Genehmigung ist, denn ohne auf dieser vom Gesetz vorgeschriebenen Bindung zu bestehen, kann sich die Behörde mit einer anderen den Schutz des Waldes sichernden Form begnügen. Der Wortlaut des Gesetzes hätte nun so verstan-

[52b]) vgl. zu diesem die Ausführungen von Breme in Gruch. 1921 Bd. 65 N. F. II.

[53]) Vgl. zu folgendem die Ausführungen von Breme in Gruch. 1921 N. F. II Bd. 65.

den werden können, und auf den ersten Blick mag es auch den Anschein haben, daß dem Besitzer die Schaffung dieser Waldbindung durch den Familienschluß anheimgestellt sei, sodaß es sich also lediglich um Uebernahme privatrechtlicher Verpflichtungen handele, die durch Bestellung von Rechten im Grundbuch dinglich zu sichern wären. Dies ist aber nicht möglich, denn unser Grundbuchrecht kennt die privatrechtliche Schaffung solcher Verfügungsbeschränkungen rechtlichen und tatsächlichen Inhalts nicht.

Die Begründung zum Adelsgesetz sagt zwar ausdrücklich, daß es sich nicht nur um eine privatrechtliche Grunddienstbarkeit handele, sondern daß sie „zugleich eine öffentlichrechtliche Beschränkung des Eigentums" darstelle. Der Wortlaut kann jedoch infolge seiner nicht präzisen Ausdrucksform zu Zweifeln Anlaß geben, denn es handelt sich weder um eine privatrechtliche Beschränkung, noch „zugleich" um eine öffentlichrechtliche, sondern die Bindung des Waldes ist „ausschließlich" eine öffentlichrechtliche Beschränkung. Die gewollte Bindung ist daher nur möglich, wenn für sie ein besonderes Gesetzesrecht geschaffen wird, und tatsächlich ist dieses neue „Schutzforstrecht" eingeführt.[54])

Dieses Sonderrecht stützt sich auf die Vorbehalte der Artikel 111 und 119 EG BGB. Es gilt nun nicht für alle Forsten, sondern es ist eine Eigentümlichkeit des Schutzforstrechtes, daß seine Anwendung auf solche Waldungen beschränkt ist, die aus früheren gebundenen Gütern stammen und nur bei Gelegenheit der freiwilligen Auflösung zu einem Schutzforst umgebildet werden. Ferner gilt es aber auch nur dann, wenn der Verfügungsberechtigte sich diesem Sonderrecht durch eine der Auflösungsbehörde gegenüber abgegebene Erklärung unterworfen hat, und wenn ein Vermerk über das Sonderrecht in das Grundbuch eingetragen ist. Die Tatsache, daß ein Gesetz nur dann gilt, wenn der der Eigentümer aus freier Entschließung sich ihm unterwirft, und seine Geltung außerdem noch abhängig ist von einem Eintragungsvermerk im Grundbuch, ist nicht neueren Datums, denn eine ähnliche Regelung finden wir schon in der westfälischen Anerbenrechtsordnung.[55])

[54]) Breme, Waldrecht S. 26.
[55]) Breme, Gruch. Beitr. S. 202.

Der Inhalt des Sonderrechtes zerfällt in zwei Gebiete der Verfügungsbeschränkungen: den rechtlichen und tatsächlichen Teil. Zunächst besteht das Sonderrecht in einer gesetzlichen Beschränkung der Teilung und Veräußerung des zu einem Schutzforst zusammengefaßten Waldes. —

Der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Art. 119 EG BGB gestattet in Ziffer 1 die Beschränkung der Veräußerung, also auch einer Teilveräußerung, und in Ziffer 2 wird die Teilung eines in einem Grundstück gebuchten Grundbesitzes der Teilung eines einheitlich bewirtschafteten gleichgestellt. Da aber Sinn und Zweck des § 7 Adelsgesetz den Schutz des W a l d e s vorsieht, so ist eine Beschränkung nach Art. 119 EG BGB auch dann zulässig, wenn nicht die Zusammenlegung der universitas facti zu einer universitas iuris erfolgt ist. Besonders aus den Gründen, daß die Zusammenlegung zu einem einheitlichen Grundstück bei verschiedener Belastung einer Verwirrung des Grundbuches herbeiführen und außerdem die Uebersichtlichkeit des Grundbuches beeinträchtigen kann, hat die Waldverfügung in § 6 Ziffer 2 unter weitestgehender Auslegung des § 5 Grundbuchordnung[56]) angeordnet, daß von der Zusammenlegung abgesehen werden soll, soweit sie untunlich erscheint.

Grundsätzlich ist aber, soweit nicht Bedenken des Grundbuchrichters entgegenstehen, auf eine Vereinigung hinzuwirken und zwar deshalb, weil danach eine Belastung von Teilen des Waldes nicht mehr möglich ist. Allerdings ist ohne die Zusammenlegung mehrerer Grundstücke zu einem einheitlichen die teilweise Belastung weiterhin zulässig, sie wird aber nur von geringem Vorteil, wenn nicht sogar wertlos sein, da der Zuschlag bei einem Teil des Waldes von der Genehmigung der beiden Minister abhängig ist, und bei Versagen der Genehmigung der rechtskräftige Zuschlag kein Eigentum verschafft. Für die Gläubiger und Ersteher mag dies besonders hart sein, aber der Zweck des Sonderrechtes, den Wald in einer Hand zu halten und vor Zersplitterung zu schützen, wird dadurch erreicht.

56) Ein Grundstück soll nur dann einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist.

Bestellte Gläubigerrechte, die schon vor der Schutzforstbildung bestanden haben, dürfen als einmal rechtskräftig begründete Rechte nicht beeinträchtigt werden, und sind grundsätzlich zu schützen. In diesem Fall müßten die Auflösungsbehörden darauf hinwirken, daß die schon bestehenden Lasten durch entsprechende und angemessene Nachpfändungen auf das ganze Grundstück erstreckt werden, denn es wäre unbillig und dem Recht widersprechend, wollte man diesen Gläubigern eine Befriedigung ihrer Ansprüche verweigern. Zum andern darf aber auch nicht der durch die Schutzforstbildung verfolgte Zweck der wirtschaftlichen Einheit und der einheitlichen Belastung aus dem Auge gelassen werden. Es ist deshalb notwendig, die einheitliche Belastung des gesamten Schutzforstes zur Bedingung der Genehmigung zu machen. Betreibt der Hypothekengläubiger trotz der Gesamtbelastung die Zwangsvollstreckung in einzelne Teile, so ist die Versagung der Genehmigung durchaus gerechtfertigt, denn wo Teilbelastungen beim Walde vermieden werden sollen, und gerade aus diesem Grund die Zusammenlegung zu einem einheitlichen Schutzforst erstrebt wird, kann erst recht nicht bei Bestehen eines Schutzforstes die Zwangsvollstreckung in einzelne Teile desselben gebilligt werden.

2.

Als zweiter Teil des Sonderrechtes sind die Beschränkungen der tatsächlichen Verfügungen anzusehen, denen der Eigentümer hinsichtlich der Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes unterworfen ist. Dies stützt sich auf Art. 111 EG BGB: „Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken". Das Wesentliche dieser Beschränkungen besteht in dem Aufstellen eines Wirtschaftsplanes und der Ueberwachung der Aufsichtsbehörde über eine sachgemäße und zur Erhaltung des Waldes dienende Bewirtschaftung.

Zunächst ist erforderlich, daß nach der Uebernahme der Aufsicht die Behörde dafür sorgt, daß ein von ihr genehmigter Wirtschaftsplan (Betriebsplan oder Betriebsgutachten) der Bewirtschaftung des Waldes zu Grunde gelegt wird, und daß

bis zum Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes unzulässige Nutzungen und Wirtschaftsmaßnahmen unterbleiben (§ 11 Waldverfügung).

Durch § 11 Abs. 2 ist die Aufsichtsbehörde befugt, alle hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen, d. h. sie kann auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 die Zwangsmittel anwenden und die erforderlichen Maßnahmen durch einen Dritten anordnen lassen, also u. U. durch einen von der Forstaufsichtsbehörde eingesetzten zwangsweisen Verwalter.

Ist der von dem Besitzer eingereichte Wirtschaftsplan von der Aufsichtsbehörde genehmigt, oder hat diese selbst einen solchen aufgestellt, so ist der Besitzer verpflichtet, unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde danach zu wirtschaften. Von einzelnen Kontrollmaßnahmen, die das Gesetz vorschreibt, wie z. B. Vorlegung von Prüfungsbüchern, Nummerbüchern usw. kann der Besitzer entbunden werden „wenn für die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen gesorgt ist, oder wenn die Bewirtschaftung des Waldes von einer Landwirtschaftskammer oder von einer zu diesem Zwecke staatlich anerkannten Vereinigung von Waldbesitzern (Waldbauverein, Waldbesitzerverein, Bauernverein u. a.) überwacht wird".

Wenn auch die Bewirtschaftung speziell der Fideikommißwälder, von der in den staatlichen Forsten angewandten sich kaum oder gar nicht unterscheidet, so ist durch diese Befreiungsmöglichkeit in der Betriebsführung und Bewirtschaftungsmöglichkeit eine große Erleichterung eingetreten, da gerade diese kleineren Kontrollanordnungen von dem Besitzer als störend empfunden werden müßten.

Allerdings hat der Besitzer in all den genannten Fällen nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres der Forstaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des leitenden Forstsachverständigen oder des leitenden Beamten der Landwirtschaftskammer oder Vereinigung darüber einzureichen, daß der Wald nach den Vorschriften des Wirtschaftsplanes ordnungsgemäß bewirtschaftet worden ist und unzulässige Nutzungen nicht gezogen sind.

3.

Als Schutzforst ist nach § 3 der Waldverfügung ein Wald anzusehen, „dessen nachhaltige Bewirtschaftung nach Beschaffenheit und Umfang gemäß den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft in einem einheitlichen Betriebe möglich ist."

Diese Bestimmung fand sich schon in der FGVO § 10a und im Adelsgesetz § 7, sie wurde in die Waldverfügung aufgenommen mit der Neueinfügung der Worte: „in einem einheitlichen Betriebe".

Hieraus folgt, daß durch große Entfernungen von einander getrennte Streuparzellen, die meist nicht einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung unterzogen werden können, von der Schutzforstbildung ausgeschlossen sind; daß ferner der Waldbesitz nicht zu einem einheitlichen Schutzforst vereinigt zu werden braucht, vielmehr mehrere Schutzforste gebildet werden können.[57]) Die Betonung und Hervorhebung des einheitlichen Betriebes läßt erkennen, daß bei der Zusammenlegung mehrerer Grundstücke zu einem Schutzforst die Begriffe „Betrieb" und „Verwaltung" nicht gleichzusetzen sind, und daß nicht die Einheit einer zentralen Vermögensverwaltung entscheidend ist — denn diese ist auch bei getrennt liegenden Forsten möglich —, sondern die forstwirtschaftliche Betriebseinheit.

Was die Mindestgröße eines Schutzforstes anbetrifft, so war diese zuerst auf 250 ha festgesetzt. Da sich aber im Westen besonders wertvolle, aber weit kleinere Fideikommißwaldungen befinden und vom Zentralverband für befestigten Grundbesitz gegen diese Minimalgrenze Bedenken erhoben wurden, so wurde die zu einem Schutzforst erforderliche Größe auf 100 ha festgesetzt.

Außer den reinen Waldgrundstücken können auch solche Flächen zum Schutzforste geschlagen werden, deren Zulegung aus forstwirtschaftlichen Gründen insbesondere zu einer günstigeren forstlichen Umgrenzung des bereits vorhandenen Waldbesitzes zweckmäßig erscheint. Hierzu rechnet man besonders Waldblößen, Waldwege und vorgesehene

57) Modersohn, § 3 Anm. 1: Waldverfügung. —

Anforstungen. Es ist aber nicht möglich, bebaute und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in den Schutzforst einzubeziehen, wie das bei einem Waldgut i. S. der Zwangsauflösungsverordnung möglich ist.

Diese Regelung ist oft als eine Starrheit des Sonderrechts empfunden worden und als eine vom alten Fideikommißrecht mitübernommene Verfügungsbeschränkung des jetzt freien Eigentümers, besonders, daß das Gesetz die zu einem Schutzforst gehörigen Grundstücke scharf abgrenzt und die Zulegung bebauter oder landwirtschaftlich genutzter Flächen, Förster-, Arbeiterwohnungen, Dienst- und Pachtland — ohne die ein Wald gar nicht denkbar sei — untersagt.

So hat das Auflösungsamt Düsseldorf in einer anhängigen Fideikommißsache den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß solche Grundstücke durch Bildung eines Schutzforstes erfaßt werden können, „die der Forst- und Waldwirtschaft dienen, einschließlich der Waldblößen, Baumschulen, der Forsthäuser und Waldarbeiterwohnungen". Der Erlaß dieses Rechtsentscheides wurde damit begründet, daß die Vorschrift des § 3, II der Waldverfügung nach den Bedürfnissen der Praxis und in Anlehnung an die Eigenart des einzelnen Falles möglichst frei auszulegen sei, denn es könne nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen sein, die Auflösungsämter allzusehr in der Umgrenzung der Schutzforstgrundstücke zu beschränken. Zudem zwinge der Wortlaut des § 3 keineswegs zu der Annahme, daß bebaute Grundstücke nicht zu dem Schutzforst zugeschlagen werden dürften ; auch die Tatsache, daß das Waldgut eine vom Gesetzgeber gewollte wirtschaftliche Einheit sei, der Schutzforst dagegen nicht, hindere nicht daran, darauf hinzuwirken, daß der Schutzforst ein zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung möglichst geeignetes Wirtschaftsgebilde werde. Aus diesen Gründen könne es auch dem Gesetz nicht widersprechend sein, wenn insbesondere Forsthäuser zu dem Schutzforst zugeschlagen würden.

Das Landesamt für Familiengüter hat in einem seiner neuesten Entscheide (18. Dezember 1926, Nr. 62) dem vom Auflösungsamt aufgestellten Rechtsgrundsatz nicht zugestimmt.

Die Entscheidung des Landesamts geht in der Begründung davon aus, daß in den ersten Auflösungsgesetzen der Fideikommisse zur Sicherung des Waldes die Bestimmung getroffen wurde, daß der Wald vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung zu schützen und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu gewährleisten sei. Das geschaffene Sonderrecht bestehe auch seinem Inhalte nach allein in einer gesetzlichen Beschränkung der Teilung und Veräußerung des Waldes und andererseits in einer Beschränkung der tatsächlichen Verfügung des Eigentümers hinsichtlich der Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes. Die Verfügungsbeschränkungen haben den Charakter forstpolizeilicher Maßregeln, die, wie Breme[58]) mit Recht bemerkt, ein Mindestmaß des staatlichen Zwanges gegenüber der tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsfreiheit des Eigentümers enthalten, und dabei das Mindestmaß des Objekts gleichzeitig zum Höchstmaß bestimmen.

Hieraus folge, daß für die Entscheidung darüber, welche Grundstücke zu einem Schutzforst vereinigt werden können, die rechtliche Natur des Schutzforstes maßgebend sei. Diese habe nicht, wie das Waldgut, ein selbständiges wirtschaftliches Gebilde zum Gegenstand, sondern sie bestehe nur in gesetzlich abgegrenzten öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen, die nach dem Adelsgesetz und der FGVO. nur Wald beträfen.

Tatsächlich[58a]) geht auch die Waldverfügung in Abs. 1 des § 3 davon aus, daß der Besitzer nur inbezug auf seinen eigentlichen Waldbesitz Beschränkungen unterworfen sein soll; die von ihr in Abs. 2 des § 3 ausgesprochene Ausdehnung über wirkliche Waldgrundstücke, d. h. wie sie sich ausdrückt „Grundstücke, die mit Holz bestanden sind" hinaus, bedarf daher einer engen Auslegung. Sie darf nicht als Ausnahme von dem Grundsatz des Abs. 1 § 3 aufgefaßt werden, sondern ist nur innerhalb dieses Grundsatzes zu verstehen. Damit ergibt sich aber, daß es sich auch nur um Grundstücke handeln kann, die von dem in Abs. 1 daselbst umschriebenen Wesen des Schutzforstes als eines zur nach-

58) Breme, Waldrecht, S. 15. —
58a) vgl. Rechtsentscheid No. 62 des Landesamtes.

haltigen Bewirtschaftung gemäß den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft in einem einheitlichen Betriebe bestimmten W a l d e s nicht ohne Veränderung dieses Wesens zu trennen sind (§ 93 BGB.).[59]) Die Notwendigkeit des engeren Zusammenhanges wird zunächst immer eine räumliche Verbindung mit diesem Grundstück erfordern. Ferner werden Blößen und Wege regelmäßig von dem Schutzforst untrennbar sein, das Gleiche wird vielfach für eigentliche Waldwiesen gelten. „Sehr zweifelhaft bleibt dagegen die Verbindung von bebauten Grundstücken mit dem Schutzforst, denn diese werden oft nur mit der jeweiligen Bewirtschaftung, nicht aber mit der Bewirtschaftungsmöglichkeit im Zusammenhang stehen. Das gilt insbesondere auch von Försterwohnungen."

Das Landesamt empfiehlt daher, daß die Auflösungsämter v o r der Bildung eines Schutzforstes die Waldbesitzer über die Frage der Einbeziehung solcher Gebäude und was mit ihnen zusammenhängt, inbezug auf die Tragweite der mit der Bildung des Schutzforstes für sie verbundenen Verfügungsbeschränkungen verständigen. Es ist anzunehmen, daß, wenn Klarheit darüber herrscht, daß jede Ausdehnung auf Grundstücke, die nicht eigentliche Waldgrundstücke sind, die Besitzer einem in seinen Folgen oft nicht voraussehbaren Zwang bei dem Gebrauch des Eigentums an diesen Grundstücken unterwerfen würden,[60]) manche in mißverständlicher Auffassung über das Wesen des Schutzforstes gestellten Anträge besonders dann unterblieben, wenn den Waldbesitzern klar wäre, daß sie in Verfolgung solcher Anträge damit zu rechnen hätten, über Baulichkeiten nicht mehr ohne ministerielle Genehmigung verfügen zu können. Jedenfalls muß — so heißt es in der genannten Entscheidung weiter — der Möglichkeit einer Zuschlagung von Grundstücken und sonstigen Gegenständen, die dem Wesen des Schutzforstes fremdartig und die gesetzlichen Grenzen zwischen Schutzforst und Waldgut zu verwischen geeignet sind, sowohl zur Abwendung einer Verdunkelung des mit den verschiedenartigen Waldsicherungen verfolgten Zweckes wie zur Verhinderung

[59]) vgl. Rechtsentscheid No. 62 des Landesamtes.
[60]) vgl. Rechtsentscheid No. 62 des Landesamtes.

rechtlicher und wirtschaftlicher Unklarheit in der Praxis entgegengetreten werden.[61])

Wenn die Entscheidung auch die Zulegung von bebauten Grundstücken für zweifelhaft hält, so ist damit keineswegs gesagt, daß sie allgemein zulässig ist; die Entscheidung wendet sich vielmehr mit allem Nachdruck gegen eine Zulegung von Försterwohnungen und hält an den Gesetzesbestimmungen, die ja nur dem öffentlichen Interesse dienen, fest.

Die angeführten Gründe, die zu der Entscheidung führten, sind durchaus als stichhaltig anzusehen. Wenn es auch scheinen mag, daß dem Waldsonderrecht eine starre Form eigen sei, so darf man nicht verkennen, daß mit der Einbeziehung von reinen Waldgrundstücken dem Besitzer die Möglichkeit verblieben ist, über andere Grundstücke frei zu verfügen.

Die Auflösungsbehörde kann auch mehrere Schutzforste bilden. Wenn nämlich die Zusammenfassung in einem wirtschaftlichen Betrieb nicht möglich ist, dann muß die Bildung mehrerer Schutzforste erfolgen. Wenn bislang ein einheitlicher Betrieb nicht gebildet und in mehreren selbständigen Betrieben gewirtschaftet worden ist, so können diese Betriebe weiter bestehen bleiben und, vorausgesetzt, daß für jeden Teil die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, mehrere Schutzforste gebildet werden.

Schließlich kann im umgekehrten Falle aus besonderen Gründen die Zerlegung eines einheitlichen Waldbesitzes erfolgen, wenn es sich um einen besonders großen Waldbesitz handelt und besondere Gründe für eine solche Regelung sprechen. Die Bildung mehrerer Schutzforste kann also aus volkswirtschaftlichen Gründen oder im Interesse des Besitzers oder anderer Personen geboten erscheinen. Im Allgemeinen soll sie vermieden werden, da ja der Großbetrieb in der Waldwirtschaft immer noch das sicherste Mittel einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung ist und am besten die Erhaltung des Waldes gewährleisten kann.

[61]) Breme, Anm. 1 zu § 6 d. Waldverfügung.
Rechtsentscheid No. 62 des Landesamtes.

4.

Der Gang des Verfahrens für die Schutzforstbildung ist nun folgender:

Die Grundlage bildet der Familienschluß, in dem bestimmt wird, daß der zum Fideikommiß gehörige Wald geschützt und die Art der Bewirtschaftung durch den Wirtschaftsplan festgesetzt werden soll. Die Angabe weiterer Einzelheiten ist nicht erforderlich (§ 2 Waldverfügung). Nachdem der Familienschlußentwurf eingereicht ist, stellt die Behörde fest, ob ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Schutzforst vorliegt.

Spricht die Auflösungsbehörde das Vorliegen eines solchen aus, so legt sie die Akten mit etwaigen Aeußerungen und Gegenvorschlägen des Besitzers den beiden zuständigen Ministern vor. Diese erteilen einen Zwischenbescheid, der die Erfordernisse enthält, nach deren Erfüllung sie die Genehmigung erteilen werden. Diesen Bescheid stellt die Auflösungsbehörde dem Besitzer zu, der sich innerhalb einer von der Auflösungsbehörde bestimmten Frist entschließen muß, ob er sich dem Forstschutz nach Maßgabe des Bescheides unterwerfen will. Ein Zwang, sich diesem Sonderrecht unterzuordnen, besteht nicht. Lehnt der Besitzer die Unterwerfung ab, und gibt er keine andere Vorschläge, mit denen sich die Behörden einverstanden erklären, so fällt das Fideikommiß, wie schon erwähnt, unter die Zwangsauflösung, bei der die Sicherung des Waldes durch die Bildung eines „Waldgutes" erfolgt.

Gibt der Besitzer aber eine Unterwerfungserklärung ab, so ist die nach § 10a FGVO. verlangte „Vorsorge" getroffen. Die Akten werden dann erneut dem Minister zur Genehmigung vorgelegt. Die doppelte Vorlegung an den Minister erscheint zwar umständlich, sie ist aber aus praktischen Gründen gerechtfertigt, da zunächst nicht zu überblicken ist, welche Bedingungen die Minister für die Genehmigung stellen werden, und es zweckmäßig wäre, eine bedingte Genehmigung zu erteilen.[62])

62) Breme, in Gruch. a. a. O., S. 204. —

Die Auflösungsbehörde ersucht nach der Genehmigung das Grundbuchamt um Eintragung des „Schutz-Forstvermerkes“ und die staatliche Aufsichtsbehörde um Uebernahme der Aufsicht über den Schutzforst.

Der Schutzforstvermerk wird in Abt. 2 des Grundbuchs eingetragen und hat folgenden Wortlaut: „Name des Schutzforstes, Schutzforst gemäß § 7 d. Ges. v. 23. Juni 1923 — Pr. Ges. Samlg., S. 367 — (die Teilung und Veräußerung von Teilen oder im Ganzen ist nur mit Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig; das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung werden durch einen behördlich genehmigten Wirtschaftsplan bestimmt) auf Grund des Ersuchens der Auflösungsbehörde vom . . . eingetragen am . . . . .[63]).

§ 15.

Wenn die Fideikommißfamilien die vom preuß. Staat gegebene Möglichkeit einer freiwilligen Auflösung unbenutzt haben vorübergehen lassen, greift der Staat selbst ein und befolgt den von der Reichsverfassung ausgesprochenen Befehl der Auflösung der Familiengüter im Zwangsverfahren.

Die Auflösungsverordnung hebt nun nicht, wie man annehmen könnte, die Fideikommisse mit einem Schlage auf, sondern beschreitet den von der RV. offengelassenen Weg der allmählichen Auflösung. Sie bemüht sich, den Vermögensverhältnissen und Rechten des Besitzers und der Anwärter Rechnung zu tragen, und die Schäden einer plötzlichen Aufhebung durch Ausdehnung des Zeitraumes zu verringern.

Der Grundsatz der allmählichen Auflösung, der die eigentliche Zwangsauflösung beherrscht, dürfte den ganzen Verhältnissen in solchem Maße gerecht werden, daß auch dort, wo eine freiwillige Auflösung nicht erfolgt ist, in Anbetracht des nun einmal bestehenden Auflösungsbefehls der RV. ein, wenn auch weniger die Familie, so doch vorherrschend das öffentliche Wohl, befriedigendes Ergebnis erzielt werden kann.

---

[63]) Die in Klammern gehaltenen Worte gehören zum Inhalte des Vermerkes und geben in kurzen Worten die Wirkungen des Sonderrechts wieder. —

Die Folgefälle, die bis zur Auflösung des Fideikommisses noch zugelassen sind, sind die gleichen, wie bei der freiwilligen allmählichen Auflösung.

§ 16.

Durch die von der Zwangsauflösungsverordnung noch erlaubten Folgefälle werden die Rechte derjenigen Anwärter, die mit großer Wahrscheinlichkeit oder sogar sicher in den Besitz des Fideikommißgutes gelangt wären, in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten. Die Rechte entfernterer Anwärter, bei denen es sicher ist, daß sie niemals das Gut erhalten würden, sind in der Zwangsauflösungsverordnung unbeachtet geblieben, und können, da sie keine wirtschaftliche Bedeutung haben, auch von dem Betreffenden nicht geltend gemacht werden. Dagegen wird der Abfindung der Angehörigen, der Witwe und den nicht zur Nachfolge gelangenden Abkömmlingen des Besitzers, auf die bisher keine Rücksicht genommen wurde, eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem ihnen das Gesetz einen pflichtteilartigen Abfindungsanspruch und sodann umfangreiche Versorgungsansprüche gewährt.[64])

Bei der Zubilligkeit eines Abfindungsanspruchs ging der Gesetzgeber von dem Gedanken aus, daß durch die eintretende allmähliche Auflösung die Rechte derer beeinträchtigt werden, die im Falle einer sofortigen Aufhebung am 1. April 1921 dann erbberechtigt und pflichtteilsberechtigt gewesen wären. Aus sozialen Gründen können für jeden nach Beginn der Zwangsauflösung noch eintretenden Folgefall die nicht zur Nachfolge gelangenden ehelichen Abkömmlinge und die Witwe des letztvorangegangenen Besitzers aus dem Fideikommißvermögen eine Geldabfindung von insgesamt $^1/_5$ des Vermögenswertes verlangen.

Dieses Fünftel scheidet vorneweg aus dem Vermögen aus und wird von der Auflösungsbehörde festgesetzt, die gleichzeitig auch den Vermögenswert und die Anteile der Abfindungsberechtigten feststellt. Bei der Berechnung des Vermögenswertes gelangen die Versorgungsmassen, soweit ihre Erträge nicht dauernd dem Besitzer zukommen, sowie der

64) vgl. hierzu und zu folgendem Sparr S. 70.

Wert gemeinnütziger Einrichtungen, nicht zum Ansatz. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nebst den dazugehörigen Gebäuden und Einrichtungen sowie die zum Vermögen gehörigen Sammlungen und sonstigen Gegenstände von künstlerischem oder geschichtlichem Wert kommen nur zum Ertragswert (20-fache des jährlichen Reinertrages) in Berechnung. Nach Abzug der nicht in Betracht kommenden Werte ist $^1/_5$ dieses Betrages als Abfindungssumme anzusehen.

Es mußten allerdings eine Reihe von Sonderbestimmungen getroffen werden, um den Besitzer nicht zum Schaden der Leistungsfähigkeit des Fideikommißgutes unbillig zu beeinträchtigen. So kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Besitzers die Abfindungssumme in vier von dem Gesetz (§ 4, I ZVO.) festgelegten Fällen herabsetzen, wobei auf die wirtschaftliche Lage der Empfangsberechtigten, zum andern aber auch auf die Existenzfähigkeit des Gutes Rücksicht genommen wird.

Der Anteil der einzelnen Abfindungsberechtigten bestimmt sich nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts: die Witwe erhält ¼ der Abfindungssumme, die Abkömmlinge insgesamt $^3/_4$.

Da der Abfindungsanspruch als eine Art Garantiesumme anzusehen ist und unter allen Umständen gewährt werden muß, so sollen die Abkömmlinge, bezw. die Witwe neben dieser Summe nicht noch andere Bezüge erhalten.[65]) Deshalb hat das Gesetz bestimmt, daß auf Verlangen des zur Abfindung Verpflichteten der Wert des Erb- oder Pflichtteils, den der Berechtigte aus dem Allodvermögen zu beanspruchen hätte, ferner Empfänge aus dem Allodvermögen auf Grund einer Verfügung unter Lebenden, sowie der Wert anderer Empfänge aus dem Fideikommiß auf die Abfindung anzurechnen sind. Dies geschieht aber auch nur dann, wenn die Auflösungsbehörde es mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Beteiligten für billig erachtet. (§ 4, II ZVO.).

In welcher Weise die Abfindungssumme gewährt werden soll, haben die Berechtigten selbst zu bestimmen, und wenn darüber keine Einigung zustande kommt, so kann die

[65]) Sparr, S. 71. —

Auflösungsbehörde auf Antrag nähere Bestimmungen zur Auseinandersetzung geben; insbesondere kann angeordnet werden, daß die Abfindung in Form einer Rente oder eines anderweitigen Vermögensvorteils entrichtet werden kann, und daß ihr Bezug durch Eintragung einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder in anderer Weise sichergestellt wird (§ 4, IV ZVO.).

Aus den Ausführungen ist ersichtlich, daß das Gesetz sich bestrebt hat, einen billigen Ausgleich zwischen den Anwärtern und den nächsten Angehörigen des gegenwärtigen Besitzers zu schaffen. Wenn auch das „Fünftel" eine neue schwere Belastung neben den auf dem Grundbesitz liegenden Steuern bedeutet, so entspricht die Erweiterung der nach dem bisherigen Rechtszustand häufig benachteiligten Rechte nicht zur Nachfolge gelangender Abkömmlinge, und besonders der jüngeren Geschwister, der Gerechtigkeit und Billigkeit.

§ 17.

Unabhängig von dieser Abfindung bestimmt das Gesetz eine Reihe weiterer Versorgungsansprüche.[65a] Waren die Abfindungsansprüche als eine Art Pflichtteilsrecht der Angehörigen neu geschaffen worden, so bestanden die in der ZVO. reichlich ausgebauten Versorgungsansprüche schon vor der Auflösung wohl in jedem Familienfideikommiß entweder in Form einer Apanage, Aussteuer oder in Studien- und Erziehungsgeldern usw. — Diese, den Familienmitgliedern stiftungsmäßig oder gesetzlich zustehenden Ansprüche bleiben unberührt und gelangen nach Maßgabe des bisherigen Rechtes auch für die Angehörigen des nach Beginn der Zwangsauflösung (§ 3) wegfallenden Besitzers zur Entstehung (§ 19, I ZVO.).

Ferner sind die bisher in der Familie ohne nachweisbaren Rechtsgrund, also z. B. aus einer moralischen Verpflichtung heraus gewährten Versorgungen, die ohne die eingetretene Zwangsauflösung voraussichtlich weiter gewährt worden wären, in der gleichen Weise auch nach Beginn der Auflösung den Berechtigten zu leisten. Während also bisher diese Versorgungen familienüblich waren, sind sie durch die

[65a]) vgl. hierzu Sparr a. a. O.

ZVO. in einen rechtlichen Anspruch umgewandelt worden.[66])

Die Witwe, die ehelichen Abkömmlinge, sowie die Eltern eines nach dem 1. April 1921 verstorbenen Besitzers können von dem zur Nachfolge gelangenden Anwärter eine „angemessene Versorgung" aus dem Vermögen verlangen, wenn sie nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten und von einer anderen Seite Unterhalt erlangen oder beanspruchen können. Das Maß des zu Leistenden bestimmt sich stets nach dem standesgemäßen Lebensunterhalt des Berechtigten und nach den Vorschriften der §§ 1610, 1611 BGB. Als Versorgung ist in der Regel eine Geldrente zu gewähren, jedoch kann auf Antrag den Abkömmlingen beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe eine angemessene Ausstattung zugesprochen werden. Der Wert der zugebilligten Ausstattung oder Aussteuer ist auf die Versorgung anzurechnen, doch darf durch die Gewährung solcher besonderen Ansprüche weder die Befriedigung bereits geltend gemachter Versorgungsansprüche (§ 19, I—IV ZVO.), noch die volkswirtschaftlich zweckmäßige Bewirtschaftung des Gutes einer Gefährdung ausgesetzt werden.

Damit ist die Reihe der vom Gesetz bestimmten Versorgungsberechtigten aber noch nicht beendet, denn auch die Witwe, die Eltern und die Abkömmlinge des vor dem 1. April 1921 verstorbenen Besitzers können eine angemessene Versorgung beanspruchen. Ferner wird aus Billigkeitsgründen den pflichtteilsberechtigten Angehörigen eines, besonders infolge des Krieges, vorzeitig verstorbenen Anwärters, von dem anzunehmen ist, daß er unter gewöhnlichen Umständen zur Nachfolge gelangt wäre, eine billige Versorgung zuerkannt (§ 19, VI ZVO.), aber auch wieder nur insoweit, als dadurch keine Schädigung hinsichtlich der Bewirtschaftung des Gutes oder in den eigenen Mitteln des Besitzers eintritt.

Eine besondere Bevorzugung genießen die Geschwister und die Mutter des bei Beginn der Zwangsauflösung vorhandenen Besitzers. Diese können verlangen, daß ihre Bezüge bis zum Wegfall des Besitzers auf insgesamt ein Fünftel des

[66]) Sparr, S. 73. —

durchschnittlichen Reineinkommens des Besitzers aus dem Fideikommißvermögen in den 3 letzten Wirtschaftsjahren erhöht werden, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Beteiligten als unangemessen erscheint (§ 19, VIII ZVO.).

Diese Bestimmung kann für den Besitzer eine schwere Belastung bedeuten, aber man hat bei dieser Erhöhung an besonders große Vermögen gedacht, bei denen trotz der stark erweiterten Versorgungsansprüche immer noch eine erhebliche Zurücksetzung der nächsten Verwandten gegenüber dem Besitzer eintreten kann. Denn, während der Witwe und den anderen Abkömmlingen des verstorbenen Besitzers nur ein standesgemäßer Anspruch zugebilligt wird, wäre es gerade bei enormen Vermögen eine Unbilligkeit, wenn der Abkömmling, der das Vermögen erhält, seinen nächsten Verwandten gegenüber ein zu deren Anteil in gar keinem Verhältnis stehendes Vermögen erhalten würde.[67]) Auch bei großen Vermögen kann selbstverständlich eine Erhöhung des Versorgungsanspruches eine starke, die Substanz empfindlich bedrohende Belastung bedeuten. Aber in einem solchen Falle wird die Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen urteilen und den Anspruch besonders dann ablehnen, wenn die Betreffenden — wie es meistens zutrifft — selbst ein großes Vermögen haben.

Bei oberflächlicher Betrachtungsweise könnte man denken, das Versorgungsfünftel und das Abfindungsfünftel seien identisch, zumal der Kreis der Berechtigten derselbe zu sein scheint. Zwischen beiden bestehen jedoch markante Unterschiede.

Während das Versorgungsfünftel nur einmal während der ganzen Zwangsauflösung gewährt wird, nämlich den Geschwistern und der Mutter des bei Beginn der Zwangsauflösung vorhandenen Besitzers, und auch nur dann, solange sich dieser im Besitz des Familiengutes befindet, ist das Abfindungsfünftel jedesmal von neuem fällig, wenn ein Folgefall nach Beginn der Zwangsauflösung gegeben ist.[68]) Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß diejenigen, die das Ver-

[67]) Sparr, S. 74. —
[68]) Sparr, S. 74. —

sorgungsfünftel beanspruchen können, ihren Abfindungsanspruch nicht mehr geltend zu machen berechtigt sind, da dieser erst mit dem Wegfall des am 1. April lebenden Besitzers entsteht, während in diesem Zeitpunkt gerade die Rechte auf das Versorgungsfünftel erlöschen; denn wir haben gesehen, daß das Versorgungsfünftel nur bis zum Wegfall des bei Beginn der Zwangsauflösung vorhandenen Besitzers gewährt wird. Insofern schließen sich beide Ansprüche aus.

Ein letzter Unterschied besteht noch darin, daß das Versorgungsfünftel von dem Durchschnittsrein einkommen der letzten drei Wirtschaftsjahre berechnet wird, während das Abfindungsfünftel aus dem bei einem jedesmaligen Folgefall nach dem 1. April 1921 vorhandenen Vermögen bestritten werden muß.[69])

Wenn die vorhandenen Mittel zur Befriedigung der Ansprüche nicht ausreichen, so sieht die VO. im § 20 und § 21 die Bildung neuer und die Erweiterung bestehender Versorgungsmassen und die Umwandlungen solcher Massen in Stiftungen vor; ferner sind die Ansprüche auch dadurch gesichert, daß der Besitzer verpflichtet wird, eine Familienkasse einzurichten, an die er für die Mitglieder Beiträge und Rücklagen leisten muß.

Wenn man den weitgezogenen Kreis der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten betrachtet, so kann man sagen, daß alles in allem die Rechte der nächsten Verwandten und der nicht zur Nachfolge gelangenden Anwärter hinreichend gewahrt sind. Daß die Verwirklichung dieser Ansprüche nicht eine willkürliche ist, dafür sorgt die Auflösungsbehörde. Daß die Ansprüche der Anwärter aber überhaupt unberücksichtigt geblieben wäre, hätten ebensowenig den Familienanschauungen und dem Wesen des Fideikommisses, als auch dem Art. 155 RV. entsprochen. Denn gehört das Fideikommiß als Treugut der Familie und nicht dem Einzelnen, so sind bei einer Auflösung dieses Treugutes den Ansprüchen der Familienmitglieder nach Billigkeit Rechnung zu tragen. Diese Regelung steht auch durchaus im Einklange mit dem Befehl der RV., der keineswegs dahin geht, die gebundenen

69) Sparr, S. 74. —

Vermögen lediglich dem Besitzer auszuantworten, sondern durch eine allmähliche Auflösung in freies Eigentum zu verwandeln. Die wirtschaftliche Zersplitterung volkswirtschaftlicher Güter, die selbst von keinem Gegner der Fideikommisse propagiert wird, ist vermieden worden; und, wenn trotzdem noch geltend gemacht wird, daß keine Auflösung der Fideikommisse vorliegt, wenn wieder ein Einzelner Alleinherr des Gutes wird, so muß darauf hingewiesen werden, daß gerade die Vereinigung von Grund und Boden in einer Hand altes deutsches Recht ist.

Aber die Zwangsauflösungsverordnung hat daneben auch einer vernünftigen Bodenpolitik Rechnung getragen, wenn sie die Abfindung in Form eines „anderweitigen Vermögensvorteils", also vor allem in der Abgabe von Land, zuläßt. So kann man sagen, daß der Ruf „das Land den Menschen" auch von der Gesetzgebung beachtet worden ist, die ein seit Jahrhunderten bestehendes Sonderrecht und Sondervermögen der Auflösung übergibt.

Man muß bei objektiver Betrachtung zugeben, daß die im Billigkeitsverfahren nach den Gesichtspunkten des Gemeinen Wohls und der Gerechtigkeit auszugleichenden Interessengegensätze: Macht der Magnaten und Rechte der Agnaten und Angehörigen — einen gerechten Ausgleich gefunden haben.

§ 18.

Während bei der freiwilligen Auflösung durch den sorgsam vorbereiteten Familienschluß die Tilgung der Schulden vorgenommen werden kann, und mit dem Uebergang des Vermögens auf den neuen Eigentümer das Fideikommiß freies Eigentum wird, treten bei der Zwangsauflösung mit dem Augenblick der Auflösung die Wirkungen der Auflösung noch nicht voll ein.

Die von der Verordnung vorgeschriebene Bildung von Waldgütern, die Bildung von Versorgungsmassen, ferner die Abwicklung der Schulden, stehen einem sofortigen Freiwerden des Vermögens entgegen.[69a]) Deshalb sind die Fideikommißgläubiger vom Beginn der Auflösung bis zur rechtskräftigen Erteilung des Auflösungsscheines durch eine Art Sperrfrist

[69a]) vgl. Sparr a. a. O.

geschützt, während der die Abwicklung der Liquidation erfolgt. In dieser Zwischenzeit kann der Besitzer nur mit Zustimmung der Auflösungsbehörde über Vermögensgegenstände verfügen und Verpflichtungen mit Wirkung für und gegen das Vermögen eingehen; die Trennung der beiden Vermögensmassen bleibt bis zur Erteilung des Scheines bestehen.

Diese und besonders die in den §§ 20—26 ZVO. vorgeschlagene eingehende Regelung der Schuldenverhältnisse war unumgänglich notwendig, sowohl zum Schutze der Gläubiger als auch des Besitzers. Denn erfolgt mit dem Beginn der Auflösung eine Allodifizierung des Vermögens, so bedeutet dies im Hinblick darauf, daß der Besitzer das vormals gebundene Vermögen veräußert, teilt oder belastet, daß ferner die Allodgläubiger Beschlag auf die Vermögensgegenstände legen können und die Kontrolle der Anwärter wie der Aufsichtsbehörde wegfällt, eine starke Minderung der Sicherheit für die Gläubiger, die sich im Vertrauen auf die bisherige Zweckgebundenheit und -Geschlossenheit des Vermögens keine ausreichende dingliche Sicherheit verschafft hatten oder verschaffen konnten. Umgekehrt besteht die gleiche Gefahr für den Besitzer, wenn bei Beginn der Auflösung die Fideikommißgläubiger Befriedigung verlangen, und auch den Allodgläubigern der Zugriff auf das bisherige Substanzvermögen gestattet ist.[70])

Aus diesen Gründen ist für die Zeit vom Beginn der Auflösung bis zur Erteilung des Fideikommißscheines die Sperrfrist eingelegt, die also den Zweck verfolgt, die Abwicklung der Schulden sicherzustellen, und dem Zusammenbruch des ganzen Vermögens oder der Gefährdung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Gutes entgegenzutreten.

Die Abwicklung der Schulden regelt sich folgendermaßen.

Der Besitzer oder Anfallberechtigte, in dessen Hand das Vermögen frei wird, hat dies bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Mk. binnen zwei Monaten seit der Uebernahme des Vermögens der Auflösungsbehörde mitzuteilen, und die Abfindungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen (§ 25, I ZVO.). Alsdann soll die Auflösungsbehörde den Besitzer auf-

70) Begründung zur Zwangsauflösungsverordnung in Modersohn, S. 232—233. —

fordern, binnen einer von ihr bestimmten Frist ein Verzeichnis aller ihm bekannten Fideikommißgläubiger einzureichen, einschließlich der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten. An Hand dieses Schuldenverzeichnisses hat die Auflösungsbehörde zu prüfen, ob ein Bedürfnis nach dinglicher Sicherstellung der Gläubiger besteht. Erachtet die Behörde eine solche für notwendig, so können die Gläubiger durch öffentliches Aufgebot (Sicherungsaufgebot) zur Stellung von Anträgen auf dingliche Sicherung aufgefordert werden. Nach Eingang der Anträge überwacht die Auflösungsbehörde die nötigen Sicherungsmaßnahmen für die Fideikommißgläubiger, Abfindungs- und Versorgungsberechtigten. Sie kann zunächst von dem Besitzer die Einreichung eines Planes verlangen, in welcher Weise und in welchem Range er die Sicherstellung der einzelnen Gläubiger zu erledigen gedenkt.

Nach Anhören des Besitzers und der Gläubiger stellt die Behörde die Rangordnung fest, wobei folgende von dem Gesetz (§ 23, II ZVO.) genannten Forderungen in der Reihenfolge ihrer Aufzählung vor den übrigen vorgehen:

1. Die Ansprüche aus öffentlichen Lasten, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen;
2. die Ansprüche aus einer ungerechtfertigten Bereicherung des Fideikommißvermögens;
3. die Ansprüche aus Verpflichtungen des Stifters oder desjenigen, durch den das Fideikommiß erweitert worden ist;
4. die Ansprüche wegen Schmälerung des Pflichtteiles durch die Fideikommißstiftung oder einer späteren Erweiterung des Vermögens.

Die übrigen Ansprüche gelten als gleichberechtigt, jedoch kann die Auflösungsbehörde deren Rang nach freiem Ermessen festsetzen.

Gewöhnlich wird die Sicherstellung durch Eintragung in das Grundbuch vorgenommen werden, doch kann die Auflösungsbehörde statt oder neben der eben erwähnten Sicherstellung die gerichtliche Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten anordnen. (§ 24 ZVO.).

Das Sicherungsverfahren, das in erster Linie zum Schutze der Gläubiger dient, mittelbar aber auch dem Besitzer zugute

kommt, setzt sich also zum Ziele den noch nicht oder nicht ausreichend geschützten Gläubigern durch Vermittlung der Auflösungsbehörde eine dingliche Sicherung ihrer Ansprüche zu verschaffen, um die bei der Auflösung bestehenden Schulden ordnungsgemäß zu tilgen und vor allem die Gläubigerrechte zu wahren.

Ist das Sicherungsverfahren eine Maßnahme, die in erster Linie zum Schutze der Gläubiger diente, so kann der Besitzer zu seinem Schutz die Einleitung eines Gläubigeraufgebots beantragen, das vor allem den Zweck verfolgt, seine spätere unbeschränkte Haftung zu vermeiden.[71]) Für das Verfahren und seine Wirkungen gelten die erbrechtlichen Vorschriften der §§ 1970—74 BGB.

Ein weiteres Mittel für den Besitzer, seine unbeschränkte Haftung abzuwenden, bietet das Schuldentilgungsverfahren, das vor allem dann beantragt werden kann, wenn infolge Andringens der Gläubiger eine unwirtschaftliche Verschleuderung oder eine sonstige erhebliche Schädigung des Vermögens zu befürchten ist.

Für das Schuldentilgungsverfahren und die nach Erteilung des Auflösungsscheines auftretende Haftung gelten die Vorschriften der §§ 1975—92 BGB, § 76 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit; an die Stelle des Nachlaßgerichtes tritt die Auflösungsbehörde.

Das ganze Verfahren erinnert sehr an die Nachlaßverwaltung des BGB. Wenn auch die Vorschriften des Schuldentilgungsverfahrens dem des BGB nachgebildet sind, so handelt es sich aber um mehr als um eine einfache Uebernahme der Vorschriften des BGB. über die Nachlaßverwaltung. Gegenüber diesen bietet es dem Besitzer insbesondere den Vorteil, daß ihm in mehr oder weniger weitem Umfange Besitzverwaltung und selbst die Verfügung in Ansehung des Vermögens belassen werden kann. Das Verfahren kann durch eine noch freier ausgestaltete Schuldenpflegschaft, die allerdings nicht eine spätere Beschränkung der Haftung im Gefolge hat, vorbereitet oder ersetzt werden und soll hauptsächlich dem wichtigen Zwecke dienen, den sonst in schwierigen Fällen viel-

71) Sparr, S. 109. —

leicht nicht vermeidbaren, aber unerwünschten Fideikommißkonkurs zu verhindern.[72])

Beide Verfahren bieten eine Gewähr dafür, daß die durch die Auflösung der Fideikommisse entstandenen Härten nicht nur verringert, sondern sogar ganz ausgeschaltet werden können, insofern, als vor allem den Gläubigerrechten ihre volle Wirkung zukommt und trotzdem der wirtschaftliche Wert des Vermögens nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheines haftet der Besitzer (Anfallberechtigte) soweit er nicht eine Beschränkung seiner Haftung herbeigeführt hat, mit seinem Allodvermögen auch für die Fideikommißschulden ebenso wie umgekehrt den Allodgläubiger nunmehr auch der Zugriff auf die Gegenstände des früheren Fideikommißvermögens gestattet ist.

§ 19.

1.

Wie bei der freiwilligen Auflösung auf die Erhaltung der Fideikommißwälder besonderer Wert gelegt worden ist, so bestimmt auch die ZVO, daß aus den Wäldern und wirtschaftlich dazugehörigen anderen Bestandteilen des Fideikommisses „Waldgüter" nach Anerbenrecht gebildet werden.

Die Voraussetzung ist in beiden Fällen dieselbe: Die Erhaltung eines zum Fideikommiß gehörigen Waldes, der sich nach Beschaffenheit und Umfang zu einem nachhaltigen Forstbetriebe eignet. Die Bildung eines Waldgutes unterscheidet sich jedoch von der bei der freiwilligen Auflösung zu erfolgenden Sicherung ganz erheblich.

Während der Schutzforst nur aus Waldbesitz und kleinen nicht mit Bäumen bepflanzten Grundstücken (Wegen usw. —) besteht, umfaßt das Waldgut außer den Wäldern noch Aecker, Wiesen und sonstige Grundstücke.

Der wirtschaftliche Begriff ist also ein viel weiterer als beim Schutzforst, und wenn § 13 ZVO vorschreibt, daß geeignete Waldungen nebst den zur zweckmäßigen Erhaltung der Gesamtwirtschaft notwendige Grundstücke zu

[72]) Begründung zur ZVO., Modersohn, S. 233. —

einem Waldgut erklärt werden können, so ist dies rein wirtschaftlich zu verstehen. Es werden also nicht nur solche Grundstücke dem Waldgut einbezogen, die unmittelbar der Waldwirtschaft dienen, also insbesondere reine Waldungen, sondern auch solche, die mit der Gesamtwirtschaft in Verbindung stehen und deren wirtschaftliches Schwergewicht in der forstmäßigen Bewirtschaftung liegt, derart, daß ihre Abtrennung vom Wald für den Gesamtbetrieb unwirtschaftlich wäre.[73]) Es wird also aus dem ganzen Fideikommiß eine geschlossene Einheit herausgenommen, die sich wirtschaftlich selbständig erhalten kann.

Bei der Entscheidung darüber, was zum Waldgut gehören soll, hat die Auflösungsbehörde hiernach zu urteilen, und über ihre Entscheidung den Hauptgrundsatz der Waldsicherung zu stellen: das Waldgut besteht aus einer erweiterten wirtschaftlichen Einheit.[74])

Außer den wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist aber noch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Besitztums maßgebend. Dies festzustellen ist in das Ermessen der Auflösungsbehörde gestellt, die dieses „öffentliche Interesse" in erster Linie auf die Erhaltung, d. h. die volkswirtschaftlich nützliche Forstbewirtschaftung des Waldes abzustellen hat.[75]) Daneben können aber auch andere Gründe ausschlaggebend sein, daß etwa aus hygienischen Rücksichten die Erhaltung einer Erholungsstätte für die industrielle Bevölkerung der Großstadt nützlich und förderlich erscheint.

Unter Beachtung der erörterten Gesichtspunkte erfolgt die Bildung eines Waldgutes noch vor Erteilung des Auflösungsscheines. Die Auflösungsbehörde ist zur Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der zuständigen Regierung und des Landeskulturamtes verpflichtet (§ 12, II ZVO.); außerdem kann sie noch zur weiteren Ermittlung und Feststellung ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einziehen.

Hat das Auflösungsamt die Bildung eines Waldgutes ausgesprochen, so bedarf dieser Beschluß noch der Genehmigung

---

[73]) Breme, a. a. O.; Gruch., S. 318. —

[74]) Breme, a. a. O. in Gruch., S. 318. —

[75]) Breme, a. a. O. in Gruch., S. 318. —

des Jusitzministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Waldgutsbildung wird in den meisten Fällen von Amtswegen erfolgen, aber die zwangsweise Bildung eines Waldgutes kann unterbleiben, wenn der Besitzer binnen einer von der Auflösungsbehörde festgesetzten Frist dem Beschlusse widerspricht und von sich aus im Einverständnis mit dem Auflösungsamt hinreichend Vorsorge trifft, den Wald in anderer Form gegen Zersplitterung und Mißwirtschaft zu schützen.

Vorzubereiten ist die Bildung des Waldgutes dadurch, daß die darauf ruhenden Lasten und Schulden nach Möglichkeit gelöscht werden, oder daß auf ihre allmähliche Tilgung hingewirkt wird.[76]) Diese Regelung soll möglichst schon vor der Auflösung getroffen werden, damit die Neuentstehung des Waldgutes sich ohne Schwierigkeiten vollziehen kann. Erscheinen die Schulden, die auf den zum Waldgut gehörigen Grundstücken ruhen, als eine übermäßige Belastung, so kann auch nach der Auflösung, wenn es der Erhaltung des Waldgutes dienlich ist, von Amtswegen das schon besprochene Schuldentilgungsverfahren eingeleitet werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses und nach erteilter Genehmigung der Minister hat die Auflösungsbehörde vor Erteilung des Auflösungsscheines das Grundbuchamt um Eintragung der Waldgutseigenschaft in das Grundbuch zu ersuchen (§ 12, II ZVO.). Die Eintragung der Waldgutseigenschaft hat aber nicht die Bedeutung der gewöhnlichen Eintragung (Belastung, Verfügungsbeschränkung), sondern ist rechtlich die Kundmachung der Geltung eines Sonderrechtes, dessen Wirkungen sich aus den in der ZVO. angeordneten Bestimmungen ergeben.

Der Besitzer des Waldgutes unterliegt verschiedenen Verfügungsbeschränkungen, die sich in rechtliche, tatsächliche und in die durch das Anerbenrecht bestehende einteilen lassen.

Der Besitzer kann zunächst einmal das entstandene Waldgut nicht ohne weiteres teilen, belasten oder vergrößern.

---

[76]) Sparr, S. 83. —

Dies erfordert die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und bei größeren Flächen bedarf es sogar der der beiden Minister.

Im Hinblick auf den Zweck des geschaffenen Waldgutrechtes und die Erhaltung der Wälder im Interesse der Volkswirtschaft, wird die Genehmigung wohl meistens versagt werden, zum mindesten wird sie aber dadurch bedingt sein, daß das auszuscheidende Grundstück in einen Schutzforst umgewandelt wird. Wird danach die Genehmigung zu einer Veräußerung erteilt, so ist bezüglich der abzutrennenden Grundstücke die Waldgutseigenschaft zu löschen, sofern sie nicht etwa Bestandteil eines anderen Waldgutes werden.

Wird die Genehmigung schon bei der freiwilligen Verfügung über das Waldgut gefordert, so ist eine solche erst recht notwendig für Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung. Jedoch ist hierbei zu unterscheiden, ob die Zwangsvollstreckung zur Beitreibung von Gutsschulden oder anderen Schulden erfolgen soll.

Das Gesetz, das in § 12, IV ZVO. den Begriff der „Gutsschulden" einführt, versteht unter solchen die öffentlichen Lasten, d. h. alle auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhenden Abgaben, ferner solche Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie Reallasten, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Gutsschulden auf dem Waldgut eingetragen sind ; weiterhin solche, die bei der Bildung des Waldguts bereits eingetragen waren, und für die der Stamm des Vermögens, und nicht die Einkünfte haften.[76a])

Wird zur Beitreibung solcher Gutsschulden die Zwangsversteigerung betrieben, so bedarf es nicht der Genehmigung der Behörde, da man vor allem die Verwirklichung schon bestehender Ansprüche nicht erschweren, oder gar gefährden wollte ; in allen anderen Fällen ist jedoch immer die Genehmigung notwendig.

Bei Erteilung oder Versagung der Genehmigung für Verfügungen ist gemäß den Anforderungen des öffentlichen Interesses darauf Bedacht zu legen, daß das Waldgut möglichst nicht gefährdet oder verschlechtert werden darf, sondern die Verfügung nur zu seiner Besserung dienen soll.

Die Genehmigung wird deshalb ganz versagt werden, wenn die Verfügung dem öffentlichen Interesse widerspricht

[76a]) vgl. hierzu Sparr a. a. O.

und wenn die Erhaltung des Waldgutes hierdurch gefährdet wird. Dagegen soll sie in der Regel erteilt werden, wenn hierdurch die Mittel zur Erhaltung des Waldgutes oder für solche Verbesserungen beschafft werden sollen, die geeignet sind, den Ertrag des Gutes dauernd zu erhöhen, oder seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern. Dies wird insbesondere der Fall sein bei Aufnahme von Kredit, der zur Bewirtschaftung nötig ist und dessen Verwendung von der Auflösungsbehörde überwacht wird.

Allerdings ist die Genehmigungsmöglichkeit nicht unbegrenzt, denn die Auflösungsbehörde muß die Belastung des Waldgutes versagen, wenn die Gesamtbelastung die Hälfte des Gutswertes übersteigt (§ 13 ZVO.); auch hat die Auflösungsbehörde Maßregeln zu treffen, die eine Tilgung der eingegangenen Schulden innerhalb einer bestimmten Frist ermöglichen.

Durch die bis jetzt gekennzeichneten Verfügungsbeschränkungen ist der im Interesse der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft so wichtige Wald vor Zersplitterung geschützt.

Diesen rechtlichen Verfügungsbeschränkungen stehen die tatsächlichen gegenüber, die sich aus § 12, VII ZVO. ergeben. Diese Bestimmungen schützen den Wald vor Mißwirtschaft dadurch, daß er in derselben Weise unter staatliche Aufsicht gestellt wird, wie er es bisher als Fideikommißwald nach § 10, II der alten FGVO war und wie es der bei der freiwilligen Auflösung gebildete Schutzforst ist. Die Aufsicht soll sich darauf erstrecken, die Leistungsfähigkeit der Waldungen zu erhalten.

Um dies zu erreichen, wird der Besitzer durch einen Wirtschaftsplan verpflichtet, den Wald nach ordnungsmäßigen forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und hierzu durch Bestellung geeigneter Personen Fürsorge zu treffen. Der Inhalt des Waldgutrechtes gleicht dem des Schutzforstrechtes, nur liegt hier die Aufsicht nicht der Forstbehörde (dem Regierungspräsidenten), sondern dem Auflösungsamt selbst ob, das sich allerdings in der tatsächlichen Ausübung der genannten Stelle, mangels eigener Ausübungsmöglichkeit bedienen wird.[77])

[77]) Breme, a. a. O., Gruch., S. 320. —

2.

Neben die Beschränkungen, denen der Besitzer eines Waldgutes zu Lebzeiten unterworfen ist, treten noch die Wirkungen, die die Waldgutseigenschaft bei seinem Tode ausübt.

Allerdings konnte die Befugnis des Eigentümers von Todeswegen über das Gut überhaupt zu verfügen, nicht ausgeschlossen werden, denn Art. 64 EG BGB bestimmt, daß die Landesgesetze das Recht des Erblassers über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken können. Jedoch unterliegt der Besitzer in der Art und Weise, wie er über das Waldgut letztwillig verfügen darf, denselben Beschränkungen wie zu seinen Lebzeiten. Er bedarf also auch zu dem durch letztwillige Verfügungen angeordneten Abveräußerungen, zur Zuschreibung von Grundstücken, ferner zur Belastung des Gutes, der Genehmigung der Auflösungsbehörde.[78]) Zu seinem Gutserben kann der Besitzer allerdings einsetzen wen er will, also irgend einen Dritten oder einen von den zunächst berufenen oder weiteren Erben.[79])

Wenn der Waldgutsbesitzer nicht letztwillig verfügt, so wird das Gut nicht etwa unter die vorhandenen Erben aufgeteilt, sondern es geht kraft Gesetzes auf einen der Erben über, der sich dann mit den übrigen Erben auseinanderzusetzen hat.

Die Gutsfolge lehnt sich stark an unser jüngstes und bestes Anerbenrecht, das Hannoversche Höfegesetz vom 28. Juli 1909,[80]) an, verwendet aber auch Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898.[81])

Die Waldgüter, die auf Grund der ZVO neu entstehen, können als Mittelding der in die Höferolle eingetragenen Güter und der Fideikommisse angesehen werden, es läßt sich aber durchaus rechtfertigen, wenn man sagt, daß das Gutsfolgerecht ein Anerbenrecht, das Waldgut ein Anerbengut ist.

78) Sparr, S. 85. —
79) Modersohn, Anm. 26 zu § 13 ZVO. —
80) Gesetzessammlung, S. 663. —
81) Gesetzessammlung, S. 139. —

Das Anerbenrecht ist altes Recht, das aber nur in einzelnen Teilen Preußens bodenständig ist, und zwar in erster Linie im Gebiete der Niedersächsischen Bauerngüter in Hannover und Westfalen. Aus dem Gesichtspunkt heraus, daß über den Interessen der Familie und einzelner Mitglieder der Bauernhof steht, hat es ererbte Väterrechte geschaffen. Aber auch bei Höfen, die nicht Anerbengüter waren, hat sich dieser Grundsatz durch Jahrhunderte hindurch bewährt. Der Satz, „der Bauer hat nur e i n Kind" ist ein uralter deutscher Rechtsatz und ist längst vor allen geschaffenen Anerbengesetzen entstanden, die nur sein gesetzlicher Niederschlag sind.

Man mag die Entstehung der Anerbengesetze wohl aus den bestehenden Gewohnheiten erklären, der tiefere Grund ist aber ein rein volkswirtschaftlicher — der der Erhaltung gesunder Bauernwirtschaft.[82])

Aus diesem Grunde hat auch die Gesetzgebung die Bestimmungen der Anerbengesetze in die Auflösungsvorschrift der Fideikommisse mit übernommen, da sie dem öffentlichen Interesse dienen, und die Erhaltung des Waldes am besten gewährleisten.

Als Gutserben i. S. des Anerbengesetzes (§ 10 des genannten Höfegesetzes) sind die Abkömmlinge berufen, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, sowie seine Geschwister, nach folgenden Grundsätzen:

1) Zunächst sind die Abkömmlinge des Erblassers berufen; 2) nach den Abkömmlingen des Erblassers ist der Ehegatte berufen; 3) nach dem Ehegatten des Erblassers sein Vater, nach diesem seine Mutter; 4) nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister, nach diesen seine halbbürtigen berufen.

Alsdann sind die gesetzlichen Erben der späteren Ordnung nach den Bestimmungen des § 1926 BGB berufen; innerhalb der einzelnen Stämme entscheidet wieder der Vorzug des männlichen Geschlechtes und der Erstgeburt.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Anerbengüter, so können die als Gutserben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung sich je ein Gut auswählen. Zum Uebergang des Eigentums am Waldgut auf den Gutserben bedarf es nicht der

82) vgl. zu dies. Ausführungen bes.: Breme, Waldrecht, S. 98. —

Auflassung; die Eintragung im Grundbuch ist also eine Grundbuchberichtigung, die auf Antrag des Gutserben erfolgt und in der Regel die Vorlegung eines Erbfolgezeugnisses, nicht aber die Mitwirkung der Miterben erfordert.

3.

Der Gutserbe, der das Gut erhält, hat sich mit den übrigen Miterben auseinanderzusetzen. Das Waldgut scheidet mit dem Uebergang aus dem Nachlasse aus, und bei der Auseinandersetzung tritt an seine Stelle im Verhältnis zu den Miterben der Gutswert, der für die Auseinandersetzung maßgebend ist.

Der „Gutswert" wird ermittelt, indem man zunächst den jährlichen Reinertrag feststellt. Hiervon werden vorneweg alle dauernd auf dem Gute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrer mutmaßlichen Höhe abgesetzt; von dem übrigbleibenden Betrag wird das 20fache genommen, und hiervon wiederum die vorübergehenden, auf dem Hofe ruhenden Lasten (Leibzucht, Nießbrauchsrechte, Altenteil usw. —) nach ihrer wahrscheinlichen Dauer in Kapital umgerechnet, abgezogen.[83])

Die Wohngebäude des Besitzers der Pächter und Angestellten, sowie die den Zwecken eines forst- und landwirtschaftlichen Nebengewerbes dienenden Gebäude und deren Einrichtungen gelten als der Land- und Forstwirtschaft gewidmet und werden demgemäß nach § 152 IV der Reichsabgabenordnung nicht besonders bewertet.[84])

Von dem so ermittelten Gutswert gebührt den Gutserben die Hälfte als „Voraus." Neben dem Voraus erbt der Gutserbe, sofern er Miterbe des verstorbenen Waldgutsbesitzers ist, gleichzeitig mit an dem Gesamtnachlaß.

Der Rest des Gutswertes wird unter die Miterben nach den Bestimmungen des Erblassers, falls er letztwillig verfügt hat, sonst nach den Vorschriften des BGB verteilt.

Wenn das Waldgut aber innerhalb von 15 Jahren nach dem Uebergang des Eigentums auf den Anerben oder innerhalb von 10 Jahren nach Erlöschen eines Nießbrauchrechtes durch Veräußerung an eine nicht anerbenberechtigte Person

[83]) Sparr, S. 86. —

[84]) § 13, I ZVO., vgl. a.: Modersohn, Anm. 7 zu dies. Paragraph, und: Beispiel, bei Breme, Waldrecht, S. 114. —

übergeht, dann muß der Gutserbe den Betrag des Voraus nachträglich in die Erbmasse einwerfen.

Mit dem Erbfall geht das Eigentum des Gutes entsprechend dem Grundsatz des BGB von selbst auf den Gutserben über, unbeschadet des Rechtes, nachträglich entweder die ganze Erbschaft auszuschlagen, oder nur auf sein Anerbenrecht zu verzichten ; in diesem Falle verliert er dann nur die Stellung und Vorrechte des Anerben, bleibt aber Miterbe.

Die Regelung der Auseinandersetzung ist zunächst den Beteiligten selbst überlassen. Doch hat auf Antrag eines Beteiligten die Auflösungsbehörde oder das Nachlaßgericht eine gütliche Vereinbarung zu versuchen, und hierbei auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Waldgutes hinzuwirken. Wenn keine gütliche Einigung erzielt wird, so hat die Auflösungsbehörde die Auseinandersetzung zu regeln und die Abfindung entweder in einer Rente oder in Kapital zu gewähren.

Auf welche Weise aber auch die Abfindung erfolgt, immer gilt die wichtige Bestimmung, daß zur Beitreibung von Abfindungsforderungen eine Zwangsversteigerung des Waldgutes nicht stattfindet (§ 13, V letzter Satz, ZVO.) ; wohl kann eine Zwangsverwaltung des Anerbengutes angeordnet werden oder die Zwangsversteigerung in das übrige nicht zum Waldgut gehörige Vermögen des Eigentümers stattfinden.

4.

Wenn die Rechtsverhältnisse und die rechtliche Struktur des Waldgutes sich in den hauptsächlichsten Punkten stark an die geltenden Anerbengesetze anlehnt, besonders an das Höfegesetz für die Provinz Hannover, so ist die Bindung beim Waldgut eine erheblich festere als bei den sonst bestehenden Anerbengütern. Aus rechtlichen wie volkswirtschaftlichen Gründen sei auf zwei besonders markante Unterschiede hingewiesen.[85])

Einmal können auf Antrag des Besitzers die sonstigen Anerbengüter ohne weiteres in der Höferolle gelöscht werden, sodaß also das Gut seinen Charakter als Anerbengut verliert und in ein solches, nicht dem Anerbenrecht unter-

[85]) vgl. über die folgenden Ausführungen besonders : Sparr, S. 89 und : Breme, in Gruch. a. a. O., S. 322 ff. —

stehendes umgewandelt wird. Bei den Waldgütern hingegen ist die Aufhebung der Anerbengutseigenschaft nicht in das freie Ermessen des Eigentümers gestellt, sondern kann nur durch die Auflösungsbehörde erfolgen.

Zum andern unterliegt bei den Anerbengütern der genannten Gesetze der Eigentümer keinerlei Verfügungsbeschränkungen sowohl unter Lebenden, als auch von Todeswegen; beim Waldgut dagegen ist der Eigentümer, wie uns die Ausführungen lehrten, hinsichtlich der Vergrößerung, Teilung und Belastung, ferner der Bewirtschaftung bestimmten Beschränkungen unterworfen.

Es liegt deshalb nahe, zu sagen, daß mit der Gutsregelung gerade durch die feste Bindung in verkappter Form das Fideikommiß aufrechterhalten oder neu eingeführt wurde. Aber so naheliegend das auf den ersten Blick erscheinen möchte, so wenig begründet ist ein solcher Vorwurf bei näherer Prüfung.

Der rechtsschaffende Ursprung der Bindung liegt nicht, wie beim Fideikommiß, in der Anordnung und in dem Willen des Stifters, sondern beruht auf Gesetz und setzt sich sogar gegenüber dem Willen der beteiligten Familie aus Gründen des öffentlichen Wohles durch; die Entscheidung der staatlichen Behörde ist also maßgebend und nicht der splendor familiae.

Ein Erhalten der Güter in der Familie ist ebensowenig beabsichtigt, wie auch die Erbfolge des Sonderrechtes. Vererbungen an Dritte sind immer möglich, Veräußerungen sind allerdings beschränkt, aber nur durch das öffentliche Interesse. Die Genehmigung wird nach dem Sinne des Gesetzes nur dann versagt werden, wenn der Erwerber nicht die Gewähr einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung bietet — es ist also nicht das Interesse der Familie maßgebend, sondern das der Allgemeinheit nach dem Grundsatze „Eigentum verpflichtet".[86]) Auch die Belastungsbeschränkung dient keineswegs der Erhaltung großer Werte für die Familie, sondern wird dem modernen Grundsatze gerecht, der nicht den Bodenwert, sondern den Bearbeitungswert als Kapitalträger ansieht. Trotz der scheinbar starren Form des Anerbenrechts

[86]) Breme, in Gruch., S. 322. —

tritt also der von der RV. angestrebte Gedanke der Sozialisierung, das Hervorheben der volkswirtschaftlichen Bedeutung überall scharf in den Vordergrund.

Die geldliche Bevorzugung des Anerben durch die Gewährung des Voraus erinnert zwar an das alte Fideikommißrecht, es geschieht dies aber nicht um seiner Person willen, sondern, um das Gut so zu stellen, daß seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gewährleistet und gefördert wird. Es ist dies in Wirklichkeit nichts anderes als die Befreiung des Grundbesitzes von seinem kapitalistischen Wert und seine Zurückführung auf den Arbeitswert, also eine durchaus moderne und dem volkswirtschaftlichen Interesse dienende Einrichtung.

In einem Punkte finden wir allerdings eine Aehnlichkeit bezw. Gleichheit mit dem Fideikommißrecht — die Uebertragung des gesamten Waldes in eine Hand. Und doch sind auch hier andere Gesichtspunkte ausschlaggebend. Mit dem Zusammenhalten des Waldes bei einem Erben wird seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung am besten gewährleistet und zwar umso mehr, als der jeweilige Besitzer an seiner Pflege besonders dadurch interessiert bleibt, daß die Früchte seiner Tätigkeit, die er bei der Länge der Wirtschaftsperioden regelmäßig nicht mehr zu ernten hoffen kann, doch dem Waldgute selbst zukommen werden und damit dem, dem er es zuwenden will.

Nach dem, was uns die Gegenüberstellung des Waldgutes zum Fideikommiß gezeigt hat, kann man sagen, daß die Gedanken und Voraussetzungen wie auch die Rechtswirkungen der Waldgutsbildung ganz andere sind wie die der Fideikommißbildung, und wenn das fertige Waldgut in wenigen Punkten an das Fideikommiß erinnert, so ist damit keineswegs dem Auflösungsbefehl der RV. entgegen gehandelt, denn n u r die Anerbengesetze bieten eine richtige Form für die Weitererhaltung des Waldes im Interesse des Staates und der Volkswirtschaft und nicht zuletzt zu Nutz und Frommen unseres deutschen Waldes selbst und der deutschen Volksseele.

5.

Außer der Bildung von Waldgütern ist für die Erhaltung des Waldes noch dadurch Sorge getroffen, daß das Gesetz die Möglichkeit der Errichtung von Waldstiftungen und Waldgutsstiftungen gibt. Die Stiftungen unterscheiden sich inhaltlich nicht von denen des BGB., nur ihr Entstehungsakt ist ein anderer, an die Stelle des Rechtsgeschäfts durch den Stifter tritt hier der Stiftungsbeschluß der Auflösungsbehörde.[87])

Dieselben Gründe, die für die Bildung von Waldgütern bestimmend sind, können für die Bildung von Landgütern maßgebend sein, sofern ihre Schaffung von dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gefördert wird, wie dies besonders bei Musterwirtschaften der Fall ist; das Gleiche gilt für Wein- und Deichgüter.

Aber auch sonst hat der Stiftungsgedanke in der Zwangsauflösung Verwendung gefunden. So können Gegenstände von künstlerischen, historischen und wissenschaftlichem Wert, Einrichtungen und Anstalten gemeinnützigen und charitativen Charakters entweder öffentlichen Korporationen oder öffentlichen Anstalten übergeben werden oder durch selbständige Stiftungen weiter erhalten bleiben, bei deren Errichtung die Auflösungsbehörde zum weitaus größten Teil beteiligt ist und häufig deren Satzungen aufstellt.

§ 20.

Die zur Durchführung der Auflösung betrauten Behörden sind besondere Verwaltungsbehörden in zwei Instanzen: für jeden Bezirk eines preußischen OLG. ist je ein „Auflösungsamt für Familiengüter“ als erste Instanz errichtet, und über ihnen steht ein „Landesamt für Familiengüter“, das als Beschwerde- und letzte Instanz dem Justizministerium in Berlin angegliedert ist.

Da wir in den vorangegangenen Ausführungen gesehen haben, daß den Behörden eine Fülle wichtigster und schwierigster Geschäfte obliegt, erfordert ihre Bildung besondere Sorgfalt und die Mitwirkung in ihnen verlangt von den Mitgliedern ein hohes Maß Arbeitsfreudigkeit und Verantwor-

87) Breme, in Gruch. a. a. O., S. 321. —

tungsgefühl, Einsicht in die volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, rechtliches Verständnis, Mitgefühl und Takt für die Beteiligten, und nicht zuletzt eine völlige Unparteilichkeit.[88])

Unter diesem Gesichtspunkt sind die Auflösungsämter gebildet, und es ist dafür Sorge getragen, daß bei der Zusammensetzung nicht nur richterliche Beamte berücksichtigt worden sind, sondern auch die Interessen der betroffenen Familien der Land- und Forstwirtschaft durch je einen Vertreter gewahrt werden. Die Behörden entscheiden also mit drei bei den Oberlandesgerichten und dem Justizministerium beschäftigten Richtern und höheren Beamten sowie je einem vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorgeschlagenen bezw. aus dem Kreise der Fideikommißbesitzer entnommenen Mitgliede.[89])

Die Auflösungbehörde hat die Aufgabe, sämtliche zur Ueberführung des gebundenen Vermögens in freies Eigentum erforderlich werdenden Geschäfte zu erledigen. Ihre Tätigkeit liegt hierbei auf zwei Gebieten, einmal werden sie tätig auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, zum andern sind sie aber auch Organe der streitigen Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung.

Besonders wichtig ist die dem Landesamt gegebene Befugnis, in grundsätzlichen Fragen einen rechtsbegründeten Entscheid zu erlassen, der für sämtliche Auflösungsämter in allen gleichliegenden Fällen bindend ist.[90])

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es herrscht die Inquisitionsmaxime, nach der die Auflösungsbehörde von Amtswegen verpflichtet ist, die materielle Wahrheit zu erforschen; sie kann zu diesem Zwecke Zeugenvernehmungen, Einholung von Auskünften und Sachverständigengutachten, Befragen und Anhören der Beteiligten und Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen anordnen. Auch der Betrieb des Verfahrens selbst unterliegt nicht der Willkür der Beteiligten, sondern es herrscht Offizialbetrieb, der die Behörde verpflich-

88) Kübler, a. a. O., S. 11. —
89) Kübler, S. 12, § 27 ZVO. —
90) vgl. die beiden angeführten Beispiele: Rechtsentscheid Nr. 62, Nr. 10 und 2. —

tet, von Amtswegen für den Fortgang des Verfahrens zu sorgen ohne einen Antrag der Parteien abzuwarten.[91])

Die Entscheidungen und Verfügungen der Auflösungsämter sind bis auf einige wenige sämtlich mit der sofortigen Beschwerde oder der Beschwerde beim Landesamt anfechtbar. Ist die Entscheidung oder Verfügung durch den Vorsitzer erfolgt, so ist dagegen zunächst der Einspruch bezw. sofortiger Einspruch an das Auflösungsamt gegeben, und erst gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde an das Landesamt statt.

Die Tätigkeit der Auflösungsbehörde während der Zwangsauflösung ist folgende.

Nach Beginn der Zwangsauflösung, also gewöhnlich am 1. April 1921, wird das Auflösungsamt zunächst nur beaufsichtigend und genehmigend tätig sein. Ist die Auflösung erfolgt, dann erst setzt die eigentliche Tätigkeit der Behörde ein.

Die spätere Freigabe des Vermögens durch die Auflösungsbehörde ist jedoch nicht etwa identisch mit dem Wegfall der rechtlichen Gebundenheit des Familiengutes für die Familie. Für diese fällt die Gebundenheit bereits weg, sobald es in der Hand eines Anwärters frei wird. Aber in diesem Augenblick setzt dann die besondere Tätigkeit der Auflösungsbehörde ein im öffentlichen Interesse und im Interesse der an dem Vermögen beteiligten Dritten; die Befugnis des Eigentümers, frei über das Vermögen zu verfügen bleibt deshalb noch durch die Aufsicht der Behörde beschränkt.

In der einzulegenden Sperrzeit, die nach Möglichkeit nicht länger als 5 Jahre dauern soll, ist die Feststellung aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Familiengutes erforderlich, soweit das Auflösungsamt sie nicht bereits vorher ermittelt hat.

Insbesondere sind die Schulden zu ermitteln und für die Tilgung und Sicherstellung ein Sicherungs- oder Schuldentilgungsverfahren einzuleiten. Die Behörde hat dann die bereits erwähnte Bildung von Wald-, Deich-, Land- und Weingütern in die Wege zu leiten, sich den Schutz und die Er-

91) Näheres: Sparr, S. 119 vgl. Sparr ebenso zu folgendem.

haltung gemeinnütziger Einrichtungen angelegen sein zu lassen, der Kreis der Versorgungsberechtigten muß festgestellt und ihre Ansprüche wenn nötig, sichergestellt werden.

Sind alle diese Angelegenheiten erledigt, so ist die Auflösung beendet. Das ganze Verfahren hat damit abzuschließen, daß die Behörde eine Bescheinigung über das Aufhören der Fideikommißeigenschaft ausstellt. Der Auflösungsschein wird durch Beschluß bezw. durch Urteil erteilt, wogegen dem Besitzer, der Familienvertretung, den Anwärtern und Abfindungsberechtigten die sofortige Beschwerde zusteht (§ 31, I ZVO., § 30, I). Ist der Beschluß, bezw. das Urteil rechtskräftig geworden, dann kann von keiner Seite mehr geltend gemacht werden, daß die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt wären, denn der Mangel der durch die ZVO. vorgesehenen Voraussetzungen wird durch die Rechtskraft des Auflösungsscheines geheilt.

Die Auflösungsbehörde hat alsdann das Grundbuchamt zu ersuchen, die Fideikommißeigenschaft im Grundbuch zu löschen und dem Besitzer bezw. Anfallberechtigten, eine Bescheinigung über die Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheines zuzustellen.

Damit ist die Zwangsauflösung beendet.

§ 21.

Im Interesse der Fideikommißgüter und der Familie wäre es wünschenswert, daß der nach der Auflösung häufiger werdende Besitzwechsel vermieden würde. Der Familie wäre hierdurch die Möglichkeit gegeben, wenigstens in beschränktem Maße das Vermögen auch weiterhin innerhalb des Familienkreises zu erhalten. Die ZVO. kommt diesem Gedanken entgegen und legt es dem gebundenen Vermögen nahe, Ersatzformen zu wählen, die geeignet sind, die Vermögen in einem bestimmten Maße mit den interessierten Familien zu verknüpfen. So ist die Möglichkeit geboten, Wald- und andere Güter, Versorgungsfonds, Zweckfonds, Witwenapanagen zu bilden, und Sachen, die einen geschichtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Wert haben, weiterhin in fideikommißähnlicher Bindung zu erhalten. Wo aber für den landwirtschaftlichen Besitz eine solche Sonderregelung

durch die ZVO. oder FGVO. nicht vorgesehen ist, sind die Familien gezwungen, sich der Form zu bedienen, die ihnen das Allgemeine Recht bietet, sofern sie auf Erhaltung ihres Familienvermögens Wert legen.

Zunächst käme der Familienverein[91a]) in Frage, der durch Eintragung nach den Formen des Allgemeinen Rechts Rechtsfähigkeit erlangen kann. Hierdurch würde zunächst einmal der ideelle Zusammenhang der Familie aufrecht erhalten. Wenn dies auch für den wirtschaftlichen und materiellen Zusammenhang keine Gewähr bietet, so könnte man das dadurch fördern, daß man entweder Vermögensstücke auf ihn übertragen oder Rechte an bisher gebundenen Vermögen z. B. Sicherungshypotheken, Vorkaufsrechte, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für ihn begründen würde. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß eine weitgehende Uebertragung von Landbesitz oder Kapitalien auf den Verein sich finanziell äußerst schwierig gestaltet, da die Sätze der im Erbschaftssteuergesetz festgesetzten Schenkungssteuer sehr hoch sind. Weiterhin müßten dem Vorstand alle die Rechte eingeräumt werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Gutes notwendig sind. Ist dies nicht der Fall, dann bliebe nur eine Verpachtung des Gutes übrig, der man aus der Tatsache heraus, daß der Pächter natürlicherweise das Pachtgut nicht so intensiv bewirtschaftet wie sein Eigentum den Vorwurf machen könnte, daß große Landflächen in toter Hand angesammelt werden und der Mangel an Intensivität für die Volkswirtschaft schädlich wäre. Dies ist aber zu vermeiden, weil man in dem neuen Institut nicht dieselben Mängel aufkommen lassen will, die dem früheren Fideikommiß zum Teil mit Recht zum Vorwurf gemacht worden sind.

Ein besonderer Vorzug ist den adeligen Familien geboten. Die Autonomie als öffentlich-rechtliches Vorrecht ist zwar aufgehoben ; da sie aber nach Rehm[92]) ein unentziehbares Vorrecht ist, kann sie sich als Hausobservanz erhalten und durch Hausstatut neu begründen. Sie käme aber nicht mehr

[91a]) vgl. zu den folgenden Ausführungen (Familienverein, Familiengesellschaft und Familienstiftung) insbesondere Sparr u. Seelmann u. Klässel.

[92]) Rehm, Modernes Fürstenrecht. München 1904. —

in dem Sinne wie früher in Frage, sondern wäre nur nach den Gesichtspunkten der allgemeinen Gesetze als Vereinsautonomie möglich. Es ist interessant, festzustellen, daß diese jetzt gewiß seltene Form von dem vormalig sächsischen Königshaus befolgt worden ist, das unter dem Vorsitz des ehemaligen Königs, Friedrich August III. den Familienverein „Haus Wettin Albertinischer Linie, e. V." gegründet hat. Durch diese Regelung ist es möglich in den „Familienverein" nur ebenbürtige Familienangehörige aufzunehmen und als solche anzuerkennen. Des Weiteren wird hierdurch der Zweck der Gründung erreicht, nur die Mitglieder in den Genuß des Hausvermögens zu setzen, die dem früheren Königshause angehörten. Das Beispiel, das sicherlich Nachahmung finden wird, bürgt auch für Gesetzmäßigkeit, denn Sachsen hat in einem Auseinandersetzungsvertrag mit dem Familienverein „Haus Wettin Albertinischer Linie, e. V." diesen als durchaus rechtmäßig anerkannt (Sächs. Ges.-Bl., S. 445).[93])

Weiterhin kommt die Gründung einer Familiengesellschaft in Frage. Die Gefahr, daß durch allzugroße Ausdehnung des Unternehmens eine starke Lockerung hervorgerufen werden könne, läßt sich dadurch umgehen, daß laut § 222 HGB die Beteiligung an einem Aktienunternehmen in sofern nur auf die Mitglieder einer bestimmten Familie beschränkt werden kann, als die Uebertragung der Aktien von der Genehmigung des Vorstandes abhängig gemacht wird. Die gleiche Bestimmung gilt für die Abtretung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. (G. m. b. H.-Gesetz, § 15). Durch diese Maßnahmen würde allerdings der Besitz auf die frühere Fideikommißfamilie beschränkt, aber andererseits ist bei der jetzt freien Verfügungsgewalt die Gefahr der Ueberschuldung sehr groß. Die Familie müßte daher Sorge tragen, daß die nach dem Preuß. Ges. v. 20. VIII. 1906 betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mögliche Verschuldungsgrenze in das Grundbuch eingetragen wird. Diese Verschuldungsgrenze hat die Bedeutung, daß über die eingetragene Summe hinaus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und

93) Müller, Standesvorrecht und Adelsnamen im geltenden Recht, zugleich ein Beitrag zur Systematik des Namensrechtes. Leipzig 1926. –

Geldrenten ohne Genehmigung des Kommissars der Kreditanstalten nicht aufgenommen werden dürfen. Von dieser Einrichtung ist schon in umfassendem Maße Gebrauch gemacht worden, insbesondere von der Großindustrie, die die größeren Unternehmen auch weiterhin der Familie erhalten wissen will.

Fernerhin kann die Umwandlung des Fideikommisses in eine Familienstiftung in der Weise erfolgen, daß mit der Auflösung des Fideikommisses eine Familienstiftung errichtet wird und durch Familienbeschluß die Gegenstände bestimmt werden, die nicht dem derzeitigen Besitzer als Allod zufallen sollen.

Diese neue Form erfüllt hinsichtlich der Bindung des Vermögens und der materiellen Sicherstellung der Familie dieselben Aufgaben wie das Familienfideikommiß, und doch werden wir sehen, daß die Familienstiftung kein verkapptes Fideikommiß darstellt, sondern sich in der Rechtsform, der Organisation, Verwaltung und Nutznießung wesentlich von dem Fideikommiß unterscheidet.

Was die Rechtsform anbetrifft, so ist die Familienstiftung eine Juristische Person ; Subjekt des Stiftungsvermögens ist nicht, wie beim Fideikommiß, ein Einzelner oder die gesamte Familie, sondern die Stiftung als solche.[94])

Auch in der Organisation unterscheiden sich beide Institute, denn während bei dem Fideikommiß der Besitzer in seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beschränkt ist, ist das Stiftungsvermögen gänzlich der Verfügung des Genußberechtigten entzogen und der Verwaltung eines Vorstandes unterstellt, der die Stiftung nach außen vertritt.

Schließlich besteht noch ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal. Beim Fideikommißvermögen ist der Besitzer Eigentümer des Vermögens, das er auf eigene Rechnung verwaltet, und dessen Nutzungen er ohne irgend welche Beschränkungen bezieht. Bei der Stiftung dagegen haben die Mitglieder als Genußberechtigte überhaupt kein Recht auf die Einkünfte, oder es steht ihnen nur eine obligatorische Forderung an den Vorstand zu, der das Vermögen für Rechnung der Stiftung verwaltet. Das Stiftungsgeschäft begrenzt zwar mit der Be-

94) vgl. zu diesen Ausführungen Seelmann u. Klässel, S. 107. —

zeichnung der berechtigten Familie den Zweck der Stiftung, doch hängt es von der Stiftungsverfassung ab, welche Mitglieder an der Verwaltung oder Nutznießung beteiligt sind. Innerhalb dieses Kreises sind wieder verschiedene Möglichkeiten offengelassen, in welcher Weise die stiftungsmäßigen Leistungen zu gewähren sind.[95]) Die Angelegenheiten der Stiftung werden nach dem Gesetz (AGBGB) durch Familienschluß geregelt, auch kann nach Art. 2 § 1 AGBGB die Stiftung jederzeit durch Familienschluß geändert oder aufgehoben werden.

Im Falle eines Familienschlusses sind zur Abstimmung alle Familienmitglieder ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes zur Abstimmung berechtigt. Jedoch kann die Stiftungsurkunde bestimmen, daß die Mitglieder entweder völlig von der Mitarbeit von Stiftungsangelegenheiten ausgeschlossen sind, oder der Kreis der Abstimmenden von Geschlecht, bestimmtem Alter und sonstigen Bedingungen abhängig gemacht wird.

Ein Reichsgesetz über die Beaufsichtigung der Stiftungen ist bis jetzt noch nicht ergangen. Nach der Kabinettsordre vom 3. Januar 1845 bestimmt sich die Zuständigkeit der Stiftungen nach den Anordnungen des Stifters, der auch die Aufsicht über die Stiftung dem Gericht oder einer anderen Staatsbehörde unterstellen kann; insofern aber in der Urkunde keine Bestimmungen getroffen sind, gilt dasjenige Gericht als Aufsichtsbehörde, das in dem Bereich der Stiftung seinen Sitz hat. Bei der Umwandlung vom Fideikommißvermögen in eine Familienstiftung wird regelmäßig die bisherige Fideikommißbehörde, also das Oberlandesgericht, in Frage kommen.

Alsdann besteht die Möglichkeit, das seitherige Fideikommiß in ein Anerbengut umzuwandeln. Dies kann allerdings nicht in ganz Preußen erfolgen, sondern nur in den Landesteilen, in denen Anerbenbesitze bestehen.[96]) Die Auflösungs-

---

95) s. insb.: Seelmann u. Klässel, S. 114. —

96) Ges. betr. „Höferecht", Hann., 2. Juni 1874; ferner des. Ges. gleichen Titels im Herzogtum Lauenburg, 21. 2. 81; Landgüterordnung für Brandenburg, 10. 7. 83; für Schlesien 24. April 84; für Schleswig-Holstein, mit Ausnahme von Lauenburg 2. 4. 86; für Reg. Bez. Kassel.

gesetzgebung gestattet einen zweifachen Weg in der Wahl des Anerbenrechtes einzuschlagen. Wird das Fideikommiß durch Selbstauflösung in das Anerbenrecht übergeführt, dann gelten die Bestimmungen: Freie Verfügung, Aufhebung der Anerbengutseigenschaft, freie Veräußerung und Belastung seitens des Besitzers.

Bei der Zwangsauflösung hingegen steht es dann nicht mehr im freien Belieben des Besitzers, die Anerbeneigenschaft ohne weiteres zu beseitigen, wenn die geschlossene Aufrechterhaltung des Gutes im öffentlichen Interesse liegt, auch ist der Veräußerung und Belastung durch die behördliche Genehmigung eine Grenze gezogen. Wenn der verständliche Zweck des Gesetzgebers vorzugsweise dahin ging, die Güter im öffentlichen und nicht im Familieninteresse zu erhalten, so ist doch dem Gesetzgeber ein Entgegenkommen der Familieninteressen nicht abzusprechen.

Das von der RV Art. 155 versprochene und durch Gesetz v. 10. V. 20 geschaffene Heimstättenrecht beschränkt sich nur auf kleinere Wohn- und Wirtschaftsheimstätten, den Großgrundbesitz kann es aber keinen Ersatz für das der Vergangenheit angehörende Fideikommiß bieten.

Wie sehr auch die angeführten Ersatzinstitute die Möglichkeit geben, das Fideikommiß in anderer Form im Interesse des Staates und der Familien zu erhalten, und wie sehr sie auch zur Umwandlung des Fideikommisses verlocken, so soll man sich ihrer Nachteile und der Gefahr, der sie möglicherweise ausgesetzt werden, nicht verschließen.

Zunächst läßt sich ein allgemein gültiger Vorschlag, welches Ersatzinstitut am günstigsten ist, nicht geben, hierfür müssen die Familienanschauungen und Interessen, örtliche und wirtschaftliche Rücksichten ausschlaggebend sein.[96a]) Von der Einführung der ursprünglich viel gerühmten Ersatzinstitute des Handelsrechtes hat man fast allgemein, beson-

mit Ausnahme des Kreises Rinteln 1. 7. 87; Gesetz betr. Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. 6. 96; Ges. betr. Anerbenrecht b. Landgütern in Westf. 2. 7. 98; Ges. betr. Höferecht in der Grafschaft Schaumburg 9. Juli 1910. — Ueber das Anerbenrecht u. dess. besondere Vorschriften verweise ich auf die früheren Ausführungen. —

96a) vgl. zu folgendem Bräunig a. a. O. S. 53.

ders wegen der hohen Gründungskosten, Abstand genommen. Auch die Bildung von Vereinen und Gesellschaften des BGB kann den Fideikommißfamilien im Großen und Ganzen nicht die erstrebten wirtschaftlichen Vorteile gewähren, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Gründung von Familienvereinen außerhalb des Familienschlusses sehr wohl dazu geeignet ist, günstig auf die Förderung und Erhaltung des Famaliensinnes und -Bandes hinzuwirken.[97])

Was die Errichtung von Familienstiftungen anbetrifft, so unterlag diese in Preußen einer Stempelsteuer von 3%. Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 10. 9. 19 (§ 40) ließ an deren Stelle eine bis zu 70% steigende Schenkungssteuer treten, die nicht nur für jede unentgeltliche Zuwendung an eine schon bestehende Stiftung, sondern auch für die Errichtung der Stiftung als solche zu zahlen ist. „Als Erwerb durch Schenkung gilt nämlich auch das infolge eines Stiftungsgeschäftes unter Lebenden von dem Stifter zugewendete und auf die Stiftung übergegangene Vermögen." Diese Steuer trifft also nur die durch Rechtsgeschäft (Stiftungsgeschäft) erfolgte Gründung, dagegen bleibt eine solche, die sich kraft Gesetzes oder behördlichen Aktes vollzieht, von der genannten Steuer frei. Letzteres gilt insbesondere für Wälder, Sammlungen, Archive, gemeinnützige Einrichtungen im öffentlichen Interesse. Ebenso kommt die Schenkungssteuer nicht zur Entrichtung, wenn gemäß der ZVO Waldbesitz, Versorgungsmassen, Pensionskassen, wissenschaftliche, künstlerische Sammlungen und Gegenstände von geschichtlichem Werte in eine Familienstiftung umgewandelt werden. Bei der freiwilligen Auflösung wird eine derartige Stiftungsgründung aus Versorgungsmassen zu Gunsten der Familienmitglieder sicherlich ebenso dringend notwendig sein. Aber da sie nicht in öffentlichem Interesse geschieht, läuft die Familie Gefahr, die enorm hohe, 70%ige Schenkungssteuer entrichten zu müssen. Da bei der Selbstauflösung die Steuer nicht zu vermeiden ist, wäre von einer solchen Stiftung, die nicht im öffentlichen Interesse ist, abzuraten.

Wenn man schon allein aus diesem Grunde der Zwangsauflösung den Vorzug geben würde, ist auch vor der Stif-

97) hierzu und zu folgendem: Bräunig a. a. O. S. 53.

tungsgründung nach der ZVO zu warnen, obwohl sie nach den augenblicklichen Steuergesetzen steuerliche Vorteile bietet. Es vermag aber niemand die Entwicklung der Steuergesetzgebung in dieser Hinsicht vorauszusehen, auch würde man nicht nur wegen steuerlicher Vorteile allein ein Institut errichten, dem man den Charakter der toten Hand vorwerfen könnte und von dem man insbesondere nicht wüßte, eine wie lange Lebensdauer ihm beschieden ist.

Es empfiehlt sich daher, im allgemeinen von den Ersatzinstituten keinen Gebrauch zu machen, sondern die Allodifizierung des Fideikommisses unter Anwendung der durch die ZVO gegebenen Successionsmöglichkeiten vorzunehmen. Das Untertauchen der Fideikommißvermögen unter die Vorschriften des Allgemeinen Rechtes ist allein eine sichere Gewähr gegen gesetzgeberische Experimente und gegen Ausnahmegesetze.[98]) Im besonderen Hinblick auf das agrarpolitische Programm sozialistischer Parteirichtungen und darauf, daß in dem ganzen Auflösungsproblem gerade von dieser Seite nicht das letzte Wort gesprochen ist, wäre es ratsam, die Successionsfolge der ZVO anzuwenden, die sich als die befriedigendste für die am meisten interessierten — die Familie und deren Mitglieder — erweisen wird.

§ 22.

Mit dem Art. 155 RV ist ein altes deutsches Rechtsinstitut aus unserem Rechte beseitigt worden. Politische Bewegungen haben meist bestimmte Lieblingsthemen, auf die sie immer wieder zurückkommen, und gerade in den Zeiten, in denen die neue politische Macht ihre Stellung zu sichern, und das Gewonnene zu verankern sucht, trüben oft leidenschaftliche Gefühle den Blick des Gesetzgebers. Es kann und darf hier keine weitere Kritik darüber geübt werden, inwieweit dies auf die Beseitigung der Fideikommisse zutrifft, es ist aber ohne Zweifel, daß die Staatsumwälzung im Jahre 1918 die schwerste Erschütterung der rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur Deutschlands brachte.

98) Bräunig, a. a. O., S. 53. —

Und wenn die neuen Machthaber bei dem Haß, den sie gegen manches Althergebrachte hatten, dies als für die neue Zeit anscheinend unbrauchbar erklärten, so hätten sie gerade deshalb darauf Wert legen müssen, die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des neuen Reiches zu erhalten und zu festigen. Es konnte bei den rein juristischen Erörterungen nicht darauf eingegangen werden, welche Bedeutung den Fideikommissen gerade für die Volkswirtschaft eines Staates beigelegt werden muß. Der Nachweis darüber, daß die Fideikommisse durchaus existenzberechtigt sind, und daß sie der Volkswirtschaft eines Staates bei entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nur nützlich sein können, hätte sich an Hand von Statistiken wohl erbringen lassen. Darauf fußend, hätte die Gesetzgebung der damaligen Zeit auch die weitere Stellung der deutschen Fideikommisse in dem Deutschen Recht handhaben müssen. Es war allgemein anerkannt, daß die Fideikommisse in ihrer seitherigen rechtlichen Zusammensetzung nicht weiter bestehen konnten, aber man kann mit derselben Behauptung sagen, daß bei einem Weiterbestehen der Fideikommisse nach dem Umsturz die wünschenswerte Entwicklung der Volkswirtschaft nicht gehemmt worden wäre, wenn die Reformversuche der letzten Jahrzehnte Anklang gefunden hätten.

Hätte man selbst bei den vielen Aufgaben der neuen Regierung dem alten Rechtsinstitut mehr Beachtung geschenkt, und die unendliche Fülle volkswirtschaftlicher Fragen eingehender geprüft, dann hätte man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Bestimmung der RV weit über das Ziel hinausgeht.

Es muß aber anerkannt werden, daß Preußen in Ausführung des Auflösungsbefehles sich bemüht hat, die Auflösungsgesetze nach Recht und Billigkeit und unter Berücksichtigung des Gemeinen Wohles zu gestalten. Der Vorwurf, daß die Auflösung keine ernsthafte sei, ist unbegründet. Wollte man für Staat und Wirtschaft nachteilige Folgen vermeiden, dann konnte in Anbetracht dessen die Auflösung nur eine allmähliche sein. Die Annahme, daß hierdurch die materielle Auflösung unterbliebe, um Zeit zu gewinnen, und

daß mit ihr die guten alten Zeiten, und damit die Fideikommisse wiederkehren würden, ist unberechtigt. Selbst wenn in manchen Auflösungsfragen das letzte Wort noch nicht gesprochen sein dürfte, so denkt wohl in der heutigen Zeit kein Mensch mehr an die Wiederauferstehung der Fideikommisse.

Im Interesse der Volkswirtschaft muß aber gefordert werden, daß der Staat wenigstens das erhält, was er in den Auflösungsgesetzen als eine Ersatzform der Fideikommisse erlaubt hat, daß er insbesondere den deutschen Wald dem Staat und dem deutschen Volk erhält, und daß er andere für die Volkswirtschaft wichtige Betriebe vor dem Untergange bewahrt. — — Dann wird auch der Besitzer in der Liebe zu seiner Familie, zur Scholle und zum Vaterlande bereit sein, seine Kraft in aufbauender Arbeit dem Vaterlande zu widmen.

Lebenslauf.

Am 16. August 1902 bin ich als Sohn des Gräflichen Haushofmeisters Julius Böhm und seiner Ehefrau Elise, geb. Paul zu Meerholz, Kreis Gelnhausen, geboren.

Meine Schulbildung erhielt ich in der Schule meines Heimatortes und dann an der Oberrealschule zu Hanau a. M., wo ich 1921 die Reifeprüfung ablegte.

Ich studierte an den Universitäten Göttingen und Marburg und bestand am 10. November 1926 vor dem Prüfungsamt in Kassel die erste juristische Staatsprüfung.

Ich möchte nicht versäumen, an dieser Stelle meinen verehrten Herrn Lehrern ergebensten Dank zu sagen für zahlreiche Anregungen und Förderung während meines Studiums ; insbesondere den Herren

Professor Bredt, Professor Genzmer,

Professor Erich Jung, Geheimrat Leonhard,

Professor Meyer, Professor Mezger,

Professor Schulz-Schaeffer,

Professor Traeger.